Das Kassen- und Zahlungswesen des Staates und der Kommunen im Königreiche Bayern

Unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit von Banken im Dienste der behördlichen Kassenverwaltung

---

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
K. B. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VORGELEGT VON

WALTER KRAKENBERGER
AUS NÜRNBERG

AGAD
LANDSBIBL.

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1909

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

Referent: Prof. Dr. WALTHER LOTZ

Diese Dissertation erscheint gleichzeitig als 96. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz" im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1. Vorbemerkungen 1

I. Kapitel: Das staatliche und kommunale Kassenwesen im Königreiche Bayern 18

A. Die äußere Organisation der Kassen 18

§ 2. 1. Die äußere Organisation der Staatskassen 18

§ 3. 2. Die äußere Organisation der städtischen Kassen . . 39

B. Die innere Organisation der öffentlichen Kassen . . 55

§ 4. 1. Geschäftsgang einer typischen Staatskasse 55

§ 5. 2. Was kostet eine Kassenbehörde? 68

§ 6. 3. Das Zahlungswesen der öffentlichen Kassen . . . 77

II. Kapitel: Tätigkeit von Banken im Dienste der Kassenverwaltung der Behörden 92

§ 7. A. Allgemeines 92

B. Die Banken im Dienste des Staates 97

§ 8. 1. Die K. Bank als Verwalterin der Bar- und Wertbestände der staatlichen Behörden 97

§ 9. 2. Die K. Bank als Vermittlerin des Geldverkehrs zwischen den staatlichen Kassen 106

§ 10. 3. Die K. Bank als Organ der staatlichen Kassenverwaltung 116

§ 11. 4. Bankmäßige Zahlungsmittel im Geldverkehre der staatlichen Kassen mit dem Publikum 121

§ 12. C. Grundzüge der Tätigkeit von Banken im Dienste der Kassenverwaltung der Kommunen 138

§ 13. Schlußbetrachtung 150

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548322_0105

Vorbemerkungen

§ 1.

Um eine Vorstellung von der Bedeutung der Fragen zu geben, die den Anlaß der nachstehenden Erörterungen bilden, erachte ich es für zweckmäßig, zunächst einige erläuternde Bemerkungen und einige Zahlenangaben vorauszuschicken.

Zuerst ist hier an der Hand eines kurz andeutenden Überblickes über den verwaltungsrechtlichen Aufbau des Königreichs Bayern klarzustellen, welche öffentlichrechtlichen Körper überhaupt als Träger einer eigenen Finanzgewalt und damit eines behördlichen Kassenapparates für bayerische Verhältnisse in Betracht kommen. Eine eigene Finanzverwaltung besitzt natürlich der Staat selbst; er empfängt Einnahmen, sei es infolge Nutzung seines Vermögens, sei es kraft seines Herrschaftsrechtes aus Steuern, anderseits hat er aber in Erfüllung seiner Zwecke Ausgaben zu leisten. Seine Einnahmen bestehen in unserer Wirtschaftsordnung fast ausschließlich in Geld oder Geldeswert, das er aber wieder zu Zahlungen verwenden muß. Zur Bewerkstelligung dieses Geldverkehres hat er sich nun, wie wir später sehen werden, eine vollständige Organisation von Kassen geschaffen.

Das Gebiet des Königreichs Bayern ist zu Verwaltungszwecken in acht Kreise geteilt. Diese sind im Laufe des verflossenen Jahrhunderts allmählich aus bloßen Verwaltungsabteilungen des Staates durch die Gesetzgebung[1]) zu Selbstverwaltungskörpern höchster Ordnung mit eigenem Haushalt und eigener Finanzverfassung entwickelt worden.

Ihre Mitglieder sind einerseits die innerhalb des Kreises bestehenden Distriktsgemeinden, anderseits die vom Distrikts-

[1]) Gesetz von 1828, 1837, 1846 und abschließend Landratsgesetz vom 28. Mai 1852.

verbande freien unmittelbaren Städte, beide selbst wieder öffentlichrechtliche Körperschaften niederer Ordnung mit eigenem Haushalt und besonderer Finanz- und Steuerverfassung. Bei der Schaffung der Distriktsgemeinden[1]) wurde an die Verwaltungseinteilung des Landes angeknüpft, und zwar in der Weise, daß jeder Amtsbezirk einer Distriktsverwaltungsbehörde — Bezirksamt — in der Regel auch eine Distriktsgemeinde bildete[2]). Nur wurden die sogenannten unmittelbaren Städte als selbständige Glieder der Kreisgemeinden anerkannt[3]). Während aber die für Durchführung des Kreishaushaltes nötigen Geldgeschäfte von den staatlichen Kassen miterledigt werden, besitzen die Distriktsgemeinden und vor allem die unmittelbaren Städte eigene Kassenorgane. Bei ersteren liegt nämlich die Vermögensverwaltung in der Hand des Distriktsausschusses, der seinerseits einen Distriktskassier zur Besorgung der Kassengeschäfte wählt; bei letzteren wird der Geldverkehr durch besondere städtische Kassen, besetzt mit städtischen Beamten, nach Vorschriften vollzogen, deren Erlaß dem Magistrat obliegt.

Als unterste kommunale Selbstverwaltungskörper mit eigenem Haushalt und besonderer Finanzverwaltung fungieren dann die Mitglieder der einzelnen Distriktsgemeinden, die „politischen Ortsgemeinden", das sind entweder Gemeinden mit städtischer Verfassung oder Gemeinden mit Landgemeindeverfassung. Beide verfügen gleichfalls über eigene Kasseneinrichtungen[4]). In den

---

[1]) Auch die Distriktsgemeinden sind erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts (Gesetz von 1852) förmliche Selbstverwaltungskörper geworden.

[2]) Gesetz vom 28. Mai 1852, Art. 1.

[3]) Für die Pfalz besteht jedoch eine besondere Gemeindeordnung (von 1869), welche im Gegensatze zum diesseitigen Bayern an der Gleichheit der Verwaltungseinrichtungen für alle Gemeinden in Stadt und Land festhielt, so daß es also dort keine dem Kreisverbande unmittelbar unterstehenden Städte gibt. Durch Gesetz vom 15. August 1908 ist den pfälzischen größeren Gemeinden die Möglichkeit gegeben, die Verfassung der rechtsrheinischen Städte anzunehmen. Doch hat bis jetzt noch keine Gemeinde davon Gebrauch gemacht.

[4]) Vielfach schließen sich mehrere kleine Ortschaften, Ortsgemeinden zu dem Verbande einer gemeinsamen politischen Gemeinde zusammen, jedoch nur ausnahmsweise haben die einzelnen Ortschaften als solche eigenes Vermögen und eigenen Haushalt.

Gemeinden mit Landgemeindeverfassung werden die Gemeinde- und öffentliche Stiftungskassen entweder durch die vom Bürgermeister damit beauftragten Gemeindeausschußmitglieder oder durch besondere, vom Gemeindeausschuß unter Bestätigung der vorgesetzten staatlichen Verwaltungsbehörde aufgestellte Einnehmer verwaltet[1]). In den Gemeinden mit städtischer Verfassung sind die Magistrate verpflichtet, nähere Vorschriften über die Führung und Untersuchung der gemeindlichen Kassen zu erlassen[2]).

Die Rechte öffentlicher Korporationen genießen endlich noch die „in dem Königreich bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen“[3]), welche als „öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten anerkannt sind“[4]), das sind die katholische, die protestantische und die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz[5]). Ihnen ist vom Herrscher Finanzgewalt delegiert[6]); Träger derselben sind die einzelnen Kirchengemeinden — Pfarrsprengel — d. h. die unteren kirchlichen Verwaltungsbezirke, welche aber nicht notwendig mit dem Gebiete der politischen Ortsgemeinden zusammenfallen[7]). Die Pfarrsprengel sind auch berechtigt, für die kirchlichen Bedürfnisse allgemeiner Art, welche durch Leistungen des Staats, der Gemeinden oder sonst bereite Mittel nicht ausreichend gedeckt sind, Kirchensteuern in Form von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern — Kirchenumlagen — auszuschreiben, deren Einhebung und Beitreibung jedoch durch die staatlichen Finanzbehörden, die Rentämter, erfolgt[8]).

Die Verwaltung des gesamten Kirchenstiftungsvermögens ist übrigens eigenen Kirchenverwaltungen anvertraut, welche, in der Hauptsache aus gewählten Vertretern der Angehörigen der be-

---

[1]) Ministerialvorschrift vom 12. Oktober 1869.

[2]) Gemeindeordnung von 1869, Art. 107 Abs. 3.

[3]) Verfassungsurkunde Beil. II, § 24 mit § 82.

[4]) Verfassungsurkunde Beil. II, § 44.

[5]) Die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz setzt sich in der Hauptsache aus Anhängern der reformierten Kirche zusammen.

[6]) Vgl. Mayer, Die kirchlichen Hoheitsrechte des Königs von Bayern, S. 233 ff.

[7]) Laut einer dem Landtage vorgelegten Statistik für das Jahr 1901 gab es 8001 politische Gemeinden, dagegen nur 4143 Pfarrsprengel.

[8]) Gesetz vom 15. August 1908.

treffenden Kirchengemeinde zusammengesetzt, ihrerseits wieder aus ihrer Mitte zur Erhebung der Einkünfte, Entrichtung der Ausgaben und Führung des Rechnungswesens einen Kirchenpfleger ernennen.

Auf Grund des Gesagten kommen demnach für unsere Untersuchung in Betracht einmal staatliche Kassen, und dann kommunale Kassen im weiteren Sinn, nämlich Kassen der Distrikts- und der politischen Ortsgemeinden, der unmittelbaren Städte und endlich der Kirchengemeinden.

Wie groß sind nun aber die Summen, um welche es sich bei dem Geldverkehre all dieser öffentlichen Korporationen einschließlich des Staates handelt? Für die staatlichen Kassen geben uns da zunächst Aufschluß die Rechnungsnachweisungen zum Budget des Königreichs Bayern, welche vom obersten Rechnungshofe gefertigt und als Beilage zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtags veröffentlicht werden. Die neuesten Zahlen, die uns hier vorliegen, sind die für die Finanzperiode 1904/05. Nach ihnen betrugen:

	1904		1905	
	Im einzelnen M.	Zusammen M.	Im einzelnen M.	Zusammen M.
I. Die Einnahmen				
f. Rechn. d. Budg d. lauf. Fin.-Per. .	449 417 532,70	—	455 272 814,53	—
f. Rechn. d. Budg. früherer Fin.-Per.	1 883 504.74	451 301 037,44	915 635,69	456 188 450,22
II. Die Ausgaben				
Verw.- u. Betriebsausg. f. Rechn. d. Budg.	222 014 518,99	—	228 489 874,43	—
Staatsaufwandsausg. . der lauf. Fin.-Per.	224 120 016,33	—	221 610 360,05	—
Ausgaben für Rechnung d. Budgets früherer Finanzperioden . . .	24 422 799,78	470 557 335,10	8 042 674,96	458 142 909,41
Gesamtgeldverkehr M.	—	921 858 372,54	—	914 331 359,66

Damit ist jedoch die Größe des tatsächlichen Geldverkehrs bei den staatlichen Kassen noch nicht festgestellt; abgesehen von den jeweiligen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben kommen nämlich zu diesen Summen zunächst noch diejenigen, welche bei den königlich bayerischen Militärkassen umgesetzt werden. Bekanntlich ist ja der Aufwand für militärische Zwecke im bayerischen Budget nicht enthalten, vielmehr

besteht ein besonderer Hauptetat der Militärverwaltung[1]), welcher die Budgeteinheit durchbricht. Die Militäretats[2]) für 1903 (d. h. vom 1. April 1903 bis 31. März 1904) und für 1904 (d. h. vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1905) bilanzierten nun in Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1903 mit 77 301 444 M., für 1904 mit 77 012 058 M. Ferner haben die staatlichen Kassen zum größten Teil noch die Versicherungsbeiträge von den Mitgliedern der staatlich geleiteten Versicherungsanstalten[3]) zu erheben, die angewiesenen Entschädigungssummen auszuzahlen und weiterhin den Geldverkehr für die vielen Fonds zu besorgen, deren Rechnung nicht im Budget enthalten ist[4]).

Endlich werden auch noch die Zölle und Reichssteuern, soweit sie im Gebiete des Königreichs Bayern anfallen, auf Rechnung des Reichs von bayerischen Staatskassen erhoben. Auch hier handelt es sich um beträchtliche Ziffern. Nach den Angaben, die im Budget des Jahres 1906 gemacht werden, wurden an das Reich abgeliefert für das Jahr 1904[5]):

als Ertrag der	Zölle	34 555 091,70 M.
„ „ „	Tabaksteuer	834 983,33 „
„ „ „	Zuckersteuer	10 377 991,59 „
„ „ „	Salzsteuer	5 381 683,85 „
„ „ „	Branntweinbesteuerung	4 509 034,65 „
„ „ „	Schaumweinsteuer	212 777,76 „
„ „ des	Spielkartenstempels	136 149,27 „
„ „ der durch die Post verkauften Reichsstempelmarken[6])		1 949 321,00 „
	Summe	57 957 033,15 M.

[1]) Während in Bayern jetzt die zweijährige Finanzperiode üblich ist, wird der Militäretat nur für je ein Jahr aufgestellt und zwar im Anschluß an das Budget des Reiches für die Zeit vom 1. April des einen Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres, gleichfalls im Gegensatz zum allgemeinen bayerischen Budget, dessen Dauer mit dem Kalenderjahre zusammenfällt.

[2]) Die Rechnungsnachweisungen für 1906 und 1905 liegen noch nicht vor.

[3]) Immobiliarbrand-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherungsanstalt.

[4]) Auf diese Fonds ist in anderem Zusammenhang zurückzukommen.

[5]) Seit dem Stempelgesetz vom 3. Juni 1906 haben diese Beträge noch eine Erhöhung gefunden: Zigarettensteuer (1906: 407 834,63 M.), Besteuerung der Kraftfahrzeuge (1906: 118 150,96 M.), Reichserbschaftssteuer, Steuer auf die Tantiemen der Aufsichtsräte, Fahrkartensteuer u. a.

[6]) Die 2prozentige Vergütung für den Verkauf betrug 1904 38 986,42 M. Kapitalisiert ergibt dies obige Summe.

Was nun den Geldverkehr der Kreisgemeinden anlangt, so wird dieser, wie bereits bemerkt, gleichfalls durch die staatlichen Kassen bewerkstelligt. Nach den Landratsabschieden hielten sich die Einnahmen und Ausgaben der 8 Kreishaushalte im Jahre 1903 mit 22 361 453 M., im Jahre 1904 mit 22 479 551 M. die Wage[1]).

Über den Bedarf der Distriktsgemeinden erhalten wir durch eine Statistik Auskunft, die alljährlich im Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern enthalten ist. Nach ihr[2]) wurden im Jahre

	1903	1904
die Einnahmen mit	13 674 496,— M.	13 935 514,— M.
die Ausgaben mit	14 060 029,— „	14 388 583,— „
veranschlagt, so daß wir . . .	27 734 525,— M.	28 324 097,— M.

als Gesamtgeldverkehr bei den Distriktskassen erhalten. Zu berücksichtigen bleibt aber noch, daß die Distriktsgemeinden vielfach öffentliche Sparkassen betreiben.

In den letzten Dezennien hat aber insbesondere der Finanzbedarf der Gemeinden und vor allem der Städte ganz gewaltigen Umfang angenommen und scheint auch fernerhin noch stetig zu wachsen, in Übereinstimmung mit den immer weiter ausgreifenden Aufgaben, die den Gemeinden gestellt werden. So betrugen[3]) in den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern nach den Abschlußzahlen der Etats im Rechnungsjahre:

	1881	1901	1908
die Einnahmen . .	24 556,824 M.	128 858 220 M.	181 542 260 M.
die Ausgaben . . .	24 484,486 „	126 209,907 „	179 829 032 „

Im Jahre 1908 war somit der Bedarf allein dieser 36 Gemeinden rund 30 Proz. des bayerischen Staatsbedarfs, wie er durch Finanzgesetz vom 16. August 1908 für die Finanzperiode 1908/09 festgesetzt worden ist[4]). Dazu käme noch der Bedarf

---

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. Herausgeg. vom Kgl. bayer. statistischen Landesamt, Jahrg. 9, 1907, S. 192/93.

[2]) Ebenda S. 194/95.

[3]) Die Finanzen der bayerischen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohner und deren Entwicklung seit 1881. Zeitschr. des Kgl. bayer. stat. Landesamtes, Jahrg. 41, 1909, Nr. 1, S. 91—93.

[4]) Ebenda S. 88.

der Gemeinden mit Landgemeindenverfassung und der kleineren Städte; über diesen liegen jedoch statistische Angaben nicht vor. Immerhin können wir ein Bild von der bedeutenden Höhe des Geldverkehrs aller Gemeinden gewinnen, wenn wir folgende Zahlen betrachten, die ich einem vom statistischen Landesamt veröffentlichten Aufsatze: „Zur Finanzstatistik der bayerischen Gemeinden für die Jahre 1902—1906" entnehme[1]). Das Gesamtvermögen der bayerischen Gemeinden betrug danach 1906 1 253 030 693 M.; davon waren 869 099 439 M. — ist gleich 69,4 Proz. des Gesamtvermögens — rentierendes Vermögen. Der Anteil der verschiedenen Gemeinden am rentierenden Vermögen gestaltete sich folgendermaßen:

Landgemeinden	Stadtgemeinden mit Ausschluss der unmittelbaren Städte	Unmittelbare Städte, in der Pfalz die Gemeinden mit mehr als 2500 Einw.
M.	M.	M.
214 905 022,—	63 184 035,—	591 010 382,—
= 24,7 % des gesamten rentierenden Vermögens	7,3	68.0
	Summe:	100 %

Die Renten, welche aus Kapitalien, Grundstücken und Gebäuden bezogen wurden, betrugen in demselben Jahre 27 763 586 M. bei allen Gemeinden zusammen. Der Gesamtbetrag der in den bayerischen Gemeinden erhobenen Umlagen (einschließlich der Ortsumlagen) war 1882 noch 18 682 078 M., dagegen 1906 bereits 52 902 976 M. Davon entfielen

auf die Landgemeinden	16 535 196,— M.	31,26 Proz.
„ „ Landstädte	2 947 784,— „	5,57 „
„ „ unmittelbaren Städte . . .	33 419 996,— „	63,17 „
	Summe:	100 Proz.

Die Gesamteinnahmen aus Verbrauchssteuern beliefen sich 1906 auf 11,7 Mill. M., die aus Zöllen auf 2,43 Mill. M.

Diese wenigen mir zur Verfügung stehenden Zahlen werden genügen, um zu zeigen, daß jedenfalls die Gelder, welche durch

[1]) Ebenda S. 56—86.

gemeindliche Kassen und insbesondere durch die Kassen der unmittelbaren Städte fließen, gewaltige Summen ausmachen.

Über den Geldverkehr bei den Kassen der Kirchengemeinden geben uns folgende Zahlen eine Vorstellung, die sich in einer dem Landtage anläßlich der Beratungen über die Neuregelung der Kirchensteuern vorgelegten Statistik[1]) finden. Hiernach belief sich 1901 das rentierende

katholische Kirchenvermögen auf	169 081 292,— M.
protestantische Kirchenvermögen auf	21 450 718,— „
zusammen .	190 532 010,— M.

Die alljährliche Zunahme betrug 2—2½ Mill. M. Umlagen erhoben 1906 847 katholische und 760 protestantische Kirchen im Gesamtbetrage von 1 580 626 M., wovon 705 440 M. auf katholische und 875 186 M. auf protestantische Kirchen entfielen.

Da es sich also bei dem Geldverkehr der öffentlichen Körper um ganz gewaltige Summen handelt, so kann es natürlich für die Volkswirtschaft eines Landes nicht gleichgültig sein, wie dieser bewerkstelligt wird. Die Finanzverwaltung hat nämlich einmal die Aufgabe, für eine unbedingt sichere Aufbewahrung der öffentlichen Gelder unter Ausschluß der Willkür und des Eigennutzes in Verwendung derselben, ferner für eine möglichst billige und sparsame Verwaltung zu sorgen. Anderseits muß sie bestrebt sein, dahin zu wirken, daß leicht jede Einnahme aufgenommen, jede Ausgabe angewiesen werden kann, ohne hierbei eine unnötige Ansammlung von Bargeld hervorzurufen, daß die der Allgemeinwirtschaft des Landes entzogenen Gelder möglichst rasch wieder derselben zugeführt werden, und daß sich endlich, ebenso wie die Privatwirtschaft, auch der öffentliche Haushalt der Zahlungstechnik der modernen Kreditorganisation bedient. Zur Durchführung dieser Aufgaben stehen dem Staate und den Selbstverwaltungskörpern zwei Wege offen; entweder sie gliedern sich einen eigenen Behördenapparat, eigene Kassenämter, an oder aber sie überlassen es der Hauptsache nach einem Bankinstitute, ihre Geldgeschäfte zu besorgen. Letzteres ist die weit jüngere und modernere Art des Kassendienstes, in Bayern aber

[1]) Statistisches über Kirchengemeinden, Ortskirchenvermögen und Friedhöfe in Bayern. Beil. Nr. 261, Beilagen Bd. 3. Kammerverhandl. 1908, S. 703 ff.

haben Staat und öffentliche Körper, wenigstens in durchaus überwiegendem Maße, von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht. Über die gegenseitigen Vorzüge und Nachteile der beiden Systeme wird späterhin noch zu sprechen sein.

Bevor ich mich nun aber der Schilderung des zurzeit tatsächlich in Bayern bestehenden Zustandes des öffentlichen Kassen- und Zahlungswesens zuwende, muß noch eine weitere Frage erledigt werden, deren Erörterung wesentlich zum Verständnis der geltenden Einrichtungen beitragen wird. Gemeint ist die Frage, aus welchen Quellen und in welchem Umfange aus den einzelnen Quellen den öffentlichen Körpern ihre Mittel zufließen. Daraus ist dann zu ersehen, welches Kassensystem aufgebaut werden mußte, welche Kassen die für den Geldverkehr der öffentlichen Körper wichtigen sind.

Der bayerische Staat schöpft die Mittel zur Befriedigung seines Bedarfs einmal aus Nutzung seines Vermögens, mag dieses nun in Landbesitz oder Vermögensrechten bestehen, oder in Erwerbsunternehmungen angelegt sein, und dann aus Steuern im weitesten Sinne des Wortes (direkte Steuern, indirekte Steuern, Gebühren usw.). Dazu kommen die Überweisungen, welche er vom Reiche erhält. Nach den Rechnungsnachweisungen des obersten Rechnungshofes für das Jahr 1905 sind die Haupteinnahmegruppen an der Gesamteinnahme in Höhe von 451 652 450 M. in folgendem Maßstabe beteiligt. (Siehe Tabelle 1.)

Es brachten also laut Tabelle 1 die Nutzungen des Staatsvermögens, ausschließlich der Erwerbsunternehmungen, 11,23 Proz. der Gesamtbruttoeinnahmen, die staatlichen Erwerbsunternehmungen ein Erträgnis von 57,52 Proz. der Gesamtbruttoeinnahmen, wovon allein 53,93 Proz. der Gesamtbruttoeinnahmen auf die Erwerbsunternehmungen der Verkehrsverwaltung und nur wenige 3,59 Proz. der Gesamtbruttoeinnahmen auf die übrigen Erwerbsunternehmungen entfielen. Die Steuern lieferten ein Erträgnis von 25,91 Proz. der Gesamtbruttoeinnahmen, und die Überweisungen des Reichs endlich betrugen 4,78 Proz. der Gesamtbruttoeinnahmen.

Tabelle 2 zeigt, in welchem Maße die Kassen der verschiedenen Verwaltungen an der Einhebung dieser Einnahmen beteiligt sind. (Siehe Tabelle 2.)

Tabelle 1. Die ordentlichen Ist-(Brutto-)Einnahmen des bayerischen Staatshaushalts im Jahre 1905 nach ihrer Verteilung auf die einzelnen Einnahmequellen[1])

	Im einzelnen M.	Zusammen M.	Proz. der Gesamteinnahmen
I. Nutzungen des Staatsvermögens:			
1. Einnahmen aus dem staatlichen Grundbesitze und aus Renten des Staates usw.			
Staats-, Forst-, Jagd- und Triftverwaltung	42 565 791		
Verpachtung und Vermietung: Nutzungen und Rechte .	831 123		
Grundgefälle	5 818 585		
Zinsen aus Kaufschillingen und Kapitalien	627 558		
Diverses (Renten aus Verträgen, eigene Einnahmen der Militärverwaltung usf.)	878 741	50 721 798	11,23
2. Erwerbsunternehmungen des Staates:			
a) Verkehrsanstalten:			
Staatseisenbahnen 195 090 816			
Post- und Telegraphenverwaltung . . 47 559 227			
Bodenseedampfschiffahrt 598 840			
Kanäle, Mainkette 345 824	243 594 707 (= 53,93 Proz. der Gesamteinnahmen)		

b) Andere Erwerbsunternehmungen:			
Bergwerks-, Hütten- und Salinengefälle 11 273 373			
Münzanstalt 676 743			
Ärarialrente der Kgl. Bank 2 108 670			
Gesetz- und Verordnungsblatt . . . 73 518			
Ökonomie und Gewerbe 2 080 667	16 212 971 (= 3,59 Proz. der Gesamteinnahmen)	259 807 678	57,52
II. Öffentlich-rechtliche Abgaben (direkte, indirekte Steuern, Gebühren usf.):			
Direkte Steuern	40 092 657		
Erbschaftssteuer	3 237 582		
Gebühren und Stempelabgaben	25 226 100		
Strafen	1 027 604		
Zölle und indirekte Steuern	47 447 947	117 031 890	25,91
III. Überweisungen des Reichs	21 581 942	21 581 942	4,78
IV. Diverses:			
Übertragungen aus früheren Finanzperioden	1 410 648		
Zufällige Einnahmen	1 098 494	2 509 142	0,56
Summe der ordentlichen Isteinnahmen . .	451 652 450	451 652 450	100,00

[1]) Ausschließlich der Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre und der durchlaufenden Posten; an außerordentlichen Einnahmen wurden durch eine 3½prozentige Eisenbahnanleihe 70 200 800 M. aufgebracht.

Tabelle 2. Von den ordentlichen Ist-(Brutto-)Einnahmen des bayerischen Staatshaushaltes im Jahre 1905 fielen an bei:

	Im einzelnen M.	Zusammen M.	Proz. der Gesamteinnahmen
I. den Kassen der allgemeinen Finanzverwaltung:			
Direkte Steuern	40 092 657		
Erbschaftssteuer	3 237 582		
Gebühren und Stempelabgaben	25 226 100		
Strafen	1 027 604		
Staats-, Forst-, Jagd- und Triftgefälle	42 565 791		
Ökonomien und Gewerbe	2 080 667		
Nutzungen und Rechte	831 123		
Grundgefälle	5 818 585		
Zinsen aus Kaufschillingen und Kapitalien	627 558		
Renten aus Verträgen, besondere Abgaben	1 977 235		
Überweisungen des Reichs	21 581 942	145 066 844	30,48
II. den Kassen der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern:			
Malzaufschlag	40 744 976		
Vergütung des Reichs für die Erhebung	4 026 160		
Hundegebühren	2 170 421		
Gemischte Einnahmen	506 390	47 447 947	10,50
III. den Kassen der Verkehrsanstalten:			
siehe Tabelle 1	243 594 707	243 594 707	53,93
IV. den Kassen der übrigen staatlichen Erwerbsunternehmungen:			
Bergwerks-, Hütten- und Salinengefälle	11 273 373		
Münzanstalt	676 743		
Ärarialrente der Kgl. Bank	2 108 670		
Gesetz- und Verordnungsblatt	73 518	14 132 304	4,78
V. Dazu Übertragungen aus früheren Finanzperioden	1 410 648	1 410 648	0,31
Summe der ordentlichen Isteinnahmen	451 652 450	451 652 450	100,00

Demnach sind die staatlichen Kassen, welche den größten Geldverkehr aufweisen, einmal diejenigen der Verkehrsanstalten mit über der Hälfte der Gesamtbruttoeinnahmen, dann die Kassen der allgemeinen Finanzverwaltung, bei denen nach obiger Aufstellung ungefähr 30 Proz. der Gesamtbruttoeinnahmen anfallen. Tatsächlich wird übrigens die Bedeutung der letzteren für den staatlichen Geldverkehr noch dadurch gesteigert, daß sie einerseits den größten Teil der Staatsausgaben zu leisten haben, anderseits auch die Geldgeschäfte der Kreisgemeinden und die Umlagenerhebung vieler, gerade der größten Gemeinden sowie der Kirchengemeinden mitbesorgen. Außerdem kommen noch die Kassen der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Betracht, die nicht nur mit ca. 10 Proz. an dem Empfang der Einnahmen des bayerischen Staatshaushalts beteiligt sind, sondern auch für Rechnung des Reichs eine sehr ausgedehnte, im Laufe der Jahre stetig sich erweiternde Tätigkeit zu entwickeln haben[1]).

Bezüglich der Gemeinden ist die Frage, aus welchen Quellen und in welchem Umfange aus den einzelnen Quellen sie ihre Einnahmen ziehen, nicht einfach zu beantworten; denn erstens fehlen für die Gesamtheit der Gemeinden statistische Angaben hierüber — insbesondere sind über die Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen, öffentlichen Anstalten usw. keine Zahlen vorhanden — und zweitens liegen die Verhältnisse bei den einzelnen Gemeinden je nach Alter und Reichtum, Größe und Lage natürlich sehr verschieden. Allgemein Gültiges ist nur so viel zu sagen. Nach Art 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind die politischen Gemeinden berechtigt, sofern die „anderweitigen Einnahmen“[2]) nicht ausreichen, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse neben Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben Umlagen zu erheben, die auf alle Umlagepflichtigen der Gesamtgemeinde nach Maßgabe ihrer direkten Steuern zu verteilen sind. Von den

[1]) Siehe S. 5.

[2]) Der Abs. 1 des Art. 39 führt als solche anderweitige Einnahmen an: Renten des Gemeindevermögens, für besondere Zwecke vorhandene Stiftungen oder hierfür geleistete freiwillige Beiträge, der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesene Gebühren und Strafgelder, für Benützung der Gemeindeanstalten festgesetzte Gebühren und sonstige Erträgnisse dieser Anstalten, etwaige Zuschüsse des Staates und anderer öffentlicher Kassen, sowie auf besonderen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter.

7992 politischen Gemeinden, welche 1906 existierten, kamen nur 514 ohne Umlagen aus[1]), und zwar gehören diese umlagenfreien Gemeinden fast ausschließlich der Gruppe der Landgemeinden an, nur 13 entfielen auf jene der Landstädte[2]). Unter den unmittelbaren Städten findet sich überhaupt keine umlagenfreie Gemeinde mehr. Von besonderer Bedeutung ist die Umlagenerhebung für die Gemeinden in der Pfalz, wo von jeher das System der direkten Besteuerung vorherrschend gewesen. Da auch die Verbrauchssteuern dort weniger ausgebildet sind, so sind die pfälzischen Gemeinden fast ausschließlich auf die Umlagenerhebung angewiesen[3]). Jedoch sind die Umlagen auch im ganzen Königreiche allenthalben stark gestiegen; sie betrugen, wie schon früher bemerkt, 1882 erst 18 682 079 M., 1906 bereits 52 902 976 M., d. h. sie haben sich in einem Zeitlauf von 25 Jahren fast verdreifacht. Inwieweit mit dieser absoluten Steigerung auch eine relative Steigerung des Anteils am Gesamtbedarfe der Gemeinden stattgefunden, vermag ich nicht anzugeben. Was nun die Verbrauchssteuern, Zölle und sonstige örtliche Abgaben anlangt, so kommen hier der Hauptsache nach in Betracht solche auf Zerealien, auf Vieh, Fleisch und Wildbret[4]), und vor allem der Malz- und Bieraufschlag; ferner die Hundesteuer, die zur Hälfte der Gemeinde zufließt, die Besitzveränderungsabgabe, endlich Pflaster- und Brückenzölle. Erhoben wurden Verbrauchssteuern 1906 von 2748 Gemeinden (1902 von 2323 Gemeinden), Zölle von 401 (1902 von 425) Gemeinden, und zwar in Höhe von 11,7 bzw. 2,43 Mill. M. Das ist zusammen etwas mehr als der vierte Teil der erhobenen Gemeindeumlagen. Genauere Angaben über den Anteil der einzelnen Einnahmesparten an den Gesamteinnahmen einer Gemeinde finden wir, wenn wir uns auf die Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern beschränken. Für diese bietet nachstehende, der schon mehrfach erwähnten Zeitschrift des statistischen Landesamtes entnommene Tabelle eingehendes Zahlenmaterial. (Siehe Tabelle 3.)

[1]) Zeitschr. des Kgl. bayer. stat. Landesamts, S. 56 ff.

[2]) Stadtgemeinden des rechtsrheinischen Bayerns unter Ausschluß der unmittelbaren Städte.

[3]) Zeitschr. des Kgl. bayer. stat. Landesamtes, S. 81.

[4]) § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 bestimmt, daß ab 1. April 1910 von den Kommunen Abgaben auf Zerealien, Vieh, Fleischwaren und Fett nicht mehr erhoben werden dürfen.

Tabelle 3. Einnahmen der bayerischen Gemeinden mit über 10000 Einwohnern nach Verwaltungszweigen im Rechnungsjahre 1908 (in 1000 Mark)

Städte über	Zahl	Kämmereiverwaltung	Allgemeine Verwaltung	Steuerverwaltung	Polizeiw. u. Verwaltung sonst. Einrichtungen für öffentliche Sicherheit	Summe, Spalte 1—4	Verwaltung der städtischen Werke, Markthallen und der sonstigen Einrichtungen für Lebensmittelversorgung	Bildungs- und Kunstinstitute	Bauverwaltung	Armen-, Waisen- und Krankenhausverwaltung	Schuldenverwaltung	Sonstige Verwaltungszweige	Überhaupt
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
200 000 Einwohner . .	2	2 567,0	759,3	23 430,3	425,5	27 182,1	34 193,7	2 004,1	887,6	781,7	12 049,3	4 733,7	81 832,2
Proz. d. Gesamteinn. .		3,1	1,0	28,6	0,5	33,2	41,8	2,4	1,1	1,0	14,7	5,8	100,0
50 000—100 000 Einw. .	5	1 190,4	802,8	10 421,0	179,1	12 593,3	3 829,7	1 602,1	462,8	618,0	1 158,8	3 809,5	24 074,2
Proz. d. Gesamteinn. .		5,0	3,3	43,3	0,7	52,3	15,9	6,7	1,9	2,6	4,8	15,8	100,0
25 000—50 000 Einw. .	6	475,2	353,8	3 691,6	114,7	4 635,3	3 108,4	783,9	326,8	402,0	1 338,5	1 513,0	12 107,9
Proz. d. Gesamteinn. .		3,9	2,9	30,5	0,9	38,2	25,7	6,5	2,7	3,3	11,1	12,5	100,0
10 000—25 000 Einw. .	23	1 350,0	1 646,8	5 526,1	104,5	8 627,4	6 455.3	1 724,0	113,9	1 716,6	1 779,9	2 497,6	22 914,7
Proz. d. Gesamteinn. .		5,9	7,2	24,1	0,4	37,6	28,2	7,5	0,5	7,5	7,8	10,9	100,0
10 000 Einw. überhaupt	36	5 582,6	3 562,7	43 069,0	823,8	53 038,1	47 587,1	6 114,1	1 791,1	3 518,3	16 326,5	12 553,8	140 929,0
Proz. d. Gesamteinn. .		4,0	2,5	30,5	0,6	37,6	33,8	4,3	1,3	2,5	11,6	8,9	100,0

Es bringen demnach einmal allenthalben die Steuerverwaltungen einen großen Teil der Einnahmen auf — im Durchschnitt nicht ganz ein Drittel der Gesamteinnahmen —, im allgemeinen weist jedoch den größten Einnahmeposten das Bruttoerträgnis der städtischen Werke, Markthallen und der sonstigen Einrichtungen für Lebensmittelversorgung auf, nämlich etwas über ein Drittel der Gesamteinnahmen. Ganz besonders in den größten Städten (München und Nürnberg) erheben sich die Einkünfte aus diesen Verwaltungszweigen beträchtlich über den Durchschnitt; sie stellen mit 41,8 Proz. der Gesamteinnahmen bei weitem den stärksten Posten im Budget dieser Städte dar. Der auffallend niedere Prozentsatz dagegen, der sich für die zweite Gruppe, „Städte von 50 000—100 000 Einwohner", in Spalte 6 ergibt, erklärt sich daraus, daß unter den 5 Städten dieser Gruppe die zwei pfälzischen Gemeinden Ludwigshafen und Kaiserslautern enthalten sind, welche nur einen relativ sehr geringen Einnahmebetrag aus städtischen Werken usw. ziehen (Ludwigshafen: Gesamteinnahmen 3 041 000 M., davon aufgebracht durch die Verwaltung der städtischen Werke usw. wenige 201 609 M., durch die Steuerverwaltung dagegen 2 409 500 M. — das sind ungefähr vier Fünftel der Gesamteinnahmen; Kaiserslautern: Gesamteinnahmen 3 547 300 M., davon Einnahmen der städtischen Werke 135 300 M. — das sind ungefähr 4 Proz. der Gesamteinnahmen). Einen ziemlich hohen Prozentsatz der Gesamteinnahmen zeigt endlich noch allenthalben die Einnahme aus der Schuldenverwaltung mit durchschnittlich 11,6 Proz. der Gesamteinnahmen.

Es ergibt sich also als Konsequenz für das gemeindliche Zahlungs- und Kassenwesen einmal die Bedeutung der Kassen der Steuerverwaltung, wobei aber wieder zu bemerken, daß mehrfach die Umlagenerhebung durch die Staatskassen erfolgt[1]). Dies tut natürlich der Wichtigkeit der Stellung der Kassen der gemeindlichen Steuerverwaltung für den Geldverkehr Abbruch. Anderseits zeigt sich, daß auch in Bayern der Gemeindefiskus durch Begründung eigener Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, durch

---

[1]) So in München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg, Aschaffenburg, Amberg, Kempten, Landshut, Passau u. a.

den Bau von Schlachthöfen usw., sowie durch Bau oder Übernahme von Straßenbahnen, wie Buschkiel für Sachsen sagt[1]), „einen großen Schritt in das allgemeine Erwerbsleben hineingetan hat, daß seine Kassen in viel höherem Maße als früher, und mit zunehmender weiterer Entwicklung dieser Erwerbsunternehmungen in immer steigendem Maße zu Durchgangsstellen des allgemeinen Geldumlaufs werden".

---

[1]) H. Alfred Buschkiel, Das Kassen- und Zahlungswesen der staatlichen und kommunalen Behörden im Königreich Sachsen, S. 5. Stuttgart und Berlin 1909.

I. Kapitel

Das staatliche und kommunale Kassenwesen im Königreich Bayern

A) Die äußere Organisation der Kassen

§ 2.

1. Äußere Organisation der Staatskassen

Man pflegt in der Theorie drei Arten der Anpassung des öffentlichen Kassenwesens an den Behördenorganismus zu unterscheiden, von denen aber in der Praxis keine rein durchgeführt ist. Da ist 1. das sogenannte System der einheitlichen Kassen, d. h. an jedem Platze befindet sich für sämtliche Behörden, ohne Rücksicht auf Rangordnung, auf Zugehörigkeit zu verschiedenen Verwaltungszweigen, nur eine einzige Kasse, welche den Einnahmen- und Ausgabendienst zentralisiert. Die Durchführung dieses Prinzips ist natürlich in nur einigermaßen größeren Orten, sowie bei Entwicklung von staatlichen Erwerbsunternehmungen schon im Interesse des Publikums völlig ausgeschlossen. In der Praxis kommen solche Kassen insoweit vor, als sie für die Einnahmen und Ausgaben von mehreren Verwaltungszweigen dienen, die kein eigenes Kassenwesen haben[1]). 2. Das zweite System ist das der Verwaltungszweigkassen, d. h. für jeden öffentlichen Verwaltungszweig, der mit Geld zu tun hat, besteht auch eine besondere Kassenbehörde, so für die Post, die Zölle, Steuern usw. 3. endlich, als letztes, das System der behördlichen Kassen, bei dem jeder Behörde, gleichviel ob sie nur einem Verwaltungszweig dient oder mehreren gleichzeitig, auch eine

[1]) Wagner, Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. 3, 1, S. 768 ff.

Kassenbehörde beigegeben ist. Die Beträge werden für die einzelnen Verwaltungszweige dann nur buchhalterisch auseinandergehalten, tatsächlich aber in einem Bestande verwaltet.

In Bayern besteht, wie wir sehen werden, eine Mischung der drei Systeme nebeneinander. Im übrigen wird die Organisation der bayerischen Staatskassen im Prinzipe beherrscht von dem Grundsatz der „fiskalischen Kasseneinheit", d. h. es werden sämtliche Ein- und Ausgänge des öffentlichen Haushalts zum mindesten rechnungsmäßig in einer Kasse zusammengefaßt, an die auch die Überschüsse aller übrigen Kassen baldigst abgeliefert werden müssen, so daß sie in ihrer Gesamtheit zur freien Verfügung des Staatsministers der Finanzen stehen. Dieser Grundsatz setzte sich in Bayern, wie auch in den meisten übrigen deutschen Territorien, erst mit der Aufhebung der landständischen Verfassung durch. Erst durch Montgelas' Reformen, durch das Edikt vom 8. Juni 1807, wurden die besonderen landschaftlichen Steuerkassen abgeschafft, die bis dahin einer Zentralisation des staatlichen Kassenwesens im Wege gestanden waren. Diese wurde nun nach französischem Vorbilde durchgeführt.

Aber auch heute noch ist das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit durch eine Reihe von Zweckfonds durchbrochen, die, obwohl sie staatlichen Zwecken dienen, doch gesondert von den übrigen Staatsgeldern, dem übrigen Staatsvermögen verwaltet werden müssen. Ihr Erträgnis steht nicht zur freien Verfügung des Finanzministers, ihre Einnahmen und Ausgaben sind daher auch nicht im allgemeinen Budget enthalten, sondern werden in besonderen Rechnungen ausgewiesen. Teilweise fließen ihnen sogar selbständige Einnahmen zu, z. B. das Erträgnis der Kreisamtsblätter (ca. 42 000 M.), ein Teil der Gebühren für Adelsverleihung, die Abgabe für die Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (1905 ca. 220 000 M.) und andere. Von diesen Fonds, welche zum Teil einen recht beträchtlichen Bestand aufweisen, sind die bedeutenderen der Staatsgüterfonds, Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener und deren Hinterbliebene, Industrienebenfonds, der Hausierpatentgebührenfonds zum Zwecke der Förderung des gewerblichen Unterrichts, Flurbereinigungsfonds, Amortisationsfonds zur Förderung der Tilgung der Staatskassenbodenzinse usw. Abgesehen von

diesen Durchbrechungen aber wird das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit gewahrt durch die Zentralstaatskasse. Sie hatte ursprünglich lediglich die Bestimmung, „alle Staatseinnahmen in ihrer Rechnung zu vereinigen, alle Staatsausgaben zu bestreiten und in derselben ein vollständiges Bild sämtlicher Ausgaben und Einnahmen des Königreichs darzustellen“[1]). Als oberste Hauptkasse des Landes hat sie demnach die jeweils vorhandenen Überschüsse aller anderen Staatskassen aufzunehmen, anderseits den Kassen Vorschüsse zu leisten, bei denen die zugewiesenen Ausgaben jeweilig die Einnahmen übersteigen, bzw. die Kassen zu dotieren, die, wie die Militärkassen, in der Regel nur Ausgaben zu leisten haben, ohne spezielle Einnahmequellen zu besitzen. Daneben hat der Geschäftskreis der Zentralstaatskasse im Laufe der Zeit insofern eine Ausdehnung erfahren, als derselben einige wenige selbständige Einnahmen, dagegen in erheblichem Maße selbständige Ausgaben zugeteilt wurden. Letztere werden zum Teil von ihr unmittelbar an die einzelnen Bezugsberechtigten durch ein besonderes Zahlamt verabfolgt. Außerdem obliegt der Zentralstaatskasse das sehr ausgedehnte Abrechnungsgeschäft mit der Reichshauptkasse in Berlin bezüglich aller von Bayern an das Reich und umgekehrt vom Reich an Bayern zu leistenden Zahlungen. Endlich ist ihr noch die Verwaltung der meisten früher genannten, im Budget nicht enthaltenen besonderen Staatsfonds übertragen. Besetzt ist die Zentralstaatskasse nunmehr mit einem Vorstand (Direktor), einem Kontrolleur, mit sieben Sekretären (an Stelle des seitherigen Zahlmeisters und der seitherigen Buchhalter und Offizianten), mit Geldzählern und Kassendienern[2]). Sie steht direkt unter dem Finanzministerium.

Alle übrigen Staatskassen sind ihr untergeordnet. Unter diesen lassen sich drei Arten von Kassen unterscheiden, das sind 1. die Kassen der sogenannten allgemeinen Finanzverwaltung, welche Ansätze zum System der einheitlichen Kassen zeigen; 2. die Kassen bzw. Kassenverbände, mit welchen die einzelnen

[1]) § 1 der Verordnung vom 8. August 1808. Reg.-Bl. 1808, S. 1737.

[2]) Verordnung, die Einrichtung der Behörden und die Benennung der Beamten der Zivilstaatsverwaltung betreffend. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1908, S. 1051 ff.

„zentralisierten Administrationen", d. h. die den einzelnen Ministerien unmittelbar untergeordneten Stellen ausgestattet sind; sie gehören dem System der Verwaltungszweigkassen an; 3. endlich noch eine Reihe von einzelnen Kassen, die keiner der beiden Gruppen zuzurechnen sind. Sie haben entweder nur Einnahmen zu erheben und lediglich unter Abzug gewisser Verwaltungs- und Erhebungskosten (Tantiemen) an die Kassen der allgemeinen Finanzverwaltung abzuliefern, ohne eigene Rechnung zu stellen, oder sie sind einzelnen Behörden und Verwaltungen beigegeben, welche selbständig Verrechnung führen.

Bei den Kassen der allgemeinen Finanzverwaltung sind wieder zwei Rangstufen zu unterscheiden, die sogenannten „äußeren Ämter und Kassen", das sind Elementarkassen und die den Regierungsfinanzkammern der einzelnen Kreise beigegebenen acht Kreiskassen. Letzteres sind Mittelkassen, die ursprünglich lediglich die Vermittlung zwischen den äußeren Kassen und der Zentralstaatskasse zu besorgen hatten; ihnen oblag keine selbständige Berechnung, sie hatten lediglich die „Hauptrubriken" der äußeren Ämter in ihrer Rechnung aufzunehmen und etwaige eigene Einnahmen und Ausgaben nur auf Rechnung der Zentralstaatskasse zu pflegen. Im Laufe der Zeit hat sich ihre Stellung geändert; heute haben sie nicht nur ihre alte Aufgabe behalten, als Sammelkasse der äußeren Ämter zu dienen, ihnen sind auch eine Reihe eigener Einnahmen und speziell umfangreiche Individualzahlungen, insbesondere an Besoldungen, Pensionen u. dgl., übertragen worden. Außerdem haben sie auch noch die Verwaltung der Fonds der Kreisgemeinden, sowie die Erhebung verschiedener Reichsstempelabgaben (Effektenemissionsstempel, Fahrkartenstempel) zu besorgen.

Den Kreiskassen untergeordnet sind die Kassen der äußeren Ämter der Finanzverwaltung, das sind die Kassen der besonderen Rentämter und Verwaltungen und vor allem die Kassen der allgemeinen Rentämter. Zu ersteren gehören die Taxämter bei den beiden Kammern der Kreisregierung, denen die Einziehung gewisser Gebühren obliegt, ferner die Kasse beim Hofbräuamt in München[1]). Die wichtigsten äußeren Kassen sind aber jene

[1]) Außerdem gelten noch als besondere Rentämter die Verwaltung

der allgemeinen Rentämter, 219 an der Zahl, deren Geldverkehr sehr beträchtlich ist. Es obliegt ihnen nämlich — neben einer Reihe von Aufgaben der Verwaltung, die für uns hier nicht in Betracht kommen, — der Hauptsache nach folgender Kassendienst: Was die Einnahmen anlangt, vor allem die Erhebung der direkten Staatssteuern, sowie einzelner indirekter Steuern, wie Erbschaftssteuer, Gebührenäquivalent, Besitzveränderungsgebühren u. a., der Reichsstempelabgabe von Lotterielosen, die Einziehung der Geldstrafen, der Forst-, Jagd- und Triftgefälle, der Grundgefälle, der Kulturrenten und der Brand- bzw. Hagelversicherungsbeiträge[1]), außerdem noch eine Reihe sonstiger Einnahmen. Dazu kommt die Erhebung der Kreis-, teilweise auch der Gemeinde- und Kirchenumlagen. An Ausgaben haben die Rentämter zu leisten einmal die Verwaltungsausgaben auf sämtliche angeführten Einnahmen, dann die meisten sächlichen und persönlichen Staatsausgaben, so die für die Justiz und Strafrechtspflege, für die allgemeine innere Verwaltung, für die Staatsbauverwaltung, für die Zuschüsse an Kirche und Schulen, für die Forst-, Jagd- und Triftbehörden usw. Im großen Umfange betätigen sie auch die Auszahlung von Militärpensionen und von Coupons der bayerischen Staatsanleihen. Endlich haben die Rentämter noch die bei den Gerichten, Notaren und Bezirksämtern anfallenden Gebühren zwar nicht selbst zu erheben, wohl aber die von jenen Behörden und Beamten erhobenen Beträge in Empfang zu nehmen und zu verrechnen. Ihr Wirkungskreis ist also ein sehr vielseitiger, er beschränkt sich nicht auf das Gebiet e i n e s Verwaltungszweiges, sondern ein sehr großer Teil des staatlichen Kassen- und Geldverkehrs mehrerer Verwaltungen konzentriert sich bei ihnen, so daß sie gewissermaßen als typische Staatskasse betrachtet werden können[2]).

---

des Weinguts in Unterfranken und das Hoffischmeisteramt Chiemsee, deren Kassen- und Rechnungswesen aber durch das Stadtrentamt Würzburg bzw. durch das Rentamt Traunstein versehen wird.

[1]) In den unmittelbaren Städten werden die Versicherungsbeiträge von dem Stadtmagistrat erhoben.

[2]) In der Pfalz werden die Steuern nicht von den Rentämtern selbst, sondern in den einzelnen Gemeinden bzw. in den aus mehreren einzelnen Gemeinden und Ortschaften bestehenden Einnehmereibezirken von staat-

Wende ich mich nun der zweiten Gruppe von Kassen, den Verwaltungszweigkassen, zu, so ist hier zu unterscheiden zwischen den Kassen, die den „unmittelbar zentralisierten Administrationen“, und denen, die den „mittelbar zentralisierten Administrationen“ beigegeben sind. Die Behörden der unmittelbar zentralisierten Administrationen sind nämlich dem Finanzministerium selbst unterstellt, während die der mittelbar zentralisierten Administrationen anderen Staatsministerien hinsichtlich ihrer allgemeinen Tätigkeit untergeben sind, jedoch bezüglich des Etat-, Kassen- und Rechnungswesens unter der Mitaufsicht des Finanzministeriums stehen. Dabei ist dann noch die Regel, daß da, wo im Geschäftsbereich dieser zentralisierten Verwaltungsstellen eine Hierarchie von einander übergeordneten Instanzen besteht, auch die Behörde jeder Instanz wieder eine eigene Kassenverwaltung unterhält.

Zu den dem Finanzministerium unmittelbar untergebenen Stellen und Kassen gehören die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, die Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke, das Hauptmünzamt, die königliche Bank zu Nürnberg, das Katasterbureau und endlich die Direktion der Staatsschuldenverwaltung. Bei der weiteren Darstellung des Kassenapparates all dieser Behörden kann ich die Erörterung der Organisation der königlichen Bank ausschalten, da ja diese bei ihrem Geldverkehre lediglich als Vermittlerin eines Umsatzes von Kapitalien erscheint, nicht als staatliche Kasse, welche als solche eine Einnahme- oder Ausgabetätigkeit auf Rechnung des Staates vollzieht.

Die bezüglich des Geldverkehres wichtigste der oben angeführten Stellen ist die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern; ihr obliegt die Erhebung und Verwaltung der auf Rech-

---

lichen Steuereinnehmern erhoben; diese liefern dann erst wieder die perzipierten Beträge an das Rentamt ab. Auch im rechtsrheinischen Bayern ist jedoch in vielen Rentamtsbezirken die auf freiwilligem Übereinkommen der Beteiligten beruhende Einrichtung getroffen, daß die Steuern und ständigen Gefälle nicht von den einzelnen Pflichtigen zum Rentamte gebracht, sondern von Steuervorgehern, welche jedoch nicht Beamtencharakter haben, eingehoben und im ganzen an das Rentamt abgeführt werden.

nung des Reichs anfallenden Zölle und indirekten Steuern, des bayerischen Malz- und Bieraufschlags, der Hundegebühr und einiger kleinerer Einnahmen verschiedener Art, sowie die Aufsicht über den aus diesen Gefällen zu bestreitenden Aufwand an Besoldungen, Bureau- und Bauausgaben auf die Dienstgebäude und anderes. Endlich hat sie noch die Rechnungsergebnisse der ihr untergebenen Ämter mit der eigenen Rechnung zusammenzufassen und so Hauptrechnung zu stellen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist ihr eine Kasse, „die Zentralzollkasse", beigegeben, die der Zentralstaatskasse unterstellt, ihrerseits als Sammelkasse der jeweilig verfügbaren Bestände aller anderen Kassen der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern dient. Jede der dem Range nach in mehrfacher Gliederung der Generaldirektion unterstellten Behörden hat nämlich wieder ihre eigene Kassenverwaltung. In Betracht kommen die 28 Hauptzollämter, denen selbst wieder 19 Zollämter und Nebenzollämter I. Klasse, 4 Salzsteuerämter, sowie 221 Steuerämter und 59 Steuerhebestellen untergeben sind. Als unterste Perzeptionsämter bestehen dann noch einmal eine sehr große Anzahl von Nebenzollämtern II. Klasse und von sogenannten „Steuerstellen". Der Kassenverband der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ist also aus einer beträchtlichen Zahl von Kassen zusammengesetzt, die in vier Instanzen übereinander aufgebaut sind; die erhobenen Einnahmen haben demnach einen langen Instanzenweg zu durchlaufen, bis sie schließlich in die Zentralstaatskasse übergehen.

Ebenfalls mehrfach gegliedert, wenn auch etwas weniger kompliziert, ist dann das Kassensystem, das den mit der Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke betrauten Behörden angefügt ist. Auch hier fungiert die der Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke beigegebene Bergwerkshauptkasse als Mittelstelle zwischen der Zentralstaatskasse und den Kassen der einzelnen untergeordneten 14 Betriebsämter (Bergämter, Hüttenämter, Salinenämter). Zur Besorgung der Handelsgeschäfte wurde außerdem durch Entschließung vom 8. September 1908[1]) ein einheitliches Handelsbureau mit der Be-

[1]) Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 908.

zeichnung „Handelsbureau der königlich bayerischen Bergwerksverwaltung“ errichtet, unter Vereinigung der bis dahin getrennt bestehenden Salinenhauptbuchhaltung und des Handelsbureaus der Berg- und Hüttenwerke.

Weiterhin rechnet noch die Kasse des Hauptmünzamtes selbständig mit der Zentralstaatskasse ab, an die sie auch die jeweils disponiblen Geldbeträge abzuführen hat und von der sie etwa benötigte Zuschüsse empfängt. Die Einnahmen dieser Kasse fließen der Hauptsache nach aus den vom Reich zu leistenden Vergütungen für Ausprägung von Münzen, aus der Anfertigung von Medaillen und Dienstsiegeln und ferner aus dem Ertrag der Scheideanstalt. Die Ausgaben bestehen hauptsächlich in Besoldungen, Betriebskosten und Aufwendungen für Bureaubedarf.

Von geringerer Bedeutung ist noch die Kasse des dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Katasterbureaus. Da sie nur geringfügige eigene Einnahmen besitzt, erhält sie die für ihre Zwecke nötigen Geldsummen von der Zentralstaatskasse, mit der sie direkt Rechnung führt.

Eine besondere Stellung zur Zentralstaatskasse und damit zum Prinzipe der fiskalischen Kasseneinheit nehmen endlich die Kassen der Direktion der Staatsschuldenverwaltung ein, die Staatsschuldentilgungshauptkasse, die Eisenbahnbaudotationshauptkasse, die Grundrentenablösungskasse und die Landeskulturrentenkasse, deren Geschäfte von der Grundrentenablösungskasse mitgeführt werden. Bayern hat nämlich keine einheitliche Staatsschuld. Infolge Festhaltens an veralteten, aus früherer Zeit übernommenen Grundsätzen bestehen vielmehr vier Anleihekategorien nebeneinander, von denen jede gesondert verwaltet wird, jede auf einen besonderen Fonds versichert ist, so die allgemeine Staatsschuld auf das Erträgnis des Malzaufschlags, die Eisenbahnschuld auf die Eisenbahn und deren Einnahmen. Durch das jeweilige Finanzgesetz wird die Höhe des Betrages festgestellt, der zur Tilgung und Verzinsung der Schuld alljährlich aus dem Malzaufschlage bzw. aus den Eisenbahnüberschüssen an die betreffenden Kassen abgeführt werden muß. Zur Verwaltung der Gesamtstaatsschuld, getrennt von der des laufenden Dienstes, wurde nun durch Edikt vom 20. August

1811 eine besondere, dem Finanzminister unmittelbar unterstellte Behörde geschaffen, die Staatsschuldentilgungskommission, welche seit 1908 den Titel „Direktion der Staatsschuldenverwaltung“ führt. Ihr ist vor allem die Verantwortlichkeit dafür übertragen, daß die zur Staatsschuldentilgung und -verzinsung überwiesenen Gefälle und Renten ordentlich und vollständig in die bestimmten Kassen einfließen, sowie daß die Dotationen und die aus neu aufgenommenen Schulden stammenden Gelder zu „keinem anderen Behufe, als dem ihrer Bestimmung verwendet werden“[1]). Anderseits hat sie für Befriedigung der Staatsgläubiger durch Einleitung der Zinszahlungen und durch zeitweilige Schuldverlosungen Fürsorge zu tragen. Dem Landtage ist durch die Verfassung das Recht gegeben, die Tätigkeit dieser Behörden zu überwachen. Zu diesem Zwecke wählt jede der beiden Kammern aus ihrer Mitte einen Kommissär (und einen Stellvertreter), der von sämtlichen Verhandlungen der Direktion der Staatsschuldenverwaltung Kenntnis zu nehmen hat. Er ist berechtigt, zu jeder Zeit die Vorlage der erforderlichen Akten, Rechnungen und Kassenbücher zur Einsicht zu verlangen, und hat insbesondere darauf zu achten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungskasse mit jenen der Staatsschuldentilgungskasse oder irgend einer anderen Staatskasse stattfindet[2]). Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Direktion der Staatsschuldenverwaltung nunmehr der vier früher genannten Kassenorgane[3]).

Die Rechnung der Staatsschuldentilgungshauptkasse umfaßt zwei Teile, die Zinskasse und die Tilgungskasse[4]). Erstere enthält in den Einnahmen neben dem Aktivrest des Vorjahres die gesetzliche Dotation aus dem Reinertrag des Malzaufschlags

---

[1]) Organisches Edikt vom 20. August 1811, Art. VI.

[2]) Verfassungsurkunde Tit. VII, § 16.

[3]) Außerdem unterstanden der Direktion der Staatsschuldenverwaltung früher mehrere „Staatsschuldentilgungsspezialkassen“. Diese sind nunmehr aufgehoben und zwar die in München, Bamberg und Regensburg seit 1. Januar 1868, die in Nürnberg seit 1. Juni 1880, in Augsburg seit 1. Juli 1881, die in Würzburg seit 1. November 1881. (Siehe Stokar von Neuforn, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern, bearbeitet von J. Hock, 3. Aufl., Bd. 1, S. 184. Bamberg 1882.

[4]) Vgl. ebenda S. 64 ff.

im wirklichen Bedarfe zur Verzinsung aller Gattungen der allgemeinen Staatsschuld[1]) und zur Bestreitung der Verwaltungskosten, sodann einige Einnahmen aus eigener Verwaltung, meist in Zinsen bestehend. An Ausgaben sind zu nennen vor allem die auf Einlösung der Zinscoupons, daneben Verwaltungskosten. Die Tilgungskasse weist in den Einnahmen gleichfalls den Aktivrest des Vorjahres aus, ferner die gesetzliche Dotation zur Schuldentilgung zunächst aus den eingehenden Ablösungsschillingen von den Grundrenten des Staates, dann aus den Erträgnissen des Malzaufschlages[2]) und endlich die Einnahmen infolge von Zugängen an neuen Darlehen, während unter den Ausgaben die Rückzahlung auf Tilgung der Schuld, Kosten der Anlehensaufbringung und Zuweisungen für die Zwecke, für die neue Anlehen aufgenommen wurden, enthalten sind. Dem der Kasse beigegebenen Oberbuchhalter ist neben der Sorge für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Rechnungsablage die Prüfung der Namensumschreibungen, Vinkulierungen und Devinkulierungen in selbständiger Weise übertragen[3]).

Die Eisenbahnbaudotationshauptkasse hat alle auf die Verzinsung und Rückzahlung der sämtlichen Eisenbahnanlehen bezüglichen Geschäfte zu besorgen. Ihr obliegt ferner die aus neu bewilligten Schuldaufnahmen erworbenen Mittel für Neubaukredite dem Finanzgesetz gemäß für den Bahnbau und die Kosten der Telegraphenherstellung zuzuweisen. Der Oberbuchhalter bei dieser Kasse hat die gleichen Funktionen, wie jener bei der Staatsschuldentilgungshauptkasse.

Die letzte der der Direktion der Staatsschuldenverwaltung unterstellten Kassen ist die durch Gesetz vom 4. Juni 1848 errichtete Grundrentenablösungskasse[4]). Ihr Wirkungskreis ist jetzt ein zweifacher. Einmal hat sie das Ablösungsgeschäft gemäß den Bestimmungen des Grundrentenablösungsgesetzes

---

[1]) Auch die allgemeine Staatsschuld ist keine einheitliche Schuld, vielmehr weist auch sie noch einmal verschiedene Schuldarten (nebeneinander) auf.

[2]) Finanzgesetz vom 25. Februar 1880, § 5, I. Ziff. 1, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 77.

[3]) Verordnung vom 14. Oktober 1867, § 4. Reg.-Bl. S. 1657 ff.

[4]) Art. 36 und Art. 7.

vom 4. Juni 1848, sowie des Grundentlastungsgesetzes vom 28. April 1872 und der einschlägigen Novellen zu besorgen, und dann die Staatskulturrentenschuld besonders nachzuweisen und mit dem Vermögen der Landeskulturrentenanstalt als besonderen Fonds zu verwalten[1]).

Die Aufgabe der Ablösungskasse als solcher begreift in sich[2]) die Ausgabe der auszustellenden Ablösungsschuldbriefe[3]) und deren Verzinsung, die durch Vermittlung der Rentämter erfolgende Einhebung der halbjährig fälligen Grundrenten, sowie der Annuitäten und der Ablösungsschillinge der Grundrenten[4]), endlich die Einlösung der Ablösungsschuldbriefe durch Verlosung, so oft hierzu „eine angemessene Barschaft" sich angesammelt hat[5]).

In ihrer Eigenschaft als Landeskulturrentenkasse obliegt der Grundrentenablösungskasse die Einziehung der halbjährig fälligen Kulturrenten durch Vermittlung der Rentämter, die Entgegennahme der Darlehensrückzahlung, anderseits die Auszahlung der neubewilligten Darlehen zur Unterstützung neuer Kulturunternehmungen (Meliorationen, Flurbereinigungen, Herstellung von Wasserleitungen, Stau- und Triebwerksanlagen, Bau von Kleinwohnungen usw.), endlich die Verwaltung des Vermögens, das ist insbesondere des Reservefonds der Kulturrentenanstalt.

Zusammenfassend kann man über den Geldverkehr bei den Kassen der Direktion der Staatsschuldenverwaltung sagen, daß er das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit insofern verletzt, als bei den Kassen dieser Verwaltung zeitweilig bedeutende

---

[1]) Gesetz, die Landeskulturrentenanstalt betreffend, vom 24. März 1908, Art. 1. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 235.

[2]) Instruktion zum Vollzuge des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, § 20 ff. Döllinger, Bd. 22, S. 383.

[3]) Neue Ablösungsschuldbriefe werden jetzt nicht mehr ausgegeben.

[4]) Die Rentämter haben die angefallenen Beträge abzuliefern, sobald sie 500 M. erreicht haben, mindestens aber einmal monatlich.

[5]) Zur Einlösung müssen verwendet werden: 1. alle Baranlagen an Ablösungsschillingen, Annuitäten und Restzahlungen, 2. alle an Zahlungsstatt eingegangenen Ablösungsschuldbriefe, 3. die auf diese Weise bewirkten Ersparnisse an den zur Verzinsung bestimmten Mitteln. § 26 der angegebenen Instruktion.

Summen vorhanden sind, welche nicht mit anderen Staatsgeldern vermengt werden dürfen und nicht zur freien Verfügung des Finanzministers stehen. Auch brauchen die einzelnen Kassen die sich etwa bei Rechnungsabschluß ergebenden Überschüsse, den Aktivrest — z. B. infolge des Umstandes, daß fällige Zinsscheine oder verloste Obligationen zur Einlösung nicht präsentiert wurden —, sowie die am Schluß des Jahres noch disponiblen Anlehensgelder nicht an die Zentralstaatskasse zurückzuleiten.

Was nun die unter der mittelbaren Oberaufsicht des Finanzministers stehenden Kassen angeht, welche anderen Fachministerien direkt untergebenen Stellen angegliedert sind, so sind hier bei weitem die wichtigsten die Kassenverbände der Verkehrsanstalten, der Staatseisenbahn- und Postverwaltung[1]). Die einheitliche Regelung des Etat-, Kassen- und Rechnungswesens dieser beiden Verwaltungen kommt zwar dem durch Verordnung vom 14. Dezember 1903 neu errichteten Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zu, doch ist dieses hierbei an die Mitwirkung und das Einverständnis des Staatsministeriums der Finanzen gebunden[2]). Die Geldgeschäfte der Staatseisenbahnverwaltung umfassen den Einnahme- und Ausgabedienst für die im Betriebe und im Bau befindlichen Staatseisenbahnen, für die vom Staate betriebenen Privateisenbahnen, einschließlich der Schiffahrts- und Kanalbetriebe[3])[4]) des Staates, sowie der staatlichen Kettenschleppschiffahrt auf dem Main. Sie werden von den Schalterkassen, Stationskassen[5]), kassenführenden Neubauinspektionen und den Eisenbahndirektionskassen wahrgenommen. Die Schalterkassen haben die Kassengeschäfte zu erledigen, die sich aus dem Geschäftsverkehr der Fahrkartenausgabe-, der Gepäck- und Güterabfertigungsstellen an den Schaltern ergeben. Sie gelten lediglich als Handkassen und haben

[1]) Vgl. S. 13.

[2]) Verordnung, die Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten betreffend vom 19. Dezember 1906, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 871.

[3]) Staatliche Dampfschiffahrt auf dem Bodensee und dem Ammersee, staatliche Schiffahrt auf der Amper.

[4]) Der Ludwig-Donau-Mainkanal und der Frankenthaler Kanal in der Pfalz.

[5]) Am 1. November 1907, also vor Verstaatlichung der pfälzischen Bahnen, gab es 22 Güterstationen und 812 Bahnstationen.

ihre Einnahmen täglich an die Stationskassen abzuführen. Unter Stationskassen sind die Kassen der Bahn- (Bahnstationskassen) und Güterstationen (Güterstationskassen) zu verstehen, gleichviel ob deren Geschäfte von dem Stationsvorstande, einem hierzu beauftragten Nebenbeamten oder — bei den größeren — von einem eigenen Kassenbeamten (Stationskassier) geführt werden. Sie haben alle entbehrlichen Barmittel, d. h. die jeweiligen Überschüsse der Einnahmen über die auf Rechnung der Eisenbahndirektionskassen zu leistenden Zahlungen, baldigst abzuliefern, und zwar die große Anzahl der kleineren Stationskassen an hierzu besonders bestimmte größere Stationskassen („Sammelstellen"), die größeren Stationskassen unmittelbar an die Eisenbahndirektionskassen; letzteres geschieht, wie wir später sehen werden, durch Vermittlung der königlichen Bankanstalten. Die kassenführenden Neubauinspektionen haben die Kassengeschäfte zu versehen, „welche durch ihre Geschäftsaufgabe veranlaßt werden". Sie unterstehen den einzelnen Eisenbahndirektionen, von denen sie auch die zur Bestreitung der Kosten des Eisenbahnneubaus benötigten Barbeträge in runden Summen erhalten. Die gesamte Rechnungslegung für den Eisenbahnneubau ist übrigens der Eisenbahndirektionskasse München übertragen; diese vermittelt auch die Abhebung der jeweilig zu diesem Zwecke benötigten Beträge bei der Eisenbahnbaudotationshauptkasse.

Den Eisenbahndirektionskassen endlich obliegt die Führung der Kassengeschäfte für einen gesamten Eisenbahndirektionsbezirk. Zurzeit bestehen die Eisenbahndirektionsbezirke München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Würzburg und Ludwigshafen. Diese Kassen sind besetzt mit je einem Vorstand, einem Beamten, dem die Vereinnahmung von Geldbeträgen obliegt — Kassier —, einem Beamten, dem die Auszahlung von Geldbeträgen obliegt — Zahlmeister —, und den nötigen Hilfsbeamten und Kassedienern. Als oberste Kasse des ganzen Kassenverbandes der Staatseisenbahnverwaltung erscheint die Eisenbahndirektionskasse München, da ihr die übrigen Eisenbahndirektionskassen alle zu Zahlungen nicht benötigten Gelder durch die königlichen Bankanstalten zu überweisen haben. Die Eisenbahndirektionskasse München liefert dann die jeweilig disponiblen Überschüsse an die Zentralstaatskasse, bzw. durch deren Vermittlung an die

Eisenbahnbaudotationshauptkasse ab. Vor der Neuorganisation der Verkehrsverwaltung durch Verordnung vom 18. Dezember 1906 bestand als oberste Kasse der Eisenbahnverwaltung die der Generaldirektion der königlichen Staatsbahnen beigegebene Eisenbahnzentralkasse. Diese wurde durch die neuen Bestimmungen als unnötig aufgehoben[1]) und somit ein Kassenamt erspart, das als oberste Instanz zwischen den Eisenbahndirektionskassen und der Zentralstaatskasse stände.

Den Eisenbahndirektionen sind zur Überwachung des örtlichen Kassen- und Rechnungsdienstes der Stations- und Schalterkassen Betriebsinspektionen untergeordnet. Im übrigen sind aber die Abrechnungs- und Rechnungsprüfungsarbeiten für das ganze Verwaltungsgebiet bei einzelnen dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten direkt unterstellten Ämtern zentralisiert. So obliegt dem Revisionsamt in München neben der erstinstanzlichen Revision der von den Eisenbahndirektionen angefertigten Rechnungen und Inventare die gesamte Abrechnung mit der Zentralstaatskasse und der Staatsschuldentilgungskommission; der Verkehrskontrolle I in Kempten die Überprüfung des Rechnungsmaterials bezüglich der Einnahmen aus Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßgut für das rechtsrheinische Bayern[2]) und die Aufstellung der Abrechnung über diese Einnahmen mit den fremden Verwaltungen. Der Verkehrskontrolle II in Weiden sind dieselben Aufgaben bezüglich der Einnahmen aus Beförderung von Gütern im Eil- und Frachtgutverkehr übertragen.

Ganz analog dem Kassenwesen der Eisenbahnabteilung des Ministeriums für Verkehrsangelegenheiten ist auch das der Post- und Telegraphenverwaltung gestaltet. Es erstreckt sich auf die Einnahmen und Ausgaben aus dem Betriebe des Postpersonen-, des Brief- und Paketpostverkehrs, sowie des Telephon- und Telegraphenverkehrs. Besondere Bedeutung für den Geldverkehr erhalten die Kassen der Postverwaltung noch durch den durch ihre Vermittlung betätigten Postanweisungsverkehr. 1908 erreichten dessen Umsätze an Einzahlungen 20 002 826 Stück mit

[1]) Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 871 ff.

[2]) Für die Pfalz sind diese Aufgaben der Eisenbahndirektion Ludwigshafen a. Rh. übertragen.

rund 1189 Mill. M., an Auszahlungen 18 830 079 Stück mit rund 1166,5 Mill. M.[1]). Eine weitere Ausdehnung erhält der Geldverkehr der Postkassen dann noch durch den laut Verordnung vom 17. November 1908 ab 1. Januar 1909 in Kraft getretenen Postscheckverkehr[2]). Vorläufig sind drei Postscheckämter in München, Nürnberg und Ludwigshafen errichtet, bei denen Ende April 3371 Konten bestanden. Im April erreichte der Umsatz bereits die Summe von 89 167 037 M., der Gesamtumsatz seit Eröffnung des Verkehrs betrug sogar 250 379 710 M.[3])

Was nun die Organisation der Postkassen anlangt, so ist auch hier die früher vorhandene Zentralpostkasse als Hauptkasse des ganzen Kassenverbandes der Postverwaltung aufgelassen. An ihre Stelle ist die Kasse der Oberpostdirektion München getreten, die damit als Posthauptkasse, d. h. als Mittelkasse zwischen der Zentralstaatskasse und den ihr im Range eigentlich gleichstehenden Kassen der anderen sieben Oberpostdirektionen in Augsburg, Bamberg, Landshut, Nürnberg, Regensburg, Speier und Würzburg angesehen werden kann. Den einzelnen Postbezirkskassen unterstehen dann die Kassen bei den verschiedenen äußeren Dienststellen ihres Bezirkes, bei den 5960 Post-, Telegraphen- und Telephonämtern, Postagenturen, Posthilfstellen usw.[4]). Alle diese äußeren Postämter haben sämtliche Einnahmeüberschüsse alsbald an die Postbezirkskassen abzuführen. Die außerdem noch als unterste Instanz bestehenden Handkassen an den einzelnen Schaltern eines Postamts haben ihre Einnahmen täglich abzuliefern. Das Rechnungswesen ist, ebenfalls wie das der Eisenbahnverwaltung, bei einzelnen dem Ministerium unmittelbar unterstellten Ämtern zentralisiert. So hat das Revisionsamt in München neben der erstinstanzlichen Rechnungsprüfung die Abrechnung mit der Zentralstaatskasse und die Abrechnung über die von den Postbezirkskassen für Rechnung der Berufsgenossenschaften und Invalidenversicherungsanstalten ausbezahlten Entschädigungen und Renten zu führen. Aufgabe der Verkehrs-

---

[1]) M. N. Nachr. Nr. 233.

[2]) Bekanntmachung, die Postscheckordnung für das Königreich Bayern vom 17. November 1908 betreffend. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 981 ff.

[3]) M. N. Nachr. vom 10. Mai 1909.

[4]) Stand vom 1. Oktober 1907, Kgl. bayer. stat. Jahrbuch 1907, S. 9.

kontrolle ist die Überprüfung und Abrechnung der Einnahmen aus dem Briefpost-, Paketpost-, Zeitungs-, Telegraphen- und Telephonverkehre, sowie die Abrechnung mit der Reichspostverwaltung und den ausländischen Verwaltungen, während für die Prüfung und Abrechnung des Postanweisungsverkehrs ein besonderes Amt, die Postanweisungskontrolle, in Bamberg besteht.

Neben der Kassenverwaltung der dem Staatsministerium des Innern unmittelbar unterstellten Expedition des Gesetz- und Verordnungsblattes kommen dann hier noch in Betracht die Kassen der Militärverwaltung. Sie unterstehen dem Kriegsministerium, doch hat der Finanzminister gewisse Aufsichtsrechte. Die Militärverwaltung nimmt hinsichtlich ihres Geldverkehrs insofern eine besondere Stellung zur Zentralstaatskasse ein, als sie, deren Kassen fast ausschließlich reine Ausgabenkassen sind, ja ihre Mittel in Form von monatlichen Raten der Jahresdotation von der Reichshauptkasse erhält. Die bayerische Zentralstaatskasse übt im großen und ganzen dabei lediglich eine vermittelnde Tätigkeit zwischen dieser und der obersten Kasse der Militärverwaltung — der Generalmilitärkasse — aus. Letztere verteilt dann den empfangenen Betrag an die unteren Militärkassen nach deren Bedarf. Als untere Kassen sind zu nennen einmal die den Korpsintendanturen unterstellten Kassen bei den einzelnen Truppenteilen (Regimentern und Bataillonen) und bei den Lokalbehörden der Militärverwaltung[1]) und dann die zum Geschäftsbereiche der dem Kriegsministerium unmittelbar untergeordneten Intendantur der militärischen Institute gehörigen Kassenverwaltungen[2]). Während aber letztere die benötigten Geldbeträge von der Generalmilitärkasse direkt beziehen, stehen über den Kassen der ersten Gruppen noch einmal Kassenbehörden mittlerer Instanz, die drei Korpszahlungsstellen, welche den Geldverkehr zwischen der Generalmilitärkasse und den einzelnen, ihnen untergebenen (Militär-)Kassen regeln.

Wende ich mich nun noch der großen Anzahl derjenigen

---

[1]) Das sind Proviantämter, Bezirkskommandos, Garnisonsverwaltungen, Bekleidungsämter, Traindepots und Garnisonslazarette.

[2]) Gewehrfabriken, Artilleriedepots, Artilleriewerkstätten, Geschützgießereien, Pulverfabriken, militärische Lehranstalten, militärische Strafanstalten, Remontedepots, die Festungsbaukasse usw.

staatlichen Kasseneinrichtungen zu, mit denen einzelne Behörden und Verwaltungen ausgestattet sind, welche aber im allgemeinen nicht zu bestimmten Kassenverbänden vereinigt wurden, so erhalte ich am besten eine Übersicht, indem ich bei der Darstellung die Zuständigkeit der einzelnen Kassen zum Geschäftsbereiche der verschiedenen Staatsministerien berücksichtige. Ausdrücklich bemerken möchte ich jedoch, daß die nachstehende Aufzählung keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit erheben kann, sie gibt lediglich ein Bild der Vielgestaltigkeit und Zersplitterung des staatlichen Kassenwesens.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des königlichen Hauses und des Äußeren kommen nur in Betracht die Regie- und Dispositionsfondskassenverwaltung und das Geheime Expeditionsamt dieses Ministeriums, die hier, wie bei allen anderen Ministerien, bestehen, ferner noch die Kasseneinrichtungen der Gesandtschaften und Konsulate.

Sehr zahlreich sind dagegen die Kassenverwaltungen, welche den dem Justizministerium unterstellten Behörden und Beamten anvertraut sind. Es handelt sich hier einmal um die Gerichtsschreibereien des obersten Landgerichts, der 5 Oberlandesgerichte, 28 Landgerichte und 267 Amtsgerichte, denen die Einziehung der in der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege anfallenden Gebühren und Geldstrafen übertragen ist[1]). Außerdem sind auch die (253) Gerichtsvollziehereien und (358) Notariate mit der Einhebung gewisser staatlicher Gebühren und Abgaben beauftragt[2]).

Alle diese Behörden und Beamten haben aber die angefallenen ärarialischen Gelder, abzüglich der mit deren Erhebung in Verbindung stehenden Auslagen mindestens jeden Monat an das-

---

[1]) Bezüglich aller in der gerichtlichen Strafrechtspflege anfallenden Beträge (Geldstrafen, Gebühren und Auslagen) obliegt die Berechnung und Ausstellung zwar auch den Gerichtsschreibereien, die Erhebung und Verrechnung aber unmittelbar den Rentämtern. Nur beim Amtsgerichte München I (Abteilung für Strafsachen), Nürnberg und Augsburg ist den Gerichtsschreibereien außer der Sollstellung auch die Erhebung und zwangsweise Beitreibung übertragen.

[2]) Die zwangsweise Beitreibung der Rückstände obliegt den Rentämtern.

jenige Rentamt abzuführen, in dessen Bezirk ihr Sitz ist[1]). Sie sind somit an den Verband der Kassen der allgemeinen Finanzverwaltung angeschlossen und können als dessen unterste Hebestellen betrachtet werden. Um aber eine Anhäufung toter Kassenbestände zu vermeiden, muß die Ablieferung an das Rentamt schon während des Monats in runden Summen erfolgen, sobald die perzipierten Staatsgelder bei den Notaren den Betrag von 2000 M., bei den größeren Gerichtsschreibereien und den Gerichtsvollziehereien den Betrag von 1000 M., bei den kleineren Gerichtsschreibereien und den Gerichtsvollziehern den Betrag von 500 M. erreicht haben. Doch darf die Ablieferung auch in kleineren runden Summen jeweils stattfinden, da dies, wie eine Bekanntmachung des Finanzministers vom 29. Oktober 1900[2]) ausdrücklich betont, behufs Fernhaltung aller überflüssigen Kassenbestände sehr erwünscht ist.

Außerdem bestehen noch bei den meisten Gerichten besondere Hinterlegungskassen für die Verwahrung von Geld, Wertpapieren, Urkunden und Kostbarkeiten[3]). Endlich besitzen auch die (15) Strafanstalten eigene Kassenverwaltungen.

Von den zum Bereiche des Staatsministeriums des Innern gehörigen Behörden haben vor allem die 161 Bezirksämter und die Kgl. Polizeidirektion München eigene Kasseneinrichtungen aufzuweisen. Neben der Verwahrung und Verwaltung von Administrativdepositen ist ihnen gleichfalls die Erhebung gewisser Gebühren und Geldstrafen aus der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege übertragen. Die Ablieferung der perzipierten Gelder an das zuständige Rentamt erfolgt nach den nämlichen Grundsätzen wie bei den kleineren Gerichtsschreibereien (siehe oben). Weiterhin sind hier noch zu nennen die besonderen Kassenverwaltungen der Kreisamtsblätter, der Flurbereinigungskommission,

---

[1]) Verordnung vom 23. Dezember 1899. Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern 1900, S. 39.

[2]) Finanzministerialblatt 1900, S. 423.

[3]) Die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens ist in der Regel, für alle Gerichte desselben Orts dem Amtsgerichte übertragen; durch Anordnung der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen kann aber auch ein Amtsgericht als Hinterlegungsstelle für mehrere benachbarte Amtsgerichtsbezirke bestimmt werden.

der Landgestütsverwaltung München, der Land- und Stammgestüte, der Staatserziehungsanstalten, der agrikulturbotanischen Anstalt und andere mehr.

Was nun zum Schlusse das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten anlangt, so haben auch in dessen Geschäftsbereiche zahlreiche Behörden und staatliche Anstalten ein besonderes Kassenwesen mit selbständigen Einnahmen und Ausgaben. Vor allem sind die Rentämter der drei Landesuniversitäten zu erwähnen, deren Geldverkehr ein ganz beträchtlicher ist, ferner die Kassen der anderen Hochschulen, der Lyceen, der staatlichen Museen, der Kunst- und besonderen wissenschaftlichen Bildungsanstalten[1]), sowie der besonderen medizinischen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unterrichtsanstalten[2]). Auch jede der zahlreichen Mittelschulen[3]) hat selbständige Einnahmen (Schulgelder) und Ausgaben zu betätigen; ihre Verrechnung obliegt in der Regel dem Rektor der Anstalt[4]).

Fasse ich nun zusammen, so läßt sich auf Grund vorstehender Darstellung folgendes als das die Organisation der bayerischen Staatskassen Charakterisierende hervorheben.

Im allgemeinen besteht unter Festhalten an dem Grundsatze der fiskalischen Kasseneinheit die strengste Angliederung des staatlichen Kassenwesens an den allgemeinen Behördenorganismus. Im Prinzipe hat jede Behörde und Stelle jeder Instanz, für die ein Geldverkehr überhaupt in Frage kommt, auch eine eigene Kasseneinrichtung erhalten, scheinbar ohne daß man bei der Errichtung genauer untersuchte, ob diese unumgänglich nötig. So bestehen z. B., auch wenn ich ganz von einer Aufzählung der Handkassen und der Kassen einzelner kleinerer Verwaltungen absehe, in München zurzeit noch folgende Kassenämter selbständig nebeneinander: Zentralstaatskasse mit einem Zahlamt,

---

[1]) So die Akademie der Wissenschaften, der bildenden Künste, der Tonkunst, die Zentralgemäldegalerie, das Bayerische Nationalmuseum, die Hof- und Staatsbibliothek u. a.

[2]) Hebammenschulen, Obst- und Gartenbauschulen, Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan, Kunstgewerbeschulen und gewerbliche Fachschulen usw.

[3]) Stand am 1. Oktober 1907: 45 Gymnasien, 32 Progymnasien, 9 Lateinschulen, 4 Realgymnasien, 9 Oberrealschulen, 46 Realschulen.

[4]) Die Gymnasien in Nürnberg haben einen eigenen Kassier.

Kreiskasse mit einem Zahlamt, 5 Rentämter, Zentralzollkasse, Hauptzollämter, Bergwerks- und Salinenhauptkasse, Hauptmünzamtskasse, Filialbank, Staatsschuldentilgungshauptkasse, Eisenbahnbaudotationshauptkasse, Grundrentenablösungskasse, Eisenbahndirektionskasse, Stationskassen, Güterstationskasse, Postbezirkskasse, Generalmilitärkasse, Korpszahlungsstelle, Truppenkassen und Kassen der militärischen Institute, Universitätsrentamt, Kassen der übrigen Hochschulen, die gerichtlichen Kassen usw. Immerhin zeigen sich jedoch Ansätze zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des staatlichen Kassenwesens in zweifacher Richtung. Einerseits wird nämlich der Geldverkehr mehrerer verschiedenen Verwaltungszweigen angehörender Behörden durch eine einzige Kasse vollzogen, wie für die Bau-, Forst- und Steuerverwaltung durch die allgemeinen Rentämter; anderseits sind früher vorhandene Kassen oberer oder mittlerer Instanz bereits aufgehoben, wie die Zentralpostkasse und die Eisenbahnzentralkasse, oder sollen in nächster Zeit aufgehoben werden, wie die Kassen bei den Hauptzollämtern[1]).

Im übrigen ist jedenfalls so viel klar, daß bei der Unmenge von Kassen, die der bayerische Staat unterhält, sowohl eine Zersplitterung der Kassenfonds, als auch eine langsame und stockende Ablieferung der jeweilig nicht benötigten Gelder der einzelnen Kassenbehörden an die Zentralstaatskasse kaum zu vermeiden ist, zumal wenn, wie z. B. bei der Post- und Eisenbahnverwaltung, die Kassenbeamten gar nicht direkt dem Finanzminister unterstehen, und außerdem erst wieder oberste Sammelkassen für jeden besonderen Verwaltungszweig existieren. Daß übrigens tatsächlich auch unnötige Barvorräte gehalten werden, ergibt sich schon daraus, daß Ministerialerlasse — namentlich in früherer Zeit — immer aufs neue die Pflicht einschärfen, keine Verzögerung in der Ablieferung überschüssiger Gelder eintreten zu lassen, weil „dadurch die nachhaltige und ausgiebige Dotation der königlichen Zentralkasse bedingt“ sei[2]). Außerdem muß ja doch jede Kasse einen sogenannten eisernen Fonds halten, insbesondere wenn eine Bankverbindung am Platze fehlt, so daß noch immer große Sum-

[1]) Rede des Finanzministers Pfaff in der 38. Sitzung des Steuerausschusses. M. N. Nachr. N. 72 vom 13. Februar 1909.

[2]) Ministerialentschließung vom 17. Mai 1878.

men Geldes bei uns als totes Kapital in den Staatskassen brachliegen, ohne umgesetzt, ohne der Volkswirtschaft dienstbar gemacht zu werden. „Sie sind dem Erwerbsleben und den Steuerzahlern dauernd entzogen, werden aber von den öffentlichen Kassen nur wenige Tage im Jahre und nur in Notfällen gebraucht“[1]). Eine wesentliche Besserung kann aber auch bei unserem Systeme der staatlichen Geldverwaltung durch eigene Kassen erzielt werden — und ist, wie wir sehen werden, auch schon erzielt worden — wenn sich alle Kassenbehörden möglichst einer Bankverbindung bedienen.

Das allgemeine Betriebskapital, mit dessen Hilfe der Finanzminister die Durchführung des staatlichen Geldverkehrs bewerkstelligt, betrug nach den Rechnungsnachweisungen für 1904 und 1905 53 951 838,59 M. Um aber die tatsächliche Höhe der am Schluß der Finanzperiode vorhandenen staatlichen Gelder zu erhalten, welche dem Finanzminister zur Verfügung stehen, müssen wir hierzu noch den für Rechnung der Budgets der früheren Finanzperioden bzw. der laufenden Finanzperiode ausgewiesenen Aktivrest hinzurechnen. Die Gesamtbestände beliefen sich demnach Ende des Jahres:

	1904	1905
Allgemeines Betriebskapital . .	53 951 838,59 M.	53 951 838,59 M.
Aktivrest früherer Finanzperioden	23 151 777,89 „	16,024 738,62 „
Aktivrest der laufenden Finanzperiode	3 282 997,38 „	8 455 577,43 „
auf insgesamt .	80 386 613,86 M.	78 432 154,64 M.

Welcher Betrag allerdings hiervon tatsächlich bei Abschluß des Etatjahres als Barbestand in den einzelnen staatlichen Kassen ruhte[2]), welcher Teil bei der Bank als Guthaben des Staates angelegt war, welcher Teil endlich dazu verwendet wurde, budgetmäßig fällige Ausgaben zu leisten, zu deren Deckung die budgetmäßigen Einnahmen noch nicht flüssig gemacht werden konnten, all das ist nicht festzustellen.

---

[1]) Lotz, Der Fiskus und der Scheckverkehr. Festnummer des Bankarchivs, 5. September 1907, S. 306.

[2]) Für 1879 wird die Summe der Dotation der äußeren Ämter auf mindestens 8 Mill. M. angegeben. Vgl. Beilagen Bd. 4 der Verhandl. der Kammer der Abgeordneten, 1878/79, S. 264.

§ 3.

2. Äußere Organisation der städtischen Kassen

In den Vorbemerkungen zu dieser Arbeit habe ich gezeigt, daß für bayerische Verhältnisse außer den staatlichen Kassen noch die Kasseneinrichtungen der Distriktsverbände, der politischen Ortsgemeinden und Kirchengemeinden als öffentliche Kassen in Betracht kommen. Nachdem ich nun den Aufbau der Staatskassen geschildert, bliebe mir noch ein Bild auch der äußeren Organisation der öffentlichen Kassen der letztgenannten Art zu geben. Bei Lösung dieser Ausgabe kann ich aber zunächst die Kassenbehörden der Distrikts- und Kirchengemeinden außer acht lassen. Denn ihre Organisation ist nicht nur verhältnismäßig sehr einfach, sondern wurde auch, wenigstens in den Hauptzügen, bereits von mir dargelegt. Ich beschränke mich daher im folgenden auf eine Erörterung des Kassenorganismus der Kommunen im engeren Sinne, d. h. der politischen Ortsgemeinden. Und auch hier wieder kann ich mich bezüglich der Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und der Landstädte kurz fassen, muß dafür aber das Kassenwesen der nach dem Staate bedeutendsten öffentlichen Körper, der unmittelbaren Städte bzw. der größeren Gemeinden der Pfalz, ausführlicher behandeln. Charakteristisch für das bayerische kommunale Kassenwesen ist, daß innerhalb der politischen Ortsgemeinde neben den gemeindlichen Kassen noch andere selbständige öffentliche Kassen bestehen. Abgesehen von der bereits erwähnten Lostrennung der kirchlichen Vermögensverwaltung von der politischen Gemeinde seit 1834 wird nämlich auch die örtliche Armenverwaltung durch besondere Organe, den Armenpflegschaftsrat ausgeübt; diesem untersteht eine eigene Kasse, die „Armenkasse“. Sie wird entweder von Mitgliedern des Armenpflegschaftsrats oder von besonderen Bediensteten geführt. Sofern indes die Gemeinden ein ausgeschiedenes Vermögen für Armenzwecke (Lokalarmenfonds) besitzen, wird dies nicht vom Armenpflegschaftsrate, sondern von den Gemeindebehörden selbst verwaltet, die Nutzungen dieses Fonds sind jedoch der Armenkasse zur Verfügung zu stellen. Diese wird weiterhin durch gewisse Zwecksteuern, wie örtliche Abgaben für Lustbarkeiten,

gewisse Strafgelder usw., dann durch regelmäßige oder außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse und anderen öffentlichen Kassen (der Distrikts- und Kreisgemeinde insbesondere) dotiert. Ist so eine Reihe von Geldgeschäften den gemeindlichen Kassenorganen abgenommen, so ist diesen anderseits eine umfangreiche Tätigkeit dadurch übertragen, daß ihnen gemäß Art. 65 der Gemeindeordnung von 1869 die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens zusteht. Diese Bestimmung ist vielfach von einschneidender Bedeutung auf die Gestaltung des kommunalen Kassenwesens geworden. Im Zusammenhalte mit Art. 66 der Gemeindeordnung nämlich, wonach das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt werden darf, sowie mit Art. 64 Abs. 2 der Gemeindeordnung, nach welchem Vorschüsse aus besonders dotierten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung erfolgen dürfen[1]), hat sie scheinbar viel zu der namentlich in kleineren Gemeinden noch überaus weitgehenden Zersplitterung der Kassenorganisation beigetragen. Denn meistens ist dort für jede einzelne Stiftung, ebenso übrigens auch für jeden einzelnen gemeindlichen Verwaltungszweig eine gesonderte Kassengebarung in der Art üblich, daß die Gelder nicht nur buchhalterisch, sondern auch tatsächlich getrennt gehalten werden. Dies Verfahren findet sich insbesondere da, wo nicht besonders ausgebildete Gemeindebedienstete zur Verfügung stehen, sondern „Mitglieder des Gemeindeausschusses“ mit der Führung der einzelnen gemeindlichen und unter gemeindlicher Aufsicht stehenden Stiftungskassen betraut sind. Dies ist vor allem in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, aber auch in den meisten kleineren Landstädten und Märkten der Fall. Den Kassenverwaltern im Nebenamte, denen jedenfalls vielfach auch schon eine primitive Kassenbuchführung manche Schwierigkeiten bereitet, sichert eben die Separierung der in ihrer Hand vereinigten, aber verschiedenen Ver-

[1]) Wenn derartige Vorschüsse nicht innerhalb Jahresfrist zurückersetzt werden, so sind sie gleich den Gemeindeschulden zu behandeln. Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1879, Art. 64 Abs. 1.

waltungen angehörigen Gelder eine übersichtlichere Kassengebarung.

Was nun zunächst die Gemeinden mit Landgemeindeverfassung angeht, so sind für sie einmal die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung maßgebend[1]), vor allem aber die Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. Oktober 1869, die formelle Behandlung des Kassenwesens in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betr.[2]). Danach werden die einzelnen Gemeinde- und örtlichen Stiftungskassen entweder durch die vom Bürgermeister damit beauftragten Gemeindeausschußmitglieder oder durch besondere von dem Gemeindeausschuß aufgestellte Einnehmer verwaltet. Die Kassenverwalter haften für eine richtige Kassengebarung und haben deshalb die anvertrauten Kassengeschäfte „allein und ausschließlich" zu besorgen; die Gelder und Urkunden der Gemeinden und Stiftungen dürfen nicht mit Privatgeldern und -papieren vermischt werden, jedem Verwalter ist daher eine aus öffentlichen Mitteln anzuschaffende, einfach verschließbare Kasse zur Verfügung zu stellen, „für deren sichere Aufbewahrung er zu sorgen hat". Diese Kassen heißen „Kurrent-" oder „Handkassen". Außerdem hat aber regelmäßig jede Gemeinde eine doppelt verschließbare Kasse, die sogenannte „Reservekasse" zu halten; sie ist „an einem sicheren Orte" aufzubewahren und steht unter dem doppelten Verschlusse zweier Gemeindeausschußmitglieder. „Übersteigen die Barbestände bei einer Kurrentkasse, deren etatmäßige Jahreseinnahme 1000 Gulden oder weniger beträgt, die Summe von 100 Gulden[3]), dann bei einer Kurrentkasse, deren etatmäßige Jahreseinnahme zwischen 1000 und 4000 Gulden entziffert, die Summe von 200 Gulden, endlich bei einer Kasse mit einer etatmäßigen Jahreseinnahme von 4001 Gulden und darüber die Summe von 400 Gulden, so sind die Mehrbeträge unverzüglich an die

---

[1]) Art. 125, 129 u. 134.

[2]) In den Kreisamtsblättern veröffentlicht; abgedruckt bei Gustav Kahr: Kommentar der bayerischen Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins, Bd. 2, S. 469 ff.

[3]) Gemäß Art. 1 § 2 Abs. 2 u. 3 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind 100 Gulden = 171,43 M.

Reservekasse abzuliefern“[1]). Außerdem sind in der Reservekasse die sämtlichen Wertpapiere, Hypothekenbriefe der Gemeinden und der unter der gemeindlichen Verwaltung stehenden örtlichen Stiftungen, die Kautionen der Verwalter sowie die zum Stammvermögen gehörigen eventuell vorhandenen Barbeträge zu deponieren. Urkunden und Barschaften, welche verschiedenen Fonds angehören, sind, nach diesen ausgeschieden, getrennt zu halten.

Dem Bürgermeister kommt die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinde zu. Deshalb darf er auch in keinem Falle, auch nicht vorübergehend, eine gemeindliche oder eine Stiftungskasse führen. Er ist verpflichtet, alle Jahre mindestens einmal die sämtlichen Kurrentkassen sowie die Reservekasse unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder gründlich zu visitieren.

Das ist in den Grundzügen die Organisation des Kassenwesens in den Landgemeinden der bayerischen Landesteile diesseits des Rheins. Dasselbe gilt aber auch der Hauptsache nach für die Gemeinden mit städtischer Verfassung kleineren oder mittleren Umfangs. Es sind nämlich deren Magistrate zwar verpflichtet[2]), nähere Vorschriften über die Führung und Untersuchung der gemeindlichen Kassen zu erlassen, sie haben aber, soweit ich sehe, in der überwiegenden Anzahl lediglich unter einiger Anpassung an spezielle Verhältnisse die für die Landgemeinden geltenden Bestimmungen bei Erlaß einer Kassenordnung zur Grundlage genommen, eine Maßregel, zu der sie übrigens eine Ministerialentschließung vom 7. Mai 1883[3]) ausdrücklich auffordert. Eine weitere Behandlung des Kassenwesens dieser Gruppe von Gemeinden dürfte sich also erübrigen.

---

[1]) Dem Gemeindeausschuß steht es übrigens frei, auch die Ablieferungspflicht geringerer, zeitweise entbehrlicher Kurrentkassenbarbestände an die Reservekasse anzuordnen.

[2]) Gemeindeordnung Art. 102 Abs. 3.

[3]) Ministerialentschließung vom 7. Mai 1883 Nr. 6808, das gemeindliche Kassenwesen in den Landesteilen rechts des Rheins betreffend. Abgedruckt bei Bögner: Die Vorschriften über das Etat-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen, Armenpflege und Kultusstiftungen des Königreichs Bayern rechts des Rheins, S. 192. Rothenburg a. d. T. 1887.

Anders dagegen gelagert sind die Verhältnisse in den Gemeinden der Pfalz; deren Kassenwesen ist auf Grund besonderer von der Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern, erlassener Vorschriften geregelt. Zurzeit sind die im Jahre 1905 revidierten und unterm 23. Juni jenes Jahres im Kreisamtsblatt veröffentlichten Bestimmungen in Kraft. Dem Gemeinderat obliegt nach ihnen zwar die Verwaltung des Gemeinde- und örtlichen Stiftungsvermögens, in Kassenangelegenheiten hat er sich aber besonders ausgebildeter, bezahlter Organe, der Gemeinde- bzw. Stiftungseinnehmer, zu bedienen. Den Mitgliedern des Gemeinderates ist also im Gegensatz zu den in den Landesteilen rechts des Rheins geltenden Normen die Führung von Kassen untersagt. Wo nicht anderes vorgesehen, ist der staatliche Steuereinnehmer[1]) für die im Bezirk seiner Einnehmerei gelegenen Gemeinden zugleich auch Gemeindeeinnehmer. Es haben aber die Gemeinderäte derjenigen Gemeinden, deren gewöhnliche ordentliche Einkünfte nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre den Betrag von 34 285,71 M. (= 20 000 Gulden) jährlich überschreiten, also alle einigermaßen größeren Gemeinden, das Recht[2]), einen besondern Gemeindeeinnehmer aufzustellen. Obwohl diese Gemeinden nach Bedarf neben dem „ordentlichen Einnehmer“ noch „besondere Einnehmer (Rechner, Erheber)“ für die Vereinnahmung der örtlichen Verbrauchssteuern, der Gebühren für die Benutzung einzelner Gemeindeanstalten, für besondere gemeindliche Kassen und gemeindlich verwaltete Stiftungen ernennen können, ist doch durch die Einrichtung, daß die gemeindlichen Kassengeschäfte besonderen Kassenbeamten überlassen werden müssen, an sich schon in der Pfalz einer derartigen Zersplitterung des Kassenwesens vorgebeugt, wie sie die Ordnung der Geldverwaltung in denjenigen rechtsrheinischen Gemeinden mit sich bringt, in welchen die Besorgung der gemeindlichen Geldangelegenheiten den einzelnen Gemeindeausschußmitgliedern bzw. Magistratsräten anvertraut ist. Die Gemeindeeinnehmer haben die Erhebung der sämtlichen Einnahmen der Gemeinden und gemeindlich verwalteten Stiftungen sowie deren sämtliche Aus-

---

[1]) Siehe S. 22.

[2]) Gemeindeordnung für die Pfalz, Art. 65, I. Abs. 2 u. II.

zahlungen auf Grund von schriftlichen Anweisungen des Bürgermeisters zu besorgen. Für jede Einnehmerei muß ein den Bedürfnissen entsprechender feuer- und einbruchsicherer Kassenschrank vorhanden sein, dessen Beschaffung den Gemeinden des Einnehmereibezirkes obliegt[1]). In diesem hat der Einnehmer den zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlichen Kassenvorrat unter alleinigem Verschlusse aufzubewahren. In einer eigenen verschließbaren Abteilung des Kassenschrankes bzw. in einem besonderen Kassenschranke, „der Reservekasse", dagegen sind alle überflüssigen baren Betriebsbestände zu hinterlegen. Die Reservekasse, in der außerdem noch die Wertpapiere und Urkunden über Kapitalsanlagen der Gemeinden und Stiftungen, die Kautionen der Beamten und Bediensteten usw. deponiert sein müssen[2]), hat unter dem Mitverschlusse einer vom Gemeinderat aufgestellten Persönlichkeit zu stehen. Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt auch in den Gemeinden der Pfalz dem Bürgermeister.

Den gesamten Geldverkehr der bisher behandelten Gemeindegruppen übertrifft aber der der unmittelbaren Städte einschließlich der großen Gemeinden der Pfalz. Die Gestaltung der Kassenorganisation in diesen Gemeinden ist daher von besonderem Interesse. Während jedoch für die Gemeinden mit Landgemeindeverfassung die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens durch Ministerialverordnung geregelt ist, ist für Gemeinden mit städtischer Verfassung, wie schon erwähnt, die Erlassung näherer Vorschriften über Führung und Untersuchung der Kassen in die Zuständigkeit des Magistrats gelegt. Die Bestimmungen, welche die Gemeindeordnung selbst bezüglich des städtischen Kassenwesens enthält, sind höchst dürftig. Sie bestehen eigentlich nur darin, daß der Art. 87 der Gemeindeordnung dem Magistrat zwar die Verwaltung des Gemeinde- und örtlichen Stiftungsvermögens überträgt, ihm aber freie Wahl läßt, ob er die

[1]) Vgl. dagegen die geringere Sicherheit, welche die in den Gemeinden diesseits des Rheins vielfach übliche Aufbewahrung gemeindlicher Gelder in Handkassen, Geldkassetten usw. bietet.

[2]) Vorbehalten bleibt jedoch den Gemeinden die Möglichkeit, ein offenes Depot bei einer Bank an Stelle der Reservekasse zu errichten. Darüber später siehe S. 144 ff.

Kassengeschäfte durch aus seiner Mitte aufgestellte Verwalter oder durch besondere Verwalter, das sind Gemeindebedienstete, besorgen lassen will. Zwingend ist nur die Vorschrift, welche dem Bürgermeister als dem zur Überwachung der gemeindlichen Kassenführung berufenen Organe untersagt, eine Kassenverwaltung selbst zu führen. Außerdem findet sich noch in Art. 107 Abs. 2 eine allgemein gültige Vorschrift über die Kassenkontrolle. Sämtliche der Verwaltung des Magistrats unterstehende Kassen müssen nämlich regelmäßig mindestens einmal im Jahre unvermutet durch eine aus Mitgliedern des Magistrats und Gemeindebevollmächtigten gebildete gemischte Kommission untersucht werden. Endlich gewinnt der Inhalt der Gemeindeordnung noch dadurch wenigstens einigermaßen Einfluß auf die Gestaltung der Kassenorganisation der einzelnen Städte, daß sie in allgemeinen Umrissen vorschreibt, welche Einnahmequellen von den Gemeinden überhaupt in Anspruch genommen werden dürfen[1]). Im einzelnen überläßt sie es aber in hohem Maße jeder Gemeinde, nach freiem Ermessen eine Auswahl unter den erlaubten Möglichkeiten zu treffen. Die Folge davon, sowie der eben erwähnten Einrichtung, daß jeder Magistrat im allgemeinen selbständig das Kassenwesen seiner Gemeinde ordnen kann, ist nun natürlicherweise, daß in den verschiedenen Gemeinden auch eine ganz verschiedene Regelung Platz gegriffen hat. Um eine Übersicht zu erhalten, habe ich eine Umfrage an die (43) unmittelbaren Städte, sowie an 9 große pfälzische Gemeinden gerichtet. Auf Grund der mir gewordenen Antworten[2]) und der mir übersandten Kassenordnungen lassen sich immerhin bei dem Aufbau der Kassen in den einzelnen Städten gewisse Typen feststellen. Bevor ich mich aber einer genaueren Schilderung derselben zuwende, sei noch eine Tatsache hervorgehoben, welche für alle Gemeinden gleichmäßig gilt. Überall muß nämlich die von den Gemeinden geleitete Sparkasse von den übrigen kommunalen Kassen getrennt verwaltet werden[3]). Es müssen also hierfür selbst da, wo sonst

---

[1]) Siehe früher S. 13.

[2]) Nur vier Städte (Ingolstadt, Kaufbeuren, Kulmbach und Regensburg) haben nicht geantwortet.

[3]) Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom

strengste Kassenzentralisation des gemeindlichen Geldverkehrs durchgeführt ist, besondere Kasseneinrichtungen vorgesehen sein. In den Städten Erlangen und Schwabach und anderen, in welchen der Stadtkämmerer auch die durch den Sparkassenverkehr veranlaßten Geschäfte mitbesorgt, muß dieser deshalb jeweils am Tagesschluß den sich nach der Buchführung ergebenden Barbestand der Sparkasse der allgemeinen Kasse entnehmen und in einer besonderen Abteilung des Kassenschrankes verwahren.

Damit komme ich zur Behandlung der Frage, inwieweit sich überhaupt im Kassenwesen der bayerischen Städte das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit durchgesetzt hat. Es zeigt sich da, daß dies noch keineswegs überall der Fall ist, daß vielmehr in der Mehrzahl auch der unmittelbaren Städte die Konzentration des Kassenwesens noch recht weit von der idealen Ausbildung entfernt ist. Es läßt sich jedoch insbesondere in den letzten Jahren ein gewisses Streben nach Vereinheitlichung und Vereinfachung ihres Kassenwesens seitens der bayerischen Städte erkennen. Dies dürfte allein schon die Tatsache beweisen, daß in jüngerer Zeit eine Reihe von Städten ihre Kassenvorschriften im fortschrittlichen Sinne revidiert haben, so Fürth 1903, Schwabach, Forchheim 1904, Amberg, Deggendorf, Donauwörth, Kempten 1909; in Bayreuth und Augsburg ist eine Änderung in Aussicht genommen. Einen weiteren Beleg liefert z. B. die Entwicklung in Nürnberg. In einem von dem ersten Bürgermeister dieser Stadt herausgegebenen Werke[1]) wird folgendes ausgeführt: „Die städtische Verwaltung ist und muß bestrebt sein, ihr Kassen- und Rechnungswesen möglichst einfach und übersichtlich, zugleich aber auch durch einen entsprechenden Geschäftsgang zuverlässig und sicher zu gestalten. Während man früher in den einzelnen Abteilungen der Verwaltung besondere Kassen führen ließ, wodurch das Kassenwesen zersplittert und eine genaue Übersicht über dasselbe unmöglich gemacht wurde, hat man nach reiflicher Erwägung am 1. April 1884 das gesamte städtische Kassenwesen mit geringen Ausnahmen mit der Oberbuchhaltung in einer Hauptkasse vereinigt und damit gute Ergebnisse erzielt."

---

20. Mai 1874, die Sparkassen von Gemeinden und Stiftungen betreffend. Amtsblatt des Ministeriums des Innern, S. 301 ff.

[1]) Dr. v. Schuh, Nürnberg im Jubiläumsjahre 1906, S. 390.

Im einzelnen nun scheinen mir hinsichtlich größerer oder geringerer Zentralisation des gemeindlichen Kassenwesens vier Entwicklungsstufen erkennbar zu sein.

Die unterste Stufe nehmen diejenigen unmittelbaren Städte kleineren und mittleren Umfangs ein, bei welchen sich in bloßer Nachahmung der Verfassung der Kassenorganisation in den Landgemeinden ungefähr folgende Ordnung des Kassenwesens findet. Neben der „Haupt-“ oder „Reserve“kasse (Kapitalien-, Vermögenskasse), welche das gemeindliche Grundstockvermögen und in der Regel auch die jeweiligen Barüberschüsse der Kurrentkassen aufzunehmen bestimmt ist, existieren für jeden Verwaltungszweig und für jede Stiftung eine besondere Kassenverwaltung, eine Unzahl sogenannter Kurrentkassen. Sind mehrere derselben in der Hand einer Persönlichkeit vereinigt, so müssen trotzdem die Geldbestände der einzelnen Kassen getrennt gehalten werden. Eine starke Zersplitterung und ebenso eine nicht gerade gegen Einbruch oder Feuersgefahr sehr gesicherte Aufbewahrung der zur Verfügung der Gemeinde stehenden Barmittel ist die Folge. Vorschüsse einer Kasse an die andere sind nur mit magistratischer Genehmigung zulässig. Als Beispiel sei Eichstätt angeführt. Dort bestehen neben der Reservekasse 54 Kurrentkassen, deren Führung den 10 bürgerlichen Magistratsräten gegen eine mäßige Vergütung je nach der Umsatzhöhe der Kassen übertragen ist. Durchschnittlich hat jeder Magistratsrat 5 Kassen zu verwalten. Die magistratischen Kassen sind „in einem nicht jedermann zugänglichen, leicht zu überwachenden Lokale aufzubewahren“. Für jede größere Kasse ist ein eigener Geldsack zu halten, welcher mit der entsprechenden Aufschrift, z. B. „Xsche Stiftung“, versehen sein muß. Nur ausnahmsweise — dann wenn ein Kassier mehrere kleinere Stiftungen oder Kassen, welche fast durchgehends nur ständige Einnahmen und Ausgaben haben, verwaltet — ist die Separathaltung der Gelder nicht notwendig. Sind bei einer Kasse größere Barbeträge angefallen, so hat der Verwalter den für die nächste Zeit nicht benötigten Überschuß in die Kassen im Rathaus zu bringen; dort werden die betreffenden Gelder aber nicht etwa in ihre Gesamtheit vereinigt, sondern sie werden gleichfalls getrennt aufbewahrt, bis sie der Verwalter, der sie abgeliefert hat, wieder abholt. Der für die einzelnen Kurrent-

kassen zulässige Höchstbestand ist auf 1000 M. bzw. auf 1000 M. plus Betrag der hinterlegten Kaution[1]) festgesetzt. In Passau zählt die gemeindliche Kassenordnung nicht weniger als 23 gemeindliche und 50 unter gemeindlicher Verwaltung stehende Stiftungskassen auf; außerdem bestehen noch eine „Asservaten-" und eine „Depositenkasse" zur Hinterlegung der eigenen oder der von dritten überlassenen Wertpapiere und Urkunden usw. Für jede der 73 erstgenannten Kassen wird ein besonderer Etat hergestellt und eigene Rechnung gelegt. Die Verwaltung der Stiftungskassen ist aus der Mitte des Magistrats aufgestellten Personen übertragen, die übrigen Kassen sind bezahlten Gemeindebeamten unterstellt, und zwar je einem besonderen Beamten die Gemeindekrankenversicherungskasse, Schlachthofkasse, die Gaswerkskasse, die Leihanstaltskasse und die Baugewerkschulkasse. Die Führung von 14 Gemeindekassen[2]) ist in der Hand des Stadtkämmerers, die Führung weiterer 4 Gemeindekassen[3]) in der Hand des zweiten Kassiers vereinigt. Die Beträge aber, welche für verschiedene, von der nämlichen Person verwaltete Kassen eingehen, dürfen zwar in demselben Behältnis aufbewahrt werden, müssen jedoch für jede einzelne Verwaltung „ausgeschieden und gehörig getrennt" gehalten werden. Ähnlich ist die Ordnung der städtischen Geldverwaltung in Landsberg a. L., Freising und Kitzingen. In Weißenburg werden zwar sämtliche Einnahmen und Ausgaben in einer Kasse vereinigt, aber für jede einzelne Verwaltungssparte sind die Kassenbestände gesondert zu verwahren.

Gegenüber einer Regelung der Kassenorganisation, wie sie diese Gruppe von Gemeinden getroffen, bedeutet es schon einen wesentlichen Fortschritt, wenn zwar noch immer für die einzelnen städtischen Verwaltungsabteilungen und Stiftungen eigene Etats

---

[1]) Im ganzen sind von den Kassenverwaltern 22 000 M. als Kaution hinterlegt.

[2]) Gemeindekasse, Gemeindeanlehens-, Anlehensreservefonds-, Leihhausschuldentilgungs-, Lokalmalzaufschlags-, Friedhof-, Pflasterzoll-, Wasserleitungs-, Holzmagazins-, Pensionsanstalts-, Rathauskeller-, Donaubadanstalts-, Warmbadanstalts-, Immobiliarbrandversicherungskasse.

[3]) Städtische Sparkasse, Schulsprengel-, Fortbildungsschul- und Urkundenkasse.

aufgestellt werden, wenn aber wenigstens die zu verschiedenen, von einer Person geführten gemeindlichen oder Stiftungskassen gehörenden Gelder in ein und demselben Behältnisse unausgeschieden aufbewahrt werden dürfen. Immerhin ist auch bei diesem System der Ordnung des gemeindlichen Geldverkehrs noch eine starke Zersplitterung des Kassenwesens zu konstatieren. Als typischen Ort nenne ich hier Schweinfurt. Dort ist zur Führung der Kassengeschäfte aller derjenigen einzelnen Kassen der Stadtgemeinde, welche nicht einer gesonderten Verwaltung unterstellt sind, ein eigenes Bureau mit der Bezeichnung Stadtkämmerei eingerichtet; es ist mit dem Stadtkämmerer, dem Kämmereikontrolleur und einem Assistenten besetzt. Die beiden ersteren Beamten besorgen gemeinsam die Kassengeschäfte, der Assistent ist mit der Einhebung der Umlagen betraut. Zu diesem Zweck ist ihm eine Handkasse überlassen, deren Kassenbestand aber 500 M. nicht übersteigen darf; andernfalls sind jeweils zwei Fünftel des Bestandes an die Kämmereikasse abzuliefern. Die städtischen Unterkassiere und Einnehmer sind verpflichtet, ihre Kassenvorräte, sobald sie die Summe von 200 M. erreicht haben, jedenfalls aber mit Schluß jeden Monats an die Stadtkämmerei abzuführen. Außerdem werden aber noch getrennt verwaltet die städtische Gaswerks-, Schlachthof-, Armen-, Krankenhaus-, Straßenbahn-, Leihanstalt-, Friedhof- und Sparkasse, dann die verschiedenen Stiftungen. Wer indes mehrere gemeindliche oder Stiftungskassen führt, darf die zu diesen gehörenden Gelder unausgeschieden in ein und demselben Kassenbehältnisse aufbewahren. Vorschüsse von einer Kasse an die andere dürfen jedoch nur mit magistratischer Genehmigung angenommen und geleistet werden. Außer Schweinfurt zählen zu dieser Gruppe noch Neuburg a. D., Memmingen, Straubing, Kissingen, Dillingen, Nördlingen u. a.

Auf der dritten Stufe stehen diejenigen Gemeinden, bei welchen wenigstens alle Einnahmen und Ausgaben, die mit dem allgemeinen Gemeindehaushalt zusammenhängen, und außerdem meistens der Geldverkehr der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Stiftungen in einem Kassenverbande vereinigt sind, welcher sich aus der Stadthauptkasse, Stadtkämmereikasse oder wie immer die Bezeichnung sein mag, und aus deren Unterkassen, Einnehmereien usw. zusammensetzt.

Daneben existieren dann noch besondere Kasseneinrichtungen für die städtischen Werke, Betriebe, Anstalten usw. Alle Kassen werden aber bei den Stadtgemeinden dieser Gruppe von besonderen Gemeindebeamten, nicht mehr von Mitgliedern des Magistrats geführt. Dabei hat die Konzentration des Kassenwesens innerhalb dieser Gruppe bei den verschiedenen Gemeinden sehr verschiedene Fortschritte gemacht. In den einen hat jede Anstalt, jedes Werk usw. noch eine besondere Kassenbehörde, in anderen ist für mehrere städtische Unternehmungen eine gemeinsame Kasse bestellt, und wieder in anderen ist der Geldverkehr sämtlicher städtischen Unternehmungen bei einer Kassenverwaltung zusammengefaßt, welche allein als selbständige Kasse neben dem Kassenverband der Stadtkämmerei erhalten wurde[1]).

In einigen Gemeinden stehen die besonderen Kassenverwaltungen völlig unabhängig neben der Stadthauptkasse, in anderen ist eine einheitliche Leitung des gesamten gemeindlichen Geldverkehrs insofern gesichert, als die besonderen Kassenverwaltungen der Oberaufsicht der Stadthauptkasse unterstellt sind. An diese haben sie unter Umständen auch jeweilige Überschüsse abzuliefern. So bestehen in Würzburg, um einige Beispiele verschiedener Art zu geben, neben der Kämmerei noch für verschiedene Verwaltungszweige besondere gemeindliche Nebenkassen mit selbständiger Kassen- und Rechnungsführung, nämlich für das Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk, die Pensionsanstalten, Schuldentilgung und Grunderwerbung. Mit der Hauptkasse stehen diese Kassen nur insoweit in Zusammenhang, als sie Zuschüsse empfangen oder Überschüsse und „sonstige feststehende Leistungen" abliefern. Vorschüsse von einer Kasse an die andere dürfen nur mit magistratischer Genehmigung gewährt werden. In Nürnberg sind neben der Stadthauptkasse noch besondere Verwaltungen für die Sparkasse, Wohltätigkeitsstiftungs-, Gemeindekrankenkasse, für die Leihanstalt, die Straßenbahn, die zwei Spitäler, das allgemeine Krankenhaus, das Gaswerk und das Waisenhaus errichtet. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Zweibrücken und Landshut. Weiter fortgeschritten ist die Verein-

[1]) Die besondere Kassenverwaltung der Sparkasse ist hier außer acht gelassen.

heitlichung des städtischen Kassenwesens in Ludwigshafen. Dort wird unter der Oberleitung des Vorstandes der Stadthauptkasse in gesonderter Abteilung eine getrennte Kassen- und Rechnungsführung für die städtischen Werke und Betriebe (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerk und Straßenbahn) vorgenommen. Außerdem wird „aus Zweckmäßigkeitsgründen" für das städtische Krankenhaus bei der Anstalt selbst eine Kassenabteilung geführt[1]). Aschaffenburg hat im Kassenverbande der Stadtkämmerei 23 Stiftungen und 22 Kassenverwaltungen vereinigt, darunter Krankenhaus, Schlachthof, Viehhof, Elektrizitätswerk usw. Abgesehen von der Sparkasse sind nur noch für das städtische Gas- und Wasserwerk eigene Verwaltungen vorhanden. Im allgemeinen gleicher Art ist die Organisation der städtischen Kassen in Lindau, Hof und Kempten, ähnlich in Forchheim und Augsburg. Letztere Stadt besitzt zwar keine getrennte Kassenverwaltung für städtische Werke, wohl aber werden noch zwei Stiftungskassen und die Armenkasse besonders geführt. In einigen größeren pfälzischen Gemeinden, in Kaiserslautern, St. Ingbert, Neustadt a. H. finden wir eine Zweiteilung des gemeindlichen Kassenwesens; so besorgt in Kaiserslautern die städtische Einnehmerei die Verwaltung und Verrechnung des Grundstockvermögens, des Gemeindehaushalts und die zugehörigen Nebenrechnungen, während der zweiten Einnehmerei das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der städtischen Werke, Anstalten und Stiftungen, der Armenpflege und der Gemeindekrankenversicherung obliegt.

Wo eine derartige Ordnung des gemeindlichen Geldverkehrs herrscht, ist das kommunale Kassenwesen schon nicht mehr weit von einer Zentralisation entfernt. Aber auch völlig durchgesetzt hat sich das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit bereits bei einer größeren Anzahl bayerischer Städte und zwar in zweifacher Form. In mehreren Stadtgemeinden kleineren oder mittleren Umfangs, so in Amberg, Neuulm, Pirmasens, Kusel, Deggendorf u. a., ist tatsächlich der ganze gemeindliche Geldverkehr in einer einzigen Kasse vereinigt. In diese fließen alle städtischen Einnahmen, alle Ausgaben werden von ihr bestritten. Dieses Verfahren ist

---

[1]) Die Sparkasse und die Armenkasse werden natürlich gleichfalls durch besondere Rechner verwaltet.

natürlich in Kommunen, in welchen der Gemeindehaushalt größeren Umfang angenommen hat und in welchen sich gemeindliche Unternehmungen stärker entwickelt haben, aus praktischen Gründen nicht möglich. Wo in solchen Städten aber trotzdem der Grundsatz der fiskalischen Kasseneinheit Eingang gefunden hat, kommt dann nur die rechnungsmäßige Vereinigung des gesamten städtischen Geldverkehrs in Betracht. Bei den einzelnen städtischen Werken, bei den einzelnen Hebestellen usw. bestehen besondere Kasseneinrichtungen noch weiter, sie sind aber sämtlich zu einem Kassenverbande zusammengefaßt, dessen Spitze die Stadthauptkasse (Stadtkämmerei) bildet. Mit dieser sind alle Kassen in Verrechnung, an sie sind möglichst täglich die entbehrlichen Gelder abzuliefern und von ihr etwa benötigte Barmittel zu empfangen. Nur in wenigen bayerischen Städten, in Schwabach, Erlangen, Bamberg, Fürth und München, ist eine derartige Regelung des gemeindlichen Kassenwesens durchgeführt. Die Schilderung der Organisation der städtischen Kassen Münchens möge genauer zeigen, wie die Zentralisation des Geldverkehrs im einzelnen stattfindet[1]).

Das städtische Kassenwesen Münchens beruht auf dem Grundsatze der Kasseneinheit; alle Kassen gehören dem Kassenverbande der Stadthauptkasse an, nur die städtische Sparkasse bildet einen selbständigen Kassenverband. Der Verband der Stadthauptkasse gliedert sich in Kassen dreifacher Art: 1. in Kassenabteilungen der Stadthauptkasse, das sind Kassenstellen, welche der Aufsicht des Kassenleiters der Stadthauptkasse unterstehen. Die Kassenkontrolle über sie übt die Stadthauptbuchhaltung. Zurzeit gibt es folgende Kassenabteilungen: die Hauptstelle nebst zwei Zahlstellen und einer Nebenstelle, die Kassen der städtischen Werke und die Kasse für das Armenwesen. 2. in Sonderkassen, das sind Kassenstellen, für welche eigene Aufsicht und Kassenkontrolle eingerichtet sind und welche, soweit einschlägig, selbständig Rechnung stellen. Als Sonderkassen gelten die Fondskasse, das Hinterlegungsamt, die Kasse des Schlacht- und Viehhofs, die Gemeindekrankenversicherungskasse

[1]) Für die folgende Beschreibung wurde die unterm 4. August 1908 vom Stadtmagistrat München erlassene „Allgemeine Kassenordnung“ benutzt.

und die Kassen der (3) Krankenanstalten, 3. alle übrigen Kassen sind lediglich Kassenzweigstellen der Stadthauptkasse oder einer ihrer Sonderkassen. Es sind Kassenstellen, welche für Rechnung einer dieser Kassen sachlich oder örtlich ausgeschiedene Teile des Kassendienstes versehen. Zu nennen sind hier Gebührenkassen und sonstige Einhebestellen, Betriebskassen, Leihanstaltskasse, Taxamtskasse, Kanzleikassen, Marken- und Portokasssen, Lohnkassen usw.

Sämtliche Kassen aber (mit Ausnahme der Sparkasse) stehen in laufender Rechnung — Kontokorrent — mit der Stadthauptkasse. Sie erhalten von dieser die erforderlichen Vorschüsse und haben ihre entbehrlichen, jedenfalls aber die über den zulässigen Höchstbestand hinausgehenden Geldvorräte baldmöglichst an diese abzuführen, „damit möglichst wenig Bargeld dem Verkehre entzogen werde". Nach Möglichkeit sind im Laufe des Tags auch Zwischenlieferungen zu machen. Der Kassenbestand, der von einem Geschäftstag auf den anderen im Kassenschrank aufbewahrt werden darf, ist für jede Kassenführerstelle durch den Magistrat besonders bestimmt. Zum Nachweise dafür, daß der festgesetzte Höchstsatz nicht überschritten wurde, ist eine fortlaufende sogenannte „Kassenbestandsanzeige" zu führen, in der täglich der bei Kassenschluß vorhandene Barbestand ausgewiesen werden muß. Der Kassenbestand wird in jeder Kasse als ein Ganzes behandelt und verwahrt; die Herkunft desselben und die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verwaltungszweig ergibt sich aus der Buchführung. Alle größeren Forderungs- und Schuldbeträge der Sonderkassen und Kassenzweigstellen sind tunlichst der Stadthauptkasse zur Einziehung bzw. Abtragung zu überweisen, um die baren Geldübersendungen zwischen den Kassen möglichst einzuschränken. Die bei der Stadthauptkasse zugunsten einer anderen Kasse eingegangenen Zahlungen werden dieser gutgeschrieben und in einem Quittungsbuch bestätigt. Für die Ausgaben, welche die Hauptkasse für Rechnung einer untergeordneten Kasse leistet, wird das Konto der letzteren belastet. Jede Kasse hat ein Abrechnungskonto zu führen, welches mit jenem der Stadthauptkasse bzw. der Stadthauptbuchhaltung, stets in Übereinstimmung zu halten ist. Bei Abschluß jeden Monats wird vollständige Abrechnung gepflogen.

Es sind demnach sämtliche Verwaltungszweige der Stadtgemeinde kassenmäßig vereinigt, die Trennung der Einnahmen und Ausgaben nach Verwaltungszweigen ist lediglich der Buch- und Rechnungsführung zugewiesen. Der Geldverkehr, den die städtischen Kassen zu bewältigen haben, ist ein sehr beträchtlicher. So betrugen nach den Abschlüssen der Kassenbücher der Stadthauptkasse im Jahre 1907[1]):

	Einnahmen		Ausgaben	
	M.	Tages-vorträge	M.	Tages-vorträge
Bei der Hauptstelle . .	119414882,46	13825	—	—
Bei dem Zahlmeister I .	—	—	85648349,24	2952
Bei dem Zahlmeister II .	—	—	21983967,93	384
Bei dem Kassenoffizial .	3300187,41	14994	2802838,43	710
Bei der Kasse der städtischen Werke . . .	22115396,86	65244	26270944,36	806
Bei der Kasse für Armenwesen	2983770,16	11060	2968994,44	4295

Der Kassenbetriebsfonds, welcher der Stadthauptkasse die Mittel zu bieten hat, um die einzelnen Kassen mit eisernen Fonds auszustatten, und um bei Betrieb des Haushalts der Gemeinde, der Stiftungen und der Armenpflege Ausgaben bestreiten zu können, zu welchen die zur eigentlichen Deckung bestimmten Einnahmen noch nicht vorliegen, belief sich 1907 auf 5 373 986,96 M. In Zeiten, in welchen der Betriebsfonds nicht in seiner vollen Höhe benötigt wird, bleibt der Überschuß, ebenso wie alle entbehrlichen Gelder der Stadtgemeinde, bei der Kgl. Filialbank angelegt. Der tatsächlich am Ende des Jahres in den städtischen Kassen ruhende Barvorrat ist im Verwaltungsberichte nicht besonders angegeben. Der bare Kassenvorrat der getrennt verwalteten Gemeindeanstalten, Fonds und Unternehmungen betrug 379 199,52 M., der der Stiftungen 28 020,54 M. Als Kassenbarschaft des eigentlichen Gemeindehaushalts, jedoch einschließlich Anlage in laufender Rechnung bei der Kgl. Filialbank und einschließlich des Giroguthabens bei der Reichsbank, sind 1 858 188,74 M. ausgewiesen.

[1]) Verwaltungsbericht der Stadt München, 1907.

Es wäre interessant, mit diesen Zahlen die Summen zu vergleichen, welche in Städten mit nicht zentralisiertem Kassenwesen als Barbestand in den sämtlichen einzelnen Kassen liegen. Es ist jedoch zugängliches Material hierüber nicht vorhanden.

B) Die innere Organisation der öffentlichen Kassen

§ 4.

1. Geschäftsgang einer typischen Staatskasse

Nachdem ich in vorstehendem die äußere Organisation, den systematischen Aufbau der öffentlichen Kassen dargelegt, bleibt mir nur noch die innere Einrichtung, die Regelung des Geschäftsgangs bei einer solchen Kasse zu schildern. Vorausschicken will ich nur, daß die bayerische staatliche und gemeindliche Finanzverwaltung im allgemeinen nach französischem Vorbilde die Trennung zwischen anweisenden Behörden und Kassenbehörden durchgeführt hat, wenn auch nicht so strenge wie in Frankreich zwischen ordonnateurs und comptables geschieden wird. Insbesondere bedarf die Einhebung der staatlichen Gefälle in Bayern keiner besonderen schriftlichen Anweisung. Bezüglich der Auszahlung dagegen bestimmt die unterm 2. März 1814 erlassene Entschließung, „die Instruktion über die Zahlungsbefugnisse der Ärarialkassen und Ämter des Reichs betreffend" als Grundregel, daß die königlichen Kassen und Ämter „keine Zahlung leisten dürfen, ohne hierzu von der kompetenten Behörde schriftlich und bestimmt ermächtigt und angewiesen zu sein" (§ 1). Die Verfügung über die Geldmittel, welche durch das Finanzgesetz und das Budget den einzelnen Staatsministerien zugewiesen sind, steht jedem Minister innerhalb der Etatsätze zu. Zur Ausführung der Zahlungen aber bedarf es einer Zahlungsermächtigung des Finanzministers an die Finanzbehörden. Diese wird für Zahlungen bei der Zentralstaatskasse in der Form direkter Zahlungsanweisung erteilt, während für alle Zahlungen, die von den sonstigen Kassen und Ämtern zu leisten sind, erst noch die vorgesetzten Zentralstellen bzw. die Regierungsfinanzkammern der Kreise ermächtigt werden müssen, eine Zahlungsanweisung an die untergebenen Ämter und Kassen zu erlassen. Eine Ausnahme machen

jedoch eine Reihe von Zahlungen, die auch ohne besondere Anweisung bestritten werden dürfen, so die bereits in früheren Rechnungen vorkommenden Besoldungen und Pensionen, dann die sogenannten „nach dem Anfall zahlbaren Gefälle", das sind die eigentlichen Betriebs-, Produktions- und Gewinnungskosten bei den einzelnen Verwaltungszweigen, insoweit sie durch den ordentlichen Fortbetrieb oder durch entsprechende Mehreinnahmen veranlaßt werden, die ständigen Bauausgaben u. a.[1]). Alle Krediteröffnungen des Finanzministers bedürfen übrigens der Ingrossation des Präsidenten des obersten Rechnungshofs, wenn sie Staatsaufwandsausgaben betreffen. Letzterer hat aber darüber zu wachen, daß die Etats und Kredite der einzelnen Ministerien nicht überschritten werden.

Zum Zwecke einer genaueren Beschreibung wähle ich nun aus der großen Zahl der öffentlichen Kassen die Rentämter aus, da sie, wie früher gezeigt wurde[2]), infolge ihres vielseitigen und umfangreichen Geldverkehrs gewissermaßen als typische Staatskassen gelten können[3]). Für die innere Organisation der Rentämter sind nunmehr die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Mai 1903, „die Neuorganisation der Rentämter betreffend", maßgebend[4]), bzw. die hierzu vom Finanzminister erlassene Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1903 (G.A.)[5]). Bis dahin beruhte die Formation der Ämter in der Hauptsache noch immer auf der landesherrlichen Verordnung vom 24. März 1802, „die Einrichtung der Landgerichte betreffend"; für die Buchhaltung waren Verordnungen vom Jahre 1810 maßgebend, die ein geradezu erstaunliches Beharrungsvermögen zeigten.

Bezüglich der Kassenführung sind nun bei jedem Amte zwei Arten von Kassen zu unterscheiden, die Hauptkasse und die Handkassen. Die Führung der Hauptkasse ist dem Amtsvor-

[1]) Vgl. Fahrmbacher, Das Zahlungswesen der allgemeinen Finanzverwaltung in Bayern, S. 19.

[2]) Siehe S. 22.

[3]) Es schwebt mir hier ein Rentamt mittleren Umfanges vor; bei den größten Rentämtern München-Stadt I, II, III, Nürnberg I, II, III, bei dem Stadtrentamte Würzburg und Augsburg liegen nämlich die Verhältnisse etwas anders, da dort besondere Kassenabteilungen errichtet sind.

[4]) Finanzministerialblatt 1903, S. 205 ff.

[5]) Finanzministerialblatt 1903, S. 248 ff.

stande übertragen, unter dessen alleinigem Verschlusse sie steht. Ihr obliegen keine Detailkassengeschäfte; lediglich die Lieferungen der gebührenverrechnenden Behörden, dann der Steuervorgeher und Bürgermeister, sowie die von den staatlichen Versicherungsanstalten zur Auszahlung übersandten Entschädigungssummen[1]) sind direkt in die Hauptkasse zu verbringen. Der Amtsvorstand hat dafür zu sorgen, daß einerseits nur der für die Leistung der Kurrentausgaben unumgänglich nötige Kassenbestand gehalten wird, alle entbehrlichen Gelder aber ungesäumt an die Kreiskasse bzw. an die kgl. Bankanstalten abgeliefert werden. Anderseits aber müssen auch stets Barmittel in der tatsächlich benötigten Höhe zur Verfügung stehen. Alle vorhandenen Gelder dürfen nunmehr in einem Bestande verwahrt werden, nachdem die früher angeordnete ausgeschiedene Kassenführung der Staatsgüterveräußerungs- und Ablösungsgelder[2]), sowie der Brand- und Hagelversicherungsgelder[3]) aufgehoben ist. Getrennt von den übrigen Kassenbeständen sind demnach in der Hauptkasse lediglich die Depositen zu verwahren[4]) und zwar ist jede einzelne Depositalmasse gesondert zu verwalten. Es besteht hier also noch die an frühere Zeiten gemahnende Gepflogenheit der getrennten Aufbewahrung der Gelder in natura, während ein Auseinanderhalten durch buchhalterische Behandlung dieselben Dienste leisten würde[5]).

---

[1]) Regierungsausschreiben vom 9. September 1905 Nr. 30 126, Ziff. 5; vgl. Instruktion zur periodischen Visitation der königlichen Rentämter in Oberbayern, § 31, S. 34.

[2]) Finanzministerialentschl. vom 15. Juni 1860, Ziff. 12. Geret, Bd. 32, S. 148.

[3]) Geschäftsanweisung § 64.

[4]) In Betracht kommen hauptsächlich zur Sicherheitsleistung für Forstgefälle oder Erbschaftssteuersachen hinterlegte Wertpapiere und Barmittel.

[5]) Auch bei den Bezirksämtern, sowie den einzelnen amtsgerichtlichen Hinterlegungsstellen gilt die Vorschrift, daß die von Dritten hinterlegten Gelder nicht mit anderen Barbeständen vermischt werden dürfen; während aber bei ersteren gleichfalls jede einzelne Masse getrennt verwaltet werden muß, kann bei solchen Gerichten, bei welchen sich sehr zahlreiche Depositen ergeben, mit besonderer Bewilligung der Staatsministerien der Finanzen und der Justiz wenigstens eine Befreiung von der Pflicht gesonderter Verwaltung jeder einzelnen Masse erwirkt werden (Verordnung

Die Münzen sind, soweit tunlich, zu sortieren und in den vorgeschriebenen Beträgen und in vorgeschriebenen farbigen Papieren zu rollieren. Die Rollierung hat in der Weise zu erfolgen, daß in jeder Rolle

bei Goldmünzen

an Doppelkronen . .	2000	oder	1000 M.	in rosafarbener Hülle,
an Kronen	1000	„	500 „	

bei Silbermünzen

an Fünfmarkstücken .	200 M.			in weißer Hülle,
an Dreimarkstücken .	150 „			
an Zweimarkstücken .	100 „			
an Einmarkstücken .	100	oder	50 M.	
an Fünfzigpfennigstücken	100	„	50 „	

bei Nickelmünzen

an Zehnpfennigstücken	10	„	5 „	in blauer Hülle,
an Fünfpfennigstücken	10	„	5 „	

bei Kupfermünzen

an Zweipfennigstücken .	2	„	1 „	in schmutziggrauer Hülle
an Einpfennigstücken .	2	„	1 „	

enthalten sein müssen[1]). Die Geldrollen sind oben und unten mit Siegellack unter Aufdrückung des Amtssiegels sorgfältig zu verschließen[2]) und mit der entsprechenden Aufschrift zu versehen. Die Aufbewahrung sämtlicher vorhandenen Gelder geschieht in der Regel in einem „den neuesten Erfindungen der Technik entsprechenden Feuer- und einbruchssicheren Kassaschrank mit Stahlpanzer“[3]), mit dem jedes Rentamt ausgestattet sein

---

vom 18. Dezember 1899, § 8. Finanzministerialblatt 1900, S. 6 ff.). Am modernsten sind die Kassen der Eisenbahnverwaltung, bei denen hinterlegte Gelder nicht gesondert gehalten, sondern den übrigen Barbeständen einverleibt werden (Kassenordnung S. 86).

[1]) Finanzministerialentschließung vom 19. November 1875, Finanzministerialblatt S. 282.

[2]) Diese Vorschrift ist für die Kassen der Eisenbahn- und Postverwaltung durch Verordnung vom 14. Juli 1908 außer Kraft gesetzt. (Verkehrsministerialblatt S. 233 ff.)

[3]) Im allgemeinen fordern die Vorschriften für alle bayerischen Kassenbehörden, daß Gelder und Wertpapiere nur in feuer- und einbruchsicheren Kassenschränken mit guten Verschlüssen aufbewahrt werden

soll[1]). Die Größe und Einteilung desselben hat sich nach den Verhältnissen der einzelnen Ämter zu bemessen, doch muß er jedenfalls zwei Abteilungen enthalten. Die obere, die eigens verschließbar sein muß, ist zur Unterbringung der Hauptkassebestände und der Depositenbestände bestimmt, die untere dagegen dient zur Aufnahme von Handkassen, welche den mit der Einhebung der Detaileinnahmen und Leitung der Detailausgaben beauftragten unteren Beamten anvertraut sind.

Für jede Handkasse ist ein besonderes Fach, ein besonderer Verschluß vorzusehen, so daß die Schlüssel des einen Kassenbeamten nicht zugleich die Kasse eines anderen sperren. Alle Handkassen müssen über Mittag und über Nacht im Hauptkassenschranke hinterstellt werden. Die Größe sowie die Zahl der anzuschaffenden Handkassen richtet sich nach dem tatsächlichen Bedürfnis eines jeden Amtes. Durch allgemeine Vorschrift ist nur bestimmt, daß die Kassengeschäfte möglichst in einer Hand zu vereinigen sind, daß jedoch bezüglich der unständigen Einnahmen die Einhebung tunlichst verschiedenen Personen anzuvertrauen ist. Die Regel ist, daß dem dienstältesten Beamten (Sekretär, Offiziant) die Leistung der Detailausgaben, sowie die Einhebung der meisten unständigen Gefälle obliegt, während die Einhebung der übrigen unständigen, sowie der ständigen Gefälle (Steuern, Kreisumlagen usw.) je nach Bedarf einem oder zwei Beamten bzw. Bediensteten übertragen ist. Die kassenführenden Beamten und Bediensteten, welche übrigens bezüglich der ihnen zugewiesenen Einnahmen zu selbständiger Quittungsleistung ermächtigt sind, haben die eingehobenen Gelder im Laufe des Monats abschlagsweise zur Hauptkasse abzuliefern, sobald ihr Kassenbestand die Summe von 1000 M. übersteigt, und soferne sie diese Einnahmen nicht zur Bestreitung der zugewiesenen Detailausgaben benötigen. Können letztere aus den dem ein-

---

dürfen, vgl. z. B. Kassenordnung der Eisenbahnverwaltung § 12, S. 18; Verordnung vom 18. Dezember 1899, das gerichtliche Hinterlegungswesen betreffend. Finanzministerialblatt 1900, S. 6 ff. bezüglich der gerichtlichen Hinterlegungsstellen. Weniger sicher dagegen scheinen in verschiedenen, namentlich kleineren Städten und in Landgemeinden diesseits des Rheins die Aufbewahrungsgelegenheiten zu sein.

[1]) Größere Ämter besitzen eventuell noch Nebenkassenschränke.

zelnen Beamten zur Einhebung übertragenen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, so sind aus der Hauptkasse entsprechende Vorschüsse zu gewähren. Diese sowie anderseits die im Laufe des Monats gemachten Abschlagslieferungen sind in einem fortlaufenden Bescheinigungsbuche — für jede Handkasse besteht natürlich ein besonderes — vorzutragen und hierin bezüglich der Ablieferungen seitens des Amtsvorstandes, bezüglich der Vorschüsse seitens des empfangenden Beamten mit Ziffern und Worten zu bescheinigen. Am Schlusse des Monats ist dann auf die eingehobenen Einnahmen und erhaltenen Vorschüsse einerseits, auf die gemachten Abschlagslieferungen und geleisteten Detailausgaben anderseits unter Übergabe der Belege zwischen Haupt- und Handkassen vollständige Abrechnung zu pflegen und deren Erfolg von dem Amtsvorstande unterschriftlich anzuerkennen. Bei jenen Beamten, denen nur Entgegennahme von Detaileinnahmen, nicht aber die Bestreitung von Detailausgaben übertragen ist, hat diese Abrechnung bereits am Schlusse jeder Woche zu erfolgen, unbeschadet natürlich der Verpflichtung, schon während der Woche Abschlagslieferungen bei einem Kassenstande von über 1000 M. zu betätigen. Außerdem ist der Amtsvorstand, dem ja die Überwachung und Leitung des gesamten Kassendienstes obliegt, und der deshalb für alle durch mangelhafte Kontrolle mitverschuldete Schädigungen des Staates haftet, verpflichtet, sich mindestens dreimal im Jahre bezüglich jedes einzelnen kasseführenden Beamten oder Bediensteten durch unvermuteten Kassensturz von der Richtigkeit der Kassenführung und der rechtzeitigen Ablieferung der erhobenen Gelder zu überzeugen.

Ein sehr großer Teil der fälligen Einnahmen wird endlich durch die Rentamtsdiener und Hilfsboten erhoben. Gemäß § 47 Abs. 2 und 5 Geschäftsanweisung sind nämlich diese nunmehr ermächtigt, auf ihren Dienstgängen, z. B. bei Zustellung von Mahnungen, gegen von den kasseführenden Beamten ausgestellte Quittungen Zahlungen entgegenzunehmen, ein Verfahren, von dem das Publikum in sehr ausgedehntem Maße Gebrauch macht. Es zieht eben die Zahlung der geringfügigen Mahngebühr vielfach dem Zeitverluste vor, der mit der Einzahlung der betreffenden Beträge beim Amte selbst verbunden ist. Den Boten sind deshalb beim Antritt ihres Dienstganges die in Betracht kommenden

Quittungen ausgestellt mitzugeben; sofort nach der Rückkehr vom Bestellgang haben die Boten dann mit den kasseführenden Beamten abzurechnen, d. h. entweder die empfangenen Gelder abzuliefern oder die von dem Pflichtigen nicht eingelösten Quittungen zurückzugeben. Über die Zahl und den Gesamtbetrag der jeweilig überlassenen Quittungen hat jeder Amtsdiener oder Hilfsbote in einer fortlaufenden Aufschreibung dem Kassenbeamten Bescheinigung zu erteilen, während er anderseits über die erfolgte Ablieferung der perzipierten Gelder an die Handkasse eine Bestätigung erhält.

Mit der Vornahme der eigentlichen Kassengeschäfte, mit der Einhebung der Einnahmen und Bestreitung der Ausgaben, ist aber die Tätigkeit des Kassenpersonals noch nicht erschöpft, vielmehr muß, wie bei jeder geordneten Wirtschaft, zur Kassenführung eine geregelte Buchführung hinzutreten. Die bayerischen Behörden bringen bei dieser den Rechnungsstil in einfachen Posten, den sogenannten „Kameralstil" zur Anwendung, und zwar halten sie an diesem auch bei reinen Erwerbsunternehmungen mit kaufmännischem Charakter im allgemeinen fest. Lediglich bei der Königlichen Bank ist die kaufmännische Buchführung eingeführt. Wenn nun auch die Ausdehnung dieses Buchungsstils auf die übrigen öffentlichen Erwerbsunternehmungen rein privatwirtschaftlicher Natur vielleicht erwünscht wäre, vor allem weil dadurch die Prüfung des tatsächlichen Erfolges derselben erleichtert würde, so ist doch zuzugeben, daß dessen Einführung auf das gesamte Gebiet der öffentlichen, insbesondere der staatlichen Finanzverwaltung auf große Schwierigkeiten stoßen würde[1]). Anderseits erscheint der kameralistische Stil gerade für das Rechnungswesen öffentlicher Körper besonders geeignet; denn er ermöglicht eine genaue Feststellung der Frage, ob die Budgetansätze eingehalten wurden, er weist neben den Isteinnahmen und -ausgaben gleichzeitig die Ausstände und Rückstände nach, kurzum „er tut dar, ob tatsächlich so viel eingenommen bzw. nicht mehr ausgegeben worden ist, als vereinnahmt bzw. verausgabt hätte werden sollen"[2]).

---

[1]) Vgl. Vocke, Die Einführung der Logismographie im italienischen Staatshaushalt. Finanzarchiv Bd. III, 1886.

[2]) v. Heckel, Artikel: Finanzverwaltung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl.

Wie jede vollständige Verrechnung ist auch die bei den Rentämtern übliche eine chronologische und eine systematische[1]).

Die chronologische Buchführung hat die Aufgabe, alle Einnahmen und Ausgaben in der Zeitfolge aufzuschreiben, in der sie tatsächlich anfallen; sie bezweckt eine ununterbrochene und jederzeit mögliche Übersicht über den ganzen Kassenverkehr. Ihr dienen einmal die Kassastratze und dann die Tagebücher (Journale). Die Kassastratze wird vom Amtsvorstande geführt; in ihr werden alle in die Hauptkasse eingelegten Einnahmen und hieraus entnommenen Ausgaben summarisch vorgetragen, so daß in einer besonderen Spalte der jeweilige Kassenstand ausgewiesen ist. Alle Detaileinnahmen und -ausgaben der Rentämter dagegen sind nach der Zeitfolge ihres Vorkommens und unter deutlicher Bezeichnung des Gegenstandes im allgemeinen sofort in den Tagebüchern aufzuzeichnen. Seit dem Jahre 1904 wird ein gemeinschaftliches Tagebuch für den ganzen Geldverkehr eines Amtes geführt, eigene Tagebücher sind nur noch über die Depositen sowie die Perzeption für auswärtige Ämter, dann bezüglich der Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Brand- und Hagelversicherungsanstalt anzulegen. Das allgemeine Kassentagebuch, das von dem Beamten geführt wird, dem die Leistung der Detailausgaben übertragen ist, zeigt folgendes Schema:

Datum	Seite des Subjournals usw.	Einnahmen Seite:	Staatsfonds		Forsten		Kreisfonds		Übrige Einn.		Gesamtbetrag		Hauptbuchfolium
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

[1]) Außerdem existieren noch mehrere Hilfsbücher, so die schon erwähnten Bescheinigungsbücher, das Kontogegenbuch der Kgl. Bank, das Geschäftsjournal, in das Tag für Tag sämtliche Einläufe eingetragen werden und andere.

Es bestehen also auf der Einnahme- wie auf der Ausgabenseite neben den allgemein üblichen Vertikalspalten für Angabe des Datums, Bezeichnung des Gegenstandes und Hinweis auf anderweitige Buchungen, eine Spalte, in der der Gesamtbetrag ausgewiesen, und vier weitere Spalten, in denen spezifiziert wird, wie sich die einzelnen Posten auf die verschiedenen Verwaltungsabteilungen, d. h. auf Rechnung der Staatsfonds, der Forsten, der Kreisfonds oder der übrigen Einnahmen und Ausgaben (Gemeindeumlagen, Unterstützungskassenbeiträge, Kirchenumlagen usw.) verteilen.

Das Tagebuch ist für jedes Rechnungsjahr neu anzulegen, die Eintragungen sollen so erfolgen, daß die Einnahmen und Ausgaben des gleichen Tages möglichst auf derselben Seite erscheinen. Für die regelmäßig in vielen einzelnen Beträgen wiederkehrenden Einnahmen an Steuern, Gebühren und Strafen, Forstgefällen, Grundgefällen usw. werden übrigens besondere sogenannte Subjournale, für die fortlaufenden Ausgaben an Besoldungen, Pensionen, Baukosten, Forstbetriebskosten usw. besondere Zahlungslisten geführt; der Übertrag aus diesen in das Tagebuch findet dann in kurzen Zwischenräumen nur in summarischen Ziffern statt. Am Schlusse jedes Monats sind sämtliche Tagebücher nach Verbuchung aller bis dahin angefallenen Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und die Summe der Einnahmen und Ausgaben gegenseitig abzugleichen. Hierauf hat unter Teilnahme des Amtsvorstandes und des Beamten, welcher die Tagebücher führt, ein Kassensturz zu erfolgen. Der sich dabei ergebende Kassenbestand muß einmal mit den Aufzeichnungen der Kassastratze und dann mit dem Saldo der Tagebücher genau übereinstimmen. Über das Ergebnis des Kassensturzes ist eine fortlaufende Aufschreibung zu führen und von den beteiligten Beamten zu unterzeichnen.

Auffallend mag es erscheinen, daß bei den bayerischen Rentämtern nicht, wie es sonst bei öffentlichen Kassen allgemein üblich, und wie es auch bei den bayerischen Staatskassen oberster und mittlerer Instanz, sowie den meisten gemeindlichen Kassen der Fall, gleichzeitig zwei Beamte bei der Ausübung der Kassengeschäfte, der Quittungsleistung und der Kassenbuchführung beschäftigt sind, eine Maßregel, durch welche eine gewisse gegen-

seitige Überwachung, die sogenannte „reziproke Kontrolle“ erzielt werden soll. Diese besteht darin, daß der Kassier keine Zahlung annehmen oder leisten darf, bevor nicht ein zweiter Beamter, der Kontrolleur, die betreffende Buchung gemacht und deren Berechtigung geprüft; die Kasse steht in einem solchen Falle meist unter Doppelverschluß der beiden Beamten. Das Fehlen der Gegenbuchführung und Doppelkassensperre erklärt sich wohl daraus, daß bei den Rentämtern bis zur Neuorganisation im Jahre 1903 der einzige vom Staat angestellte Beamte der Rentamtmann war, der infolgedessen dem Staate ganz allein für die Richtigkeit der Kassenführung haftete; die ihm untergegebenen Rentamtsgehilfen und -diener standen nur in einem Privatverhältnis zu ihm, welches ohne irgend eine Beteiligung des Staates lediglich von den betreffenden Personen nach Maßgabe der bezüglichen Verträge gebildet und gelöst wurde. Dieses Verfahren der alleinigen und ausschließlichen Haftpflicht des Amtsvorstandes hatte sich bewährt, und man hielt deshalb auch im Prinzipe daran fest. Es ist übrigens diese Einrichtung insofern weniger bedenklich, als eine Überwachung der kasseführenden Beamten der Rentämter dadurch besteht, daß sie sich bezüglich der geleisteten Ausgaben durch Belege, Quittungen auszuweisen haben, während bezüglich der Einnahmen durch andere Beamte unter Oberaufsicht des Amtsvorstandes sogenannte Heberegister und Heberollen angefertigt werden, auf Grund deren die Erhebung der Gefälle erfolgt. In diesen ist der Gesamtbetrag der zu erwartenden Einnahmen verzeichnet. Die Endresultate der Abschlüsse der Heberollen und -register müssen daher abzüglich der uneinbringlichen Forderungen und der etwaigen Rückstände mit den in den Tagebüchern verbuchten Einnahmen der Höhe nach übereinstimmen.

Der systematischen Buchführung, d. h. der Aufschreibung der Rechnungstatsachen nicht nur gemäß der Zeitfolge des Anfalls, sondern auch nach stofflicher Ausscheidung, nach Maßgabe der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschäftszweige dienen die Hauptbücher (Manuale). Da diese das Konzept der Jahresrechnung bilden sollen[1]), so hat sich ihre Einteilung (Rubrizierung)

[1]) § 8 der Instruktion vom 18. September 1826. Geret, Bd. 14, Anhang IV.

genau an das Schema des Budgets zu halten (Etattitel, Kapitel, Paragraph). Für jeden Verwaltungszweig, für den das Rentamt ein besonderes Tagebuch führt, oder für den eine besondere Rechnung zu stellen ist, muß auch ein besonderes Hauptbuch vorhanden sein. Nach der Entschließung vom 23. Februar 1909, die Herstellung der Rechnungen über die budgetmäßigen Einnahmen und Ausgaben betreffend[1]), haben die Rentämter nunmehr fünf Rechnungen zu stellen, nämlich Staatsfondsrechnung, Forstrechnung, Rechnung über die Staatsgüterfonds, Kreisfondsrechnung und Rechnung über die Gefälle der Grundrentenablösungskasse. Welche besondere Tagebücher geführt werden müssen, habe ich schon früher erwähnt. Dem Wesen des kameralistischen Stils entspricht es, daß in den Hauptbüchern die Schuldigkeiten, d. h. die Solleinahmen und -ausgaben jedes Etattitels, den Abstattungen, das ist den tatsächlichen Isteinnahmen und -ausgaben desselben Etattitels, gegenübergestellt werden, so daß dadurch eine fortlaufende systematische Kontrolle über den jeweiligen Stand der Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplans ausgeübt werden kann.

Die Schuldigkeiten sind bei Mitteilung des für das einzelne Rentamt hergestellten Spezialetats sogleich am Beginn des Rechnungsjahres bzw. nach Eintreffen einer bestimmten Einweisungsdekretur oder Zahlungsanweisung einzutragen, die Buchung der Abstattungen erfolgt dagegen auf Grund der Eintragungen in den Tagebüchern. Und zwar hat die Ergänzung der Hauptbücher, d. h. die Übertragung der in den Tagebüchern fortlaufend gebuchten Einnahmen und Ausgaben auf jene Titel, unter welchen sie in der Rechnung erscheinen, in Zwischenräumen von 8 zu 8 Tagen zu erfolgen. Bei jedem Vortrag im Hauptbuche ist auf die Seite des Tagebuchs Bezug zu nehmen. Die Führung der Hauptbücher darf, damit eine gewisse Kontrolle geübt werde, nicht dem gleichen Beamten übertragen werden, welchem die Führung der Tagebücher obliegt. Allmonatlich müssen auch die Hauptbücher abgeschlossen werden. Die Endziffer dieses Abschlusses muß sowohl mit dem der Tagebücher, als auch das Gesamtresultat, d. h. der nach Abzug der Passivreste verbleibende

[1]) Finanzministerialblatt 1909, S. 123 ff.

Gesamtaktivrest mit dem monatlichen Kassensturzresultate genau übereinstimmen.

Die am Ende jeden Monats zu fertigenden Hauptbuchauszüge, die sogenannten „Kassenanzeigen", sind nebst Kassenbestandsanzeigen, in welchen die vorhandene Barschaft nach den einzelnen Münzsorten auszuweisen ist, von jedem Amte an die vorgesetzte Kreisbehörde zu senden. Dort werden sie einer Prüfung unterstellt. Am Schlusse des Rechnungsjahres haben die Rentämter die Kassentage- und Hauptbücher abzuschließen und, wie schon bemerkt, auf Grund derselben Rechnung abzulegen. Infolge des Umstandes, daß den Rentämtern die meisten in ihrem Bezirke vorkommenden Ausgaben allmählich übertragen worden sind, erscheint diese Rechnung gewissermaßen als Staatsrechnung im kleinen; sie ist deshalb genau dem Schema des Budgets nachgebildet.

Meine Darlegungen über das Kassen- und Rechnungswesen des Staates wären aber unvollständig, würde ich nicht noch kurz auf die Ordnung der Kontrolle des Staatshaushaltes eingehen. Das Charakteristische der bayerischen Verhältnisse ist hierbei die Anwendung der dezentralistischen Methode, die auf der Prüfung der Rechnungsablagen an Ort und Stelle selbst beruht.

Der Kontrolle der Kassengebarung dient neben der schon erwähnten Überwachung der kasseführenden Beamten seitens des Rentamtsvorstands durch unvermuteten Kassensturz die sogenannte „Visitation der Ämter und Kassen"; sie hat den Zweck, die Geschäftsführung eines Amtes einer sorgfältigen Kontrolle zu unterziehen und insbesondere die Kassenrichtigkeit zu untersuchen. Die Vornahme der Visitation wird durch die den Kassen und Ämtern vorgesetzten Stellen und Behörden angeordnet. Die Regierungsfinanzkammer jedes Kreises hat sämtliche ihr unterstellten öffentlichen Kassen, das sind vor allem die Rentämter und Kreiskassen, wenigstens alle 4 Jahre einmal einer eingehenden gründlichen, außerdem aber alljährlich und eventuell öfter im Jahre einer kursorischen Visitation zu unterziehen[1]). Diese muß unvermutet erfolgen.

[1]) Siehe Hock, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern, Bd. 1, S. 107. Finanzministerialentschließung vom 30. Oktober 1877 Nr. 14 071.

Außer dieser Kontrolle der kasseführenden Beamten existiert aber noch eine zweifache Prüfung der Finanzrechnungen. Die „primitive Revision“ derselben kommt den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen für die Finanzämter bzw. den Zentralstellen zu[1]), unter deren Leitung die rechnungstellenden Kassen und Ämter stehen. Für die Zentralstaatskasse, für die Kassen einiger zentralisierter Administrationen — Hauptmünzamt, Katasterbureau, Gesetz- und Verordnungsblatt — und endlich für eine Anzahl von Verwaltungen und Kassen, die weder der Kreisregierung noch einer Zentralstelle unterstehen[2]), obliegt die primitive Revision einer hierfür durch Verordnung vom 11. Januar 1826 besonders errichteten Behörde, der Rechnungskammer. Sie ist dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet, den Zentralstellen und Kreisregierungen aber koordiniert.

Die primitive Revision erstreckt sich vor allem auf die Prüfung der Rechnungen in materieller Hinsicht, d. h. sie untersucht hauptsächlich, ob die für gewisse Zwecke bestimmten Summen nicht anderen fremdartigen Zwecken zugewendet wurden, ob die den Zahlungen als Bedingung vorausgesetzten Erfordernisse vollständig beigebracht, ob die Amtseinnahmen und -ausgaben mit ihrem vollständigen Verrechnungssoll erscheinen und ob endlich die über Zulässigkeit einer Ausgabe bestehenden Verordnungen genau beobachtet sind. Die in Bayern getroffene Regelung der erstinstanzlichen Rechnungsprüfung bringt also zwar den Vorteil, daß die Beamten inmitten der Verwaltung sich befinden, die sie kontrollieren, anderseits aber sind die Kontrollorgane nicht unabhängig vom Finanzminister.

Die so in erster Instanz revidierten Rechnungen unterliegen dann sämtlich noch der Superrevision, das ist der Rechnungskontrolle durch den obersten Rechnungshof. Dieser wurde im

---

[1]) Als solche Zentralstellen sind zu nennen: die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke; für die Post und die Eisenbahnen die dem Verkehrsministerium unmittelbar unterstellten Revisionsämter, siehe S. 31 u. 32.

[2]) In Betracht kommen hier vor allem die in § 2 aufgezählten Kassen der Gruppe III; siehe S. 34 ff.

Jahre 1812[1]) begründet, damals allerdings mit dem Wirkungskreise auch der primitiven Revision; von dieser wurde er durch Verordnung vom 11. Januar 1826 entbunden. Dadurch erhielt der Rechnungshof die Form, welche er in den Grundzügen noch heute hat. Er ist besetzt mit einem Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von Oberrechnungsräten und sonstigen Beamten. Dienstaufsichtlich ist er zwar dem Finanzminister unterstellt — also nicht wie in Preußen der Krone direkt —, aber seinen Entscheidungen ist Unabhängigkeit gewahrt. Die Superrevision, die sich hauptsächlich auf die nochmalige Prüfung der Rechnungen in formeller Hinsicht erstreckt, d. h. auf die Frage, ob der Etat eingehalten, ob kein Rechnungsfehler verschuldet, die Zahlung von der kompetenten Stelle erfolgt ist usw., geschieht durch alljährliche Abordnung eines Oberrechnungsrates an jede der acht Kreisregierungen, an die Zentralstellen, die Militärverwaltung und die Rechnungskammer. Außerdem obliegt dem Rechnungshofe bezüglich der Staatsaufwandausgaben eine gewisse Kontrolle ex ante, wie schon früher ausgeführt[2]).

Mit der politischen Kontrolle haben wir uns hier nicht weiter zu befassen; erwähnt sei nur, daß es strittiges Gebiet ist, inwieweit eine solche dem bayerischen Parlamente zusteht.

§ 5.

2. Was kostet eine Kassenbehörde?

Die Frage nach der Höhe der Kosten, die einem öffentlichen Körper durch den Unterhalt einer besonderen Kassenbehörde erwachsen, ist nicht ohne weiteres zu beantworten; denn auch abgesehen von den Schwankungen je nach dem Umfange des Kassenamtes stellen sich der genauen Erfassung des Aufwandes,

---

[1]) Verordnung vom 12. Oktober 1812. Der Vorläufer des obersten Rechnungshofes war in gewisser Hinsicht die bereits am 18. Oktober 1550 von Albrecht V. errichtete Hofkammer, welche bis zu ihrer Auflösung am 25. Februar 1799 die oberste Finanzstelle des Landes gewesen und als solche die Kontrolle auszuüben hatte. Vgl. Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, S. 133 ff. Stuttgart 1900.

[2]) Siehe S. 56.

den eine bestimmte Kassenverwaltung erfordert, bedeutende Schwierigkeiten entgegen.

Infolge der strengen Angliederung des Kassenwesens an den gesamten übrigen Behördenapparat ist nämlich vielfach keine reinliche Scheidung zwischen Finanzverwaltungsbehörden einerseits und Kassenbehörden anderseits getroffen, vielmehr besorgen in der größten Anzahl von Fällen die kassenführenden Beamten auch gleichzeitig Arbeiten der Verwaltung mit. Ich verweise hier nur auf die vielen kleineren Stationskassen, sowie vor allem auf die von mir im letzten Paragraphen eingehender behandelten Rentämter; bei diesen ist ja selbst da, wo besondere Kassenabteilungen errichtet sind, deren Personal zur zeitweisen Aushilfe bei der Verwaltungsabteilung und umgekehrt das Personal der Verwaltungsabteilung zur Mitwirkung bei Erledigung der Kassengeschäfte nach Bedarf und Möglichkeit verpflichtet[1]).

Gleichwohl bestehen eine Mehrzahl von Kassenämtern, namentlich mittlerer und oberer Instanz, bei welchen der Kassendienst vom Verwaltungsdienst ganz scharf getrennt, die nur mit Personal besetzt sind, das sich ausschließlich der Bewerkstelligung des Geldverkehrs und der damit verbundenen Kassenbuchführung zu widmen hat. Aber sogar in diesen Fällen der Verselbständigung des Kassendienstes ist eine exakte Berechnung der verursachten Kosten nicht durchzuführen, da ja bei einer solchen außer dem in den Staatsrechnungen ausgewiesenen Aufwande für Besoldungen des Kassenpersonals und für „sächliche" Ausgaben, d. h. für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftsräume, für Drucksachen, und Bücher usw. auch noch der Aufwand für Benutzung der Kassenlokale und für deren Einrichtung, für die Möbel, die Kassenschränke usw. zu berücksichtigen wäre. Dieser kann aber nicht erfaßt werden; denn der weitaus überwiegende Teil aller staatlichen Kassenlokalitäten befindet sich in Gebäuden, die dem Staat selbst gehören, so daß keine Miete für sie bezahlt wird, deren Betrag eventuell in den Rechnungsnachweisungen erscheinen würde. Eigentümlichkeit des kameralistischen Rechnungsstils ist es aber anderseits, daß er keinerlei Berücksichtigung von Abschreibungen infolge von Ab-

[1]) Geschäftsanweisung § 44. Finanzministerialblatt 1903, S. 297.

nutzung und von Zinsverlusten für früher aufgewandte Kapitalien kennt. Eine letzte Schwierigkeit bietet dann endlich noch die Frage nach dem tatsächlichen Personalaufwand, den eine einzelne Kasse erfordert. Dieser erschöpft sich ja nicht in der Zahlung der Gehälter der gegenwärtig diensttuenden Beamten, sondern dem Staate erwächst auch eine bedeutende Belastung aus der übernommenen Verpflichtung zur Zahlung von Sustentationen und Pensionen an Beamte, welche den Dienst verlassen, und an deren Hinterbliebene. Nun ist zwar sowohl die Gesamtsumme der hierfür zu leistenden Ausgaben als auch der auf jeden einzelnen Verwaltungszweig bzw. Etattitel entfallende Aufwand an Pensionen in den Staatsrechnungen ausgewiesen, doch sind natürlich die Zahlenangaben nicht so weit gegliedert, daß daraus der Bedarf jedes einzelnen Amtes für diesen Zweck zu ersehen wäre. Um nun wenigstens ungefähr eine Anschauung davon zu erhalten, welcher Betrag der Summe der für eine einzelne Kassenbehörde gezahlten Gehälter zuzuzählen ist, wenn man deren tatsächlichen gesamten Personalaufwand, d. h. Gehälter plus Pensionsberechtigungen, erkennen will, habe ich sowohl für den ganzen Staatsbedarf als auch für einzelne Verwaltungszweige das Verhältnis berechnet, in dem die Bezüge der pensionsberechtigten Beamten und Bediensteten zu den wirklich bezahlten Pensionen stehen. Es ergab sich dabei, daß 1905 der Gesamtbetrag der Ausgaben für Pensionen usw. ungefähr 17,90 Proz. des Gesamtstaatsbedarfs für Besoldungen pensionsberechtigter Beamten und Bediensteter betrug, während für die einzelnen Geschäftszweige und Etattitel die berechneten Resultate zwischen 11,6 Proz. bei den Münzanstalten und 27,1 Proz. bei der Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salinenwerke schwankte[1]). Es würde sich demnach der Gesamtpersonalaufwand einer Kasse auf die Summe der Gehälter ihrer Beamten plus eines Zuschlags von durchschnittlich 17,9 Proz. derselben belaufen. Diese Ziffern, so viele Mängel auch ihrer Berechnung anhaften, und so wenig sie auf absolute Richtigkeit in einem konkreten Falle Anspruch machen können, stimmen übrigens ungefähr mit denen überein, zu welchen die von Busch-

[1]) Münzanstalt 11,60 Proz., Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern 15,50 Proz., Staatsbahnen 16,60 Proz., Etat des Staatsministeriums der Finanzen 18,90 Proz.

kiel[1]) erwähnte Denkschrift gelangt, welche im Reichsamte des Innern über die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 durchgeführten Erhebungen über ihre wirtschaftliche Lage und Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge dieser Berufskreise ausgearbeitet worden ist. „Von dem Wunsche der Privatbeamten ausgehend, daß ihnen und ihren Angehörigen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes tunlichst die gleiche Fürsorge durch Erlaß eines Reichsgesetzes zugesichert werde, welche für die Staatsbeamten besteht, kommt diese Denkschrift nämlich — nach Buschkiel — zu dem Ergebnis, daß bei Annahme eines Durchschnittsgehaltes 11,97 Proz. von demselben als alljährlicher Beitrag und bei Berücksichtigung der Gehaltssteigerung ein jährlicher Durchschnittsbetrag von 15,84 Proz. des Gehaltes zu der gewünschten Versicherung zu zahlen wäre. Dazu würden noch Zuschläge treten, die sich zur Bestreitung der Verwaltungskosten nötig machen."

Wenn ich nun trotz aller genannten Schwierigkeiten doch nachfolgende Zahlenangaben für einzelne Kassen bringe, so geschieht dies unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß sie nur ein ungefähres Bild von den Kosten geben sollen, die dem Staate und öffentlichen Körper der Unterhalt einer Kasse verursacht.

Ich greife zunächst die Zentralstaatskasse in München heraus. Ihre Ausgaben betrugen[2]):

	Zahl der Beamten	Gehälter		Gehaltszulage	Gesamtbetrag
		einzeln	zusammen		
		M.	M.	M.	M.
1. Persönl. Ausgaben:					
a) Pragmat. Beamte:					
Vorstand	1	—	6 000	—	—
Kontrolleur	1	—	5 100	—	—
Zahlmeister	1	—	4 080	—	—
Buchhalter	2	3360	6 720	—	—
Offizianten	4	3000—3180	12 180	—	—
Summe .	9	—	34 080	4680	38 760

[1]) Buschkiel, S. 31, 32; Anlage der Reichstagsverhandlungen 1907 Nr. 226, S. 1131 ff.

[2]) Laut Angaben des Budgets 1908/09.

	Zahl der Beamter	Gehälter einzeln M.	Gehälter zusammen M.	Gehaltszulage M.	Gesamtbetrag M.
b) Nichtpragmat. Beamte:					
Funktionäre	3	1680—2040	5 715		
Geldzähler und Kassediener	3	1650—2040	5 725	—	—
Summe .	6	—	11 440	930	12 370
Kosten für Stellvertretung .	—	—	—	—	300
Summe der persönl. Ausg. .	—	—	—	—	51 430
2. Sächl. Ausgaben .	—	—	—	—	5 000
Gesamtbedarf .	—	—	—	—	56 430

Dazu käme der ca. 17prozentige Zuschlag auf 51 430 M.; außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß 2 Kassendiener im Besitze von Dienstwohnungen sind.

Die 8 Kreiskassen sind besetzt mit:

	Zahl der Beamten	Gehälter einzeln M.	Gehälter zusammen M.
a) Pragmat. Beamte:			
Kreiskassiere	8	4440—5100	39 650
Kontrolleure	8	3720—4440	32 100
Zahlmeister	8	3000—3540	26 370
Offizianten	9	2280—2820	23 380
Gehaltszulage			14 740
Summe .			136 240
b) Nichtpragm. Beamte und Bedienstete:			
Funktionäre	10	1500—1860	17 850
Diener	9	1500—2160	15 950
Gehaltszulage			2 960
Summe .			36 760

6 Diener besaßen Dienstwohnungen; unter Außerachtlassung dieses Umstandes sowie der Pensionsberechtigungen und der Abschreibungen und Zinsverluste auf den Wert der Kassenräumlichkeiten und deren Einrichtung sind die Kosten der 8 Kreiskassen veranschlagt mit:

1. Für persönliche Ausgaben:		
a) Pragmatische Beamte	136 240	M.
b) Nichtpragmatische Beamte und Bedienstete	36 760	„
c) Kosten für Stellvertretung	400	„
Summe .	173 400	M.
2. Für sächliche Ausgaben	13 200	M.
Insgesamt .	186 600	M.

Das Personal der Hauptmünzamtskasse setzt sich zusammen aus:

1 Kassier	mit Gehalt von	4 800	M.
1 Kontrolleur	„ „ „	3 720	„
1 Kasseoffizial	„ „ „	2 640	„
2 Bureau- und Kasseassistenten .	„ „ „	3 720	„
1 Amtsdiener und Geldzähler .	„ „ „	1 500	„
6	zusammen .	16 380	M.

Dazu sächliche Ausgaben in Höhe von 3400 M.

Zuletzt möchte ich hier noch etwas näher auf die Frage nach der Höhe der Ausgaben eingehen, die dem bayerischen Staat aus der Verwaltung seiner Schulden erwachsen. Er führt diese ja, wie wir schon gesehen, durch eigene staatliche Organe, während andere Länder, z. B. England, die Verwaltung des staatlichen Schuldenwesens vollständig Bankinstituten übertragen haben. Ein Vergleich beider Länder hinsichtlich der Kosten der Staatsschuldenverwaltung ist daher gewiß sehr lehrreich, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß man sich hüten muß, ohne ganz sorgfältige Prüfung der verschieden gelagerten Verhältnisse beider Staaten aus dem Ergebnis zu weit gehende Schlüsse zu ziehen.

Die Zahlen, welche mir zu der folgenden Berechnung dienen, entnehme ich dem bayerischen Budget für die Finanzperiode 1908/09. Es belief sich danach der Stand der allgemeinen bayerischen Staatsschuld Ende 1908 auf 292 932 752 M. — Die zu deren Verwaltung benötigten Kosten betrugen:

	Im einzelnen M.	Gesamtbedarf M.
I. Staatsschuldentilgungshauptkasse.		
1. Persönliche Ausgaben:		
Gehalt der pragmatischen Beamten	50 325	—
Gehalt der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten . . .	11 245	—
Pensionen der pragmatischen Beamten und deren Hinterbliebenen	60 000	—
Pensionen der nichtpragmatischen Beamten und deren Hinterbliebenen	3 800	125 370
2. Sächliche Ausgaben	4 300	—
Zufällige Ausgaben	230	4 530
II. Anteil an den Kosten der Staatsschuldentilgungskommission[1])	13 950	13 950
Gesamtbetrag .		143 850

Auf dieselbe Weise wurden die Kosten der übrigen Anleihekategorien berechnet, und es ergab sich dann folgendes Resultat:

	Stand Ende 1908 M.	Gesamtverwaltungskosten M.
Allgemeine Staatsanleihe	292 932 752,—	143 850,—
Eisenbahnanleihe	1553 386 400,—	312 140,—
Grundrentenschuld	104 828 937,—	41 200,—
Landeskulturrentenschuld[2]) . . .	22 746 000,—	9 135,—
Summe .	1 973 894 089,—	506 325,—

[1]) Die durch Verwaltung sämtlicher Schuldgattungen gemeinsam verursachten Kosten der Staatsschuldentilgungskommission in Höhe von 100 350 M. wurden für jede einzelne Schuldgattung entsprechend dem Verhältnis ihrer Größe zur Gesamtstaatsschuld umgelegt. Es ergaben sich dabei folgende Zahlen:

	M.	= Proz. d. Gesamtbed.
Kosten der allgemeinen Staatsschuld .	13 950,—	13,90
„ „ Eisenbahnschuld	79 190,—	78,91
„ „ Grundrentenschuld . . .	6 170,—	6,15
„ „ Kulturrentenschuld . . .	1 040,—	1,04
Summe .	100 350,—	100,00

[2]) Stand Anfang November 1907.

Es kostete demnach dem bayerischen Staate die Verwaltung je 1 Mill. M. seiner Schuld 256,50 M. Es ist jedoch zu beachten, daß auch bei dieser Summe wieder Abschreibungen infolge Abnützung und Zinsverluste auf den Kapitalwert der Verwaltungsgebäude sowie der Einrichtungsgegenstände unberücksichtigt bleiben mußten. Auch kann nicht berechnet werden, welche Ersparnis den Behörden der Schuldenverwaltung dadurch erwächst, daß bereits heute schon die Königliche Bank unentgeltlich zum großen Teile die Auszahlung der Coupons und der verlosten Obligationen der bayerischen Staatsanleihen besorgt.

Die Rate, welche die Bank von England bzw. die Bank von Irland als Entschädigung für die mit der Verwaltung der Staatsschulden verbundenen Kosten erhält, ist seit 1892 dahin fixiert, daß für die ersten 500 Mill. Pfd. Sterl. jährlich 325 Pfd. Sterl. pro Million, für jede weitere Million aber nur 100 Pfd. Sterl. gewährt werden[1]). Im Finanzjahre 1906/07 belief sich die Summe, welche den Banken für die Verwaltung der fundierten Schuld bis zum 31. März 1906 nach deren Kapitalstande am 31. März 1905 in Höhe von 796 169 529 Pfd. Sterl. 8 sh. 3 d. gezahlt wurde, auf 198 626 Pfd. Sterl. 14 sh. 8 d.[2]). Demnach haben Großbritannien und Irland für die Verwaltung jeder Million Mark ihrer Schuld durchschnittlich 249,50 M. auszugeben gehabt, d. h. um einige Mark weniger als der bayerische Staat. Überdies haben aber die Banken auch noch für alle durch Betrug, Fälschung usw. entstehenden Schädigungen der Staatsgläubiger aufzukommen, sowie ohne weitere Vergütung die umfangreichen Buchungen zu betätigen, welche sich bei Umsätzen an der Börse, bei Erbschaften, kurz bei jeder Übertragung infolge des Umstandes ergeben, daß die englische Staatsschuld zum größten Teile nicht in Form von frei übertragbaren Inhaberpapieren ausgegeben, sondern auf den Namen des jeweiligen Besitzers in den Büchern der Bank eingetragen ist[3]). Anderseits fehlen bei den Ziffern Bayerns die früher erwähnten bedeutenden Beträge.

---

[1]) A. Andréadès, History of the bank of England. London 1909, S. 389ff.

[2]) Finance accounts of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland for the financial year 1906—1907, S. 41—42.

[3]) Zurzeit sind nach Andréadès ungefähr 400 Beamte mit Führung von 1 700 000 Registern beschäftigt.

Noch günstiger für das englische System gestaltet sich aber das Ergebnis des Vergleichs, wenn wir die Frage danach stellen, ob der Staat oder die Bank billiger wirtschaftet. Nach Philippovich[1]) erhielt nämlich die Bank von England auf Grund der damals geltenden Bestimmungen[2]) 1862/63 200 066 Pfd. Sterl. Ihre Verwaltungskosten waren aber 2 Jahre vorher nur 126 445 Pfd. Sterl., so daß sie bei einer gleichen Annahme für 1862/63 einen Gewinn von 73 621 Pfd. Sterl. hatte; dieser Gewinn wäre um den etwaigen Verlust zu kürzen, welchen die Bank durch Betrug erlitten und welcher sich durchschnittlich 1808—1862 auf jährlich 7000 Pfd. Sterl. belief. Immerhin bliebe dann noch ein Gewinn von 66 621 Pfd. Sterl., das ist also fast ein Drittel des empfangenen Betrags. Nimmt man nun auch an, daß der Gewinn der Bank sich infolge der Neuregelung der Entschädigungsrate und anderer Umstände etwas verringert hat, so darf man wohl trotzdem behaupten, daß der Bank jede Million der Staatsschuld bedeutend weniger Verwaltungskosten verursachte, als dem bayerischen Staate. In Bayern wäre aber die Kgl. Bank als Staatsinstitut diejenige Anstalt, die für Verwaltung der Staatsschuld allenfalls in Betracht käme; ein etwaiger Gewinn aus dieser Tätigkeit würde also wieder der Staatskasse zufließen.

Abschließend will ich hier nur noch kurz anfügen, daß uns ein ungefährer Anhaltspunkt dafür, wie hoch die öffentlichen Körper selbst die ihnen aus dem Unterhalt eigener Kasseneinrichtungen erwachsenden Kosten einschätzen, in der Höhe der Vergütung gegeben ist, welche der Staat von anderen öffentlichen Körpern für teilweise Besorgung deren Kassendienstes fordert und erhält. So ist für die Erhebung der Kirchenumlagen durch die Rentämter seitens der Kirchengemeinden eine feste Entschädigung von 3 Proz. des erhobenen Betrages zu leisten[3]).

---

[1]) E. v. Philippovich. Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. S. 188. Wien 1885.

[2]) 300 Pfd. Sterl. pro Million für die Verwaltung der ersten 600 Mill., 100 Pfd. Sterl. pro Million für die Verwaltung jeder weiteren Million Pfd. Sterl.

[3]) Gesetz, die Kirchensteuer für die protestantische Kirche des Königreichs Bayern betreffend, vom 15. August 1908. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 513.

Wo dagegen die Gemeindeumlagen von den staatlichen Behörden mit erhoben werden, ist die Festsetzung der Höhe der Vergütung in jedem konkreten Falle dem Staatsministerium der Finanzen überlassen. Dieses hat mit jeder Gemeinde eine besondere Vereinbarung zu treffen. Interessant ist, wie sich über einen solchen Fall der Bürgermeister Nürnbergs äußert. In dem schon erwähnten Werke „Nürnberg im Jubiläumsjahre 1906" heißt es nämlich wörtlich[1]): „Die Einhebung der städtischen Umlagen durch den Magistrat war für denselben eine unbequeme Last. Deshalb schloß der Magistrat mit dem Staate ein Übereinkommen dahin ab, daß seit 1901 von den Rentämtern mit der Staatssteuer zugleich die städtische Umlage erhoben wird, wofür die Stadt dem Staate seit 1903 ohne Abstufung nach den erhobenen Beträgen 0,80 Proz. der Gesamtsumme zu vergüten hat. Die auf Grund dieser Vereinbarung von der Stadt an den Staat bezahlten Vergütungen betrugen:

1901	1902	1903	1904	1905
30 915	33 859	34 926	32 227	ca. 31 790 M.

Diese Beträge sind kaum höher als die Kosten, welche die Stadt alljährlich für die Umlageneinnehmerei, in welcher zuletzt 19 Beamte und Bedienstete beschäftigt waren, einschließlich der Stellung und Unterhaltung ausgedehnter Amtsräume, des Schreibwerks, der Beheizung, Beleuchtung und Reinigung aufzuwenden hatte."

§ 6.

3. Das Zahlungswesen der öffentlichen Kassen.

Das Zahlungswesen der öffentlichen Kassen ist für den volkswirtschaftlichen Beobachter in doppelter Hinsicht von Interesse. Denn einmal ist es für den Zahlungsverkehr und im Zusammenhange damit auch für die Währungspolitik eines Landes von größtem Einflusse, worin die öffentlichen Kassen Zahlungen leisten und bedingungslos entgegennehmen. Im allgemeinen werden ja Privatpersonen Zahlungsmittel, auch wenn diese nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind, bereitwillig annehmen, solange

[1]) Dr. v. Schuh, Nürnberg im Jubiläumsjahre 1906, S. 392.

sie nur sicher sind, sich derselben bei Zahlungen an Behörden wieder bedienen zu können[1]). Es ist demnach klar, daß der öffentliche Körper, vor allem der Staat, eine gewisse Vorsicht bei Annahme und Ausgabe von Zahlungsmitteln walten lassen müssen. Trotzdem ist aber anderseits ein Fortschritt möglich, und es ist dann die Frage, welche Zahlungsmethoden bei den öffentlichen Kassen Anwendung finden, d. h. insbesondere, in welchem Maße auch von ihnen von den goldersparenden Zahlungsmethoden des modernen privaten Geschäftslebens Gebrauch gemacht wird, ein Zeichen dafür, wie weit gesunder kaufmännischer Geist in die Finanzverwaltung öffentlicher Körper eingedrungen. Diese Frage ist nunmehr deshalb von so großer Bedeutung, weil der Anteil, den die öffentlichen Körper in ihrer Eigenschaft als Wirtschaftspersönlichkeiten an dem gesamten Geld- und Zahlungsverkehre einer Volkswirtschaft nehmen, im Laufe der letzten Jahrzehnte vor allem, in demselben Maßstabe gestiegen ist, in dem sich der Finanzbedarf der Gemeinden und insbesondere des Staates stetig vergrößerte, in demselben Maßstabe, in welchem die öffentlichen Körper durch Gründung eigener Unternehmungen in immer noch wachsendem Umfange in das Gesamterwerbsleben eines Landes eingreifen. Dabei ist dann ferner nicht zu übersehen, wie sehr das Beispiel der Behörden erziehlich bei den Hunderttausenden von Einzelwirtschaften, mit denen sie in kontinuierlichem Verkehre stehen, dahin zu wirken vermag, daß auch diese sich der kreditwirtschaftlichen Zahlungsmethoden bedienen, die Führung ihrer Kassengeschäfte den Banken als den dazu berufenen Organen der Volkswirtschaft überlassen.

Wie liegen nun aber die tatsächlichen Verhältnisse in Bayern? Das Recht der Münzhoheit steht dem Reiche zu. Für die bayerischen Behörden gelten, wie für jedermann, die Vorschriften der vom Reiche bezüglich des Münzwesens erlassenen Gesetze, vor allem das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873, das die Reichswährung brachte. Es kommen demnach auch für bayerische öffentliche Kassen nur Reichsmünzen bei Zahlungen in Betracht, nachdem Bayern von seinem Reservatrechte, Heller auszuprägen,

---

[1]) Vgl. L o t z, Der Fiskus und der Scheckverkehr. Festnummer des Bankarchivs. Jahrg. VI, 1907, Nr. 23.

keinen Gebrauch gemacht hat. Während aber im Privatverkehre niemand gezwungen werden kann, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 M. und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 M. in Zahlung zu nehmen, müssen von den Landeskassen (ebenso wie von den Reichskassen) Reichsgold- und -silbermünzen in jedem Betrage, Nickel- und Kupfermünzen aber über den Betrag von 1 M. hinaus nur dann angenommen werden, wenn diese zu Auszahlungen am Orte selbst Verwendung finden können. Ferner sind im Interesse der Reinhaltung des Geldumlaufs einzelne besondere Bestimmungen für die öffentlichen Kassen erlassen. So haben diese die Verpflichtung, bei ihnen eingehende nachgemachte oder verfälschte Reichsmünzen anzuhalten und samt einer Niederschrift über die Art der Einzahlung sowie über die persönlichen Verhältnisse des Einzahlers an die zuständige Distriktspolizeibehörde einzusenden, von der die Übermittlung an die Justizbehörden erfolgt. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte, echte Reichsmünzen sind gleichfalls anzuhalten, durch Zerschlagen oder Zerschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und dann dem Einzahler zurückzugeben. Endlich sind von den Behörden Reichsgoldmünzen, welche das Minimal-(Passier-) gewicht nicht mehr erreichen, sowie Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche infolge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben[1]), zwar zum vollen Werte anzunehmen, dann aber in der Weise für Rechnung des Reichs, einzuziehen, daß sie durch Vermittlung der vorgesetzten Kasse an die Kgl. Zentralstaatskasse in München abgeliefert werden, damit ihre Einschmelzung erfolge. Wo ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, also vor allem in den Grenzgebieten und an Plätzen mit starkem Fremdenverkehr, kann die Annahme von fremdländischen Zahlungsmitteln den Staatskassen gestattet werden. So sind z. B. die Personen- und Gepäckabfertigungsstellen, sowie einzelne Güterabfertigungsstellen der Staatsbahnen ermächtigt, fremde Gold- und Silbermünzen zu

---

[1])

	Normalgewicht	Passiergewicht
Zwanzigmarkstück . .	7,96495 g	7,92515 g
Zehnmarkstück . . .	3,98248 „	3,96256 „

festen, vorgeschriebenen Kursen anzunehmen, soweit nicht vom Bundesrat erlassene besondere Umlaufsverbote für einzelne fremde Münzsorten älteren Gepräges (z. B. österreichische Eingulden- oder Zweiguldenstücke usw.) entgegenstehen. Die empfangenen Münzen dürfen aber nicht mehr ausgegeben, sondern müssen mit den übrigen Barbeständen abgeliefert werden. Die Annahme von Scheidemünzen in fremdländischer Währung ist im allgemeinen nicht zulässig.

Neben dieser primitiven Art der Barzahlung spielen aber im Kassendienste der bayerischen Behörden auch noch goldersparende Zahlungsmethoden eine Rolle, deren Gebrauch entweder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erfolgt, oder veranlaßt durch kaufmännische oder wirtschaftspolitische Gesichtspunkte.

Wie das Münzwesen, so ist auch die Regelung der Emission von Staatspapiergeld und Banknoten Sache der Reichsgesetzgebung. Seit dem Gesetze vom 30. April 1874 bzw. seit dem 1. Januar 1876, an welchem Zeitpunkte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes das früher ausgegebene Papiergeld der einzelnen Bundesstaaten die Gültigkeit verlor, haben wir auch in Bayern nur noch e i n e Sorte Staatspapiergeldes, nämlich die Reichskassenscheine; sie stellen eine schwebende unfundierte Schuld im Betrage von 120 Mill. M. dar und lauten seit 1906 auf den Betrag von 5 und 10 M. Während aber im Privatverkehr kein Zwang zur Annahme besteht, sind nach § 5 des genannten Gesetzes die bayerischen Behörden, wie alle Kassen des Reichs und der Bundesstaaten, verpflichtet, sie zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Auf dieser sogenannten „Steuerfundation" beruht denn auch die allgemeine Bereitwilligkeit des Publikums die durch keinerlei spezielle Deckung gesicherten Scheine jederzeit an Zahlungsstatt gelten zu lassen[1]).

[1]) Vor der einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung hatten in Bayern 15 Mill. Gulden süddeutscher Währung unverzinslicher Kassaanweisungen zirkuliert; sie waren auf Grund der Gesetze vom 4. September 1866 und vom 21. Juli 1870 in Abschnitten von 50, 5 und 2 Gulden ausgegeben und galten als gesetzliches Zahlungsmittel. Der Finanzminister war ferner ermächtigt, bei Zahlungen an die Staatskasse von 20 Gulden an für den 4. Teil Erlag in solchen Kassenanweisungen anzuordnen.

Weniger einfach liegen die Verhältnisse schon bei Verwendung von Banknoten. Zurzeit bestehen in Deutschland noch 5 Zettelbanken, welche berechtigt sind, Noten auszugeben: die Reichsbank, welche eine alle anderen Institute weit überragende Stellung innehat, die Bayerische Notenbank, die Sächsische Bank, die Württembergische Notenbank und die Badische Bank, welch letztere vier Anstalten mehr eine territoriale Bedeutung haben. Bezüglich der Haltung der bayerischen öffentlichen Kassen diesen Zahlungsmitteln gegenüber ist zunächst wieder ein Reichsgesetz zu erwähnen, nämlich das Bankgesetz vom 14. März 1875. Nach § 2 findet eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen nicht statt[1]) und kann auch für staatliche Kassen durch Landesgesetze nicht begründet werden. Dagegen kann die Annahmepflicht von Banknoten bei den Landeskassen im Verordnungswege gestattet bzw. sogar vorgeschrieben werden. Dies ist für Bayern bezüglich der Reichsbanknoten in Ziffer 4 des Finanzministerialerlasses vom 16. August 1876 geschehen, wonach diese „bei allen den Nominalbetrag fraglicher Noten erreichenden oder übersteigenden Zahlungen" von den bayerischen Kassen und Behörden anzunehmen sind.

Außer Reichsbanknoten laufen in Bayern noch ca. 60 Mill. M. Noten eines im großen und ganzen spezifisch bayerischen Institutes um, der Bayerischen Notenbank mit dem Sitze in München. Diese wurde bei der Neuordnung des Zettelbankwesens im Jahre 1875 errichtet und ihr die Befugnis erteilt, Banknoten bis zum Höchstbetrage von 70 Mill. M. auszugeben, nachdem die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank auf das ihr bis dahin zustehende Notenemissionsrecht unentgeltlich verzichtet hatte. Gleichzeitig wurde bestimmt[2]), daß die königlichen Kassen die Noten der Bayerischen Notenbank in Zahlung anzunehmen und „vorbehaltlich der Rechte dritter", d. h. ohne daß sie dem Empfänger aufgedrungen werden, wieder zu Zahlungen zu ver-

[1]) Ab 1. Januar 1910 werden die Reichsbanknoten gesetzliches Zahlungsmittel. Reichsges.-Bl. 1909 Nr. 34, S. 516, Art. 3 des Gesetzes, betreffend Änderung des Bankgesetzes vom 1. Juni 1909.

[2]) Finanzministerialentschließung vom 29. Oktober 1875, Finanzministerialblatt S. 269.

wenden hätten[1]). Eine bare Einlösung oder aber eine Umwechslung dieser Banknoten bei den Staatskassen findet nicht statt, weshalb die Annahme auf solche Zahlungen beschränkt bleibt, deren Betrag wenigstens dem Nennwert der an Zahlungsstatt übergebenen Banknoten gleichkommt. So der Wortlaut der Verordnung, Art. 48. Tatsächlich aber wird wohl eine Annahme von solchen Noten bei den öffentlichen Kassen niemals verweigert werden, selbst wenn die zu zahlende Summe den Nennwert der Noten nicht erreicht, sofern nur genügend Barmittel vorhanden sind, die es dem Beamten ermöglichen, den überschießenden Betrag herauszugeben. Ja es besteht sogar vielfach die Sitte, sich bei den Postkassen Noten gegen Hartgeld einwechseln zu lassen. Was nun die allerdings nur in geringerem Umfange innerhalb des bayerischen Staatsgebietes umlaufenden Noten der drei anderen Privatbanken angeht, so ist die Stellung der bayerischen Regierung ihnen gegenüber entschieden freundlicher, als diejenige, welche die meisten übrigen Bundesstaaten, vor allem Preußen, einnehmen zu müssen glaubten[2]). Während nämlich dort die Scheine der Privatnotenbanken bei Zahlungen an staatlichen Kassen zurückgewiesen werden, sind die dem Finanzministerium unterstellten bayerischen Kassenbehörden ausdrücklich angewiesen, die Noten der Badischen Bank an Zahlungsstatt anzunehmen[3]), tragen aber auch kein Bedenken, mit den Noten der Württembergischen und Sächsischen Bank ebenso zu verfahren. In der Kassenordnung der Staatseisenbahnverwaltung ist übrigens die Annahmepflicht auch bezüglich der Noten der letzteren Art für die Eisenbahnkassen ausdrücklich ausgesprochen[4]). Irgend eine Gefahr ist für die Behörden hierdurch ja auch nicht gegeben, da sie die empfangenen Noten jederzeit

[1]) Im Gegensatz zu der früheren Gepflogenheit, wonach empfangene Noten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nicht mehr ausgegeben werden durften, sondern sogleich an die Zentralstaatskasse zur Auswechslung bei der Bank eingesandt werden mußten.

[2]) Auch Sachsen; vgl. Buschkiel a. a. O. S. 24.

[3]) Finanzministerialentschließung vom 11. September 1901 Nr. 19 067, Annahme der Noten der Badischen Bank bei den bayerischen Staatskassen betreffend.

[4]) Kassenordnung der Staatsbahnverwaltung S. 9. Ebenso z. B. Kassenordnung der Stadt München, S. 10.

an die Reichsbank weitergeben können, welche nach § 19 des Bankgesetzes verpflichtet ist, dieselben in Städten mit mehr als 80 000 Einwohnern in Zahlung zu nehmen bzw. innerhalb Bayerns bei allen ihren Zweiganstalten gegen Reichsbanknoten umzutauschen[1]). Zusammenfassend also läßt sich die Haltung, welche die bayerischen öffentlichen Körper in ihrem Zahlungsdienste den Banknoten gegenüber beobachten, folgendermaßen charakterisieren: Die öffentlichen Kassen nehmen die Noten aller fünf Notenbanken jederzeit an und dürfen sie bei Zahlungen an andere Kassen und Ämter unbedingt wieder verwenden; dem Publikum gegenüber dürfen sie natürlich keinerlei Zwang zur Annahme der Scheine ausüben, doch müssen sie zufolge Finanzministerialentschließung nunmehr Auszahlungen, soweit tunlich, an Stelle des Bargelds in Banknoten und Reichskassenscheinen leisten[2]).

Der Vollständigkeit halber möchte ich nur noch erwähnen, daß auch auswärtiges Staatspapiergeld und auswärtige Banknoten von bayerischen Behörden unter denselben Bestimmungen angenommen werden, welche bezüglich fremder Gold- und Silbermünzen gelten.

Vollzieht sich nun auch noch immer der weitaus größte Teil der Zahlungen von und an Behörden durch Hingabe von Bargeld, Banknoten oder Reichskassenscheinen, so kommen doch schon vielfach fortgeschrittenere Methoden der Zahlungsleistung vor. Im wirtschaftlichen Verkehr der Privaten untereinander spielen der Wechsel und die Anweisung schon seit sehr langer Zeit und auch heute noch eine große Rolle. Bei Kassen der Behörden kommt jedoch ihre Verwendung eigentlich wenig in Betracht. Ist doch der öffentliche Körper im allgemeinen nicht dazu geeignet, entweder zu warten, bis die Fälligkeit eintritt, oder aber, falls er den Wechsel sogleich in Geld umwandeln will, eine wechselrecht-

[1]) Ab 1. Januar 1910 laut Art. 4 des Gesetzes, betreffend Änderung des Bankgesetzes vom 1. Juni 1909. Reichsges.-Bl. 1909, S. 516.

[2]) Finanzministerialentschließung vom 22. Dezember 1906, Nr. 31390, Zahlungen aus der Staatskasse betreffend; veranlasst wurde diese anscheinend dadurch, daß in verschiedenen Zeitungsnotizen darüber geklagt wurde, daß viele Beamten und Behörden die Gewohnheit hätten, alle ihre Zahlungen in Bargeld zu leisten, während gleichzeitig die Reichsbank stark unter niedrigem Metallvorrat zu leiden hatte.

liche Verpflichtung auf sich zu nehmen, wie sie allein schon durch Annahme und Weiterbegebung eines solchen Papieres entstehen würde. Auch daran, daß bei den wenigsten unserer Beamten eine Kenntnis der nicht immer einfachen Bestimmungen des Wechselrechts in formal juristischer Beziehung vorausgesetzt werden kann, müßte ein ausgiebiger Gebrauch gerade dieses Geldsurrogates bei öffentlichen Kassen scheitern. Höchstens bei internationalen Überweisungen könnte es auch im Dienste des Staates einen Platz finden, wie das Beispiel Britisch-Indiens zeigt, das im großen Maße Schatzwechsel zu Zahlungen zwischen London und Kalkutta benutzt. Aber für bayerische Verhältnisse ließe sich da kaum ein Anwendungsfall denken[1]). Zu erwähnen wäre vielleicht nur noch, daß bei einzelnen Rentämtern manchmal Solawechsel von Privaten (Avalwechsel von Bankinstituten ausgestellt) angenommen werden, wenn es sich darum handelt, eine Sicherheit für etwa erst später fällig werdende Forderungen zu erhalten, so z. B. bei Holzverkauf aus den staatlichen Forsten. Es ist jedoch eine rein persönliche Angelegenheit des betreffenden Rentamtsvorstandes, ob er derartige Wechsel für zulässig erklärt, da nach den geltenden Bestimmungen noch immer der Rentamtmann für alle etwa aus Kreditgewährung entstehenden Schädigungen des Staates voll persönlich haftet. Übrigens ist auch in diesem Falle der Wechsel nicht Zahlungsmittel, eine Ersparnis von Gold tritt nur insofern ein, als eventuell an seiner Stelle Bargeld hinterlegt werden müßte.

Eine sehr ausgedehnte Anwendung findet jedoch eine Art von Anweisung — zwar nicht als Zahlungsmittel selbst, wohl aber um Barsendungen zu vermeiden —, bei Vermittlung und Zurechnung von Zahlungen, die eine bayerische Staatskasse für Rechnung einer anderen zu leisten oder entgegenzunehmen hat. „Zahlung a conto“ bzw. „Perzeption für Rechnung fremder Kassen und Behörden“ sind die technischen Ausdrücke der Verwaltungssprache hierfür. Diese à conto-Zahlungen können aus

[1]) Die sogenannten Schatzanweisungen, die laut den einzelnen Finanzgesetzen seit 1879 der bayerische Finanzminister ausgeben darf, sind natürlich ganz anderer Art; sie sind eine schwebende unfundierte Schuld und dienen lediglich dem Kreditbedürfnis des Staates, mit der Anwendung goldersparender Zahlungsmethoden haben sie nichts zu tun.

zweierlei Ursachen vorkommen. Der erste Fall ist der, daß eine Kasse, welche Ausgaben zu leisten hat, die dazu benötigten Barmittel nicht erst von der an einem anderen Orte gelegenen unmittelbar übergeordneten Kassenbehörde durch die Post sich zuschicken läßt, sondern dieselben aus den Beständen eines anderen Verwaltungszweiges durch dessen am gleichen Platze befindliche Kassenverwaltung übermittelt erhält. Unnötige Versendung von Gold oder Noten wird dadurch erspart. Ein Beispiel wird das Verfahren klar machen. Eine Truppenkasse, deren Garnison der Sitz eines Rentamtes ist, hat für Besoldungen usw. Ausgaben zu leisten; sie wendet sich deshalb an ihre vorgesetzte Korpszahlungsstelle. Anstatt daß nun diese die verlangten Geldsummen mit der Post zusendet, weist sie durch Vermittlung der entsprechenden Kreiskasse das Rentamt am Sitze der Truppenkasse an, letzterer den geforderten Betrag auszuzahlen und ihr selbst zuzurechnen. Die Quittungen, welche die Militärkasse ausstellt, gehen von dem Rentamt im Abrechnungswege an die Kreiskasse und werden wie Barlieferungen gebucht. Die Kreiskasse aber gibt alle etwa empfangenen Quittungen an die Korpszahlungsstelle weiter und bekommt den Gesamtbetrag derselben von dieser durch die Kgl. Bank überwiesen. Sicherlich ist dieses Verfahren sehr praktisch, da dadurch eine Reihe von Geldsendungen mit ihren Nachteilen und Gefahren unnötig wird. Es ist aber meines Wissens nur bei der Militärverwaltung üblich; die Staatskassen aller anderen Verwaltungszweige schicken ihre Überschüsse an die vorgesetzte Kasse und erhalten ihre Zuschüsse von dieser zugesandt ohne Rücksicht darauf, ob nicht vielleicht eine andere staatliche Kasse desselben Ortes gleichzeitig Geldmittel nötig hat, bzw. ihrerseits im Augenblicke entbehrlichen Barbestände der Sammelkasse des eigenen Kassenverbandes übermittelt. Es kann, um ein Beispiel zu geben, leicht vorkommen, daß an ein und demselben Orte vielleicht die Stationskasse eine größere Summe an die vorgesetzte Eisenbahndirektionskasse abliefert, während gleichzeitig das Rentamt von der Kreiskasse sich Bargeld zusenden läßt. Die Folge ist, daß auch heute noch — obwohl, wie schon hier bemerkt sei, durch den Anschluß einer großen Anzahl von staatlichen Kassen an den Bankverkehr ein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde — große Summen

baren Geldes von den staatlichen Kassen untereinander mittels der postalischen Einrichtung oder der Eisenbahn verschickt werden. Eine Änderung aber wird sich hierin so lange nicht erzielen lassen, als nicht die Verteilung aller Staatsgelder über das ganze Land zentralistisch von einer Stelle aus — mag diese nun eine Bank, oder eine besondere Behörde sein — einheitlich geregelt wird. Der zweite Fall der Zahlungen à conto fremder Kassen und Ämter bringt mich zur Behandlung der Frage, wie die bayerischen Behörden überhaupt Zahlungen an auswärtige Empfangsberechtigte leisten, bzw. von auswärtigen Pflichtigen geschuldete Beträge einziehen. Es gilt da der Grundsatz, daß beides möglichst auf dem einfachsten Wege und mit den geringsten Kosten, d. h. tunlichst unter Vermeidung der Versendung von Bargeld oder Noten vollzogen werden soll. So weit deshalb eine Regelung durch den Postanweisungs-, Scheck- oder Giroverkehr, von dem später noch zu sprechen sein wird, nicht in Betracht kommt, geht das Streben der öffentlichen Kassen dahin, die Auszahlung oder Erhebung der betreffenden Beträge möglichst durch andere staatliche Kassenorgane besorgen zu lassen. Dieser Weg wird insbesondere dann beschritten, wenn sich am Wohnorte des auswärtigen Empfangsberechtigten oder des auswärtigen Pflichtigen eine Kassenbehörde desselben Kassenverbandes befindet, doch kommen mitunter, freilich in beschränkterem Maße, auch Zahlungen einer Behörde auf Rechnung einer anderen vor, welche einem anderen Verwaltungszweig wie sie selbst angehört. So haben z. B. die Kassen der allgemeinen Finanzverwaltung in ausgedehntem Maße Militärpensionen für Rechnung der Zentralmilitärkasse auszuzahlen. Wird nun auch durch die geschilderten Maßnahmen gewiß vielfach das unwirtschaftliche Verschicken von Bargeld oder Noten erspart, so finden Geld- und Wertsendungen im behördlichen Zahlungsverkehre trotzdem noch häufig statt; einmal deshalb, weil bei einer großen Zahl von Fällen, bei denen auch eine Zahlungsleistung im Postanweisungs-[1]) oder Scheck- und Giroverkehre[2]) untunlich, am Wohnsitze des Empfangsberechtigten oder Pflichtigen keine Kassenbehörde des in

[1]) Wenn der Betrag von 800 M. überstiegen wird.

[2]) Wenn die betreffende Kassenbehörde oder der betreffende Private keine Bankverbindung hat.

Frage kommenden Verwaltungszweiges oder überhaupt keine bayerische Staatskasse existiert, und dann, weil es bei vielen Ämtern üblich, die für Rechnung anderer Kassen erhobenen Beträge und die für ihre Rechnung von anderen Kassen geleisteten Zahlungen in bar zurückzuvergüten. Während nämlich die Eisenbahnkassen z. B., bei welchen das System der Auszahlung und Empfangnahme von Geldern im Auftrag anderer Kassen der Eisenbahnverwaltung ziemlich ausgebildet ist, sämtlich, sei es unmittelbar, sei es durch Vermittlung der vorgesetzten Kassen, miteinander in Verrechnung stehen[1]), so daß alle gegenseitigen Schuldigkeiten und Forderungen nicht durch bare Übersendung, sondern im Wege der Verrechnungsüberweisung zum Ausgleich gebracht werden, blieb es bis vor kurzem dem Belieben der einzelnen Rentämter überlassen, ob sie die für andere Ämter vereinnahmten Beträge diesen bar übersenden, und umgekehrt eine Übersendung von Bargeld für die auf Rechnung anderer Ämter geleisteten Zahlungen fordern wollten, oder ob sie eine Verrechnung durch die vorgesetzte Kreiskasse vorzogen. Seit der allerjüngsten Zeit ist hier jedoch insofern ein Fortschritt zu verzeichnen, als nunmehr, nachdem sämtliche Rentämter an den Giroverkehr der Kgl. Bank angeschlossen sind, alle für Rechnung anderer am Giroverkehr teilnehmender Ämter geleistete Zahlungen und alle für deren Rechnung empfangenen Gefälle im Wege der Buchübertragung bei der Kgl. Bank erledigt werden müssen.

Da also infolge verschiedener Ursachen das Verschicken von Geld, Noten und Scheinen auch heute noch eine ganz alltägliche Erscheinung im Kassenwesen unserer Behörden ist, so sei nur kurz darauf hingewiesen, welche Kosten dem öffentlichen Körper, wieviel Arbeit und Zeitverlust dem Kassenpersonal allein durch die Verpackung und den Transport dieser Sendungen zur Eisenbahn oder Post usw. entstehen, zumal da in einer Reihe von Vorschriften ganz genau bis ins kleinste Detail festgesetzt ist, welche Vorsichtsmaßregeln dabei zu treffen sind. Alle Gelder müssen

[1]) Die Schalterkassen stehen mit den Stationskassen, diese, sowie die kasseführenden Neubauinspektionen mit den Eisenbahndirektionskassen und die Eisenbahndirektionskassen Augsburg, Ludwigshafen, Nürnberg, Regensburg und Würzburg mit der Eisenbahndirektionskasse München im Abrechnungsverkehre.

sortiert und jede einzelne Münzsorte in bestimmten Beträgen in Geldrollen, oder bei größeren Summen in Säcken verpackt werden; die Beschaffenheit und Farbe des zu verwendenden Packmaterials ist genau vorgeschrieben. Jede Rolle, jeder Geldsack ist mit der deutlichen, schriftlichen Angabe über Inhalt, Gewicht, Ort und Datum der Verpackung, mit der Bezeichnung der Dienststelle und der Unterschrift des verpackenden Beamten oder Bediensteten zu versehen; ja sogar die Art und Weise der Verschnürung und Verknotung der einzelnen zur Versendung gelangenden Säcke ist in den Verordnungen äußerst ausführlich behandelt. Ebenso umständlich und zeitraubend ist dann das Verfahren der Behörden bei Entgegennahme von Geldsendungen, welche mit der Post oder Eisenbahn eintreffen. Zur Öffnung und Nachprüfung ist jedesmal ein zweiter Beamter oder Bediensteter beizuziehen; dann sind die einzelnen Säcke und Rollen hinsichtlich der Siegel, Hüllen, des Gewichtes und der Aufschrift zu prüfen. Handelt es sich um Gelder, die von anderen Staats- oder öffentlichen Kassen bereits vorschriftsmäßig verpackt sind, so kann sich der Beamte an Stelle einer genauen sofortigen Nachzählung mit Stichproben an einzelnen Rollen und Säcken begnügen, doch haftet er auch für die Richtigkeit der nicht nachgezählten Geldrollen oder Säcke, weshalb er diese mit der Aufschrift „Für richtig angenommen" und mit seiner Unterschrift zu versehen hat[1]). Im übrigen werden, wenn irgend möglich, statt Bargeldes Noten und Reichskassenscheine zu Zahlungen nach auswärts verwandt. Aber auch deren Verpackung und Versendung in Wertbriefen oder Paketen mit Wertangabe ist kostspielig und umständlich[2]).

Wo es sich um kleinere Summen handelt, macht deshalb das Kassenwesen der Behörden einen sehr regen Gebrauch vom Postanweisungsverkehre. Seit 1881[3]) können Zahlungen an öffent-

[1]) Vgl. Kassenordnung der Staatseisenbahnverwaltung S. 14 u. 15.

[2]) Siehe Buschkiel a. a. O. S. 27; manche Städte, z. B. München, schicken ihre Wertsendungen nicht unter voller Wertangabe, sondern sind gegen Verluste während des Transportes versichert. Die Versendung von Geldbriefen oder Wertpaketen gestaltet sich dadurch wesentlich billiger. Vgl. z. B. Kassenordnung des Stadtmagistrats München, § 54, S. 27.

[3]) Finanzministerialentschließung vom 13. März 1881, Finanzministerialblatt S. 141.

liche Kassen mittels Postanweisung geschehen; dabei haben die Absender nur darauf zu achten, daß sie nicht nur Namen, Stand und Wohnort, sondern auch Betrag, Gattung und Jahrgang der Schuldigkeit auf dem für Mitteilungen reservierten Teile der Postanweisung angeben. Umgekehrt haben Behörden seit 1900 Zahlungen bis zum Betrage von 800 M. innerhalb des deutschen Reichsgebiets dann mittels Postanweisung zu bewerkstelligen, wenn der Empfangsberechtigte weder am Sitz der auszahlenden Kasse noch „einer mit dieser im Abrechnungsverkehre stehenden Kasse, welche zur Leistung der betreffenden Zahlung aus ihren eigenen Beständen requiriert werden kann," seinen Wohnsitz hat[1]) und wenn er die Vermittlung der Zahlung auf diesem Wege verlangt[2]). Die öffentlichen Kassen bedienen sich bis zum Betrage von 50 M.[3]) der einfachen Postanweisungsformulare; der Postaufgabeschein gilt in diesem Falle als Rechnungsbeleg. Bei Beträgen über 50 M. müssen sie jedoch die sogenannten „Postanweisungsformulare mit angebogener Post-(Bestätigungs-)Karte" verwenden. Letztere ist von der absendenden Kasse so auszufüllen, daß sie als vorschriftsmäßige Quittung dienen kann. Der Empfänger hat die Bestätigungskarte, mit seiner Unterschrift versehen, alsbald an das Amt zurückzusenden. Ausnahmsweise ist schließlich noch den Eisenbahndirektionskassen Zahlung mittels Postanweisung auch an Empfangsberechtigte im örtlichen Zahlungsverkehre gestattet, wenn diese sich schriftlich damit einverstanden erklären, daß ihnen die Guthaben auf ihre Kosten und Gefahr auf diesem Wege übermittelt werden[4])[5]).

---

[1]) Finanzministerialentschließung vom 15. Februar 1900, Finanzministerialblatt S. 178.

[2]) So der Wortlaut der Verordnung; tatsächlich werden aber meines Wissens allgemein kleine Beträge mittels Postanweisung bezahlt, auch wenn der auswärtige Empfangsberechtigte nicht erst dies verlangt hat, und auch dann, wenn er sich am Sitze einer Kasse befindet, welche mit der auszahlenden Kasse im Rechnungsverkehre steht.

[3]) In einzelnen Städten nur bis zum Betrag von 20 M., z. B. Kitzingen, Neu-Ulm, ebenso in den Gemeinden der Pfalz, § 83 der Vorschrift, die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden der Pfalz betreffend, vom 23. Juni 1905.

[4]) Kassenordnung der Staatseisenbahnverwaltung § 22, S. 44.

[5]) Die Postanweisungen über Bezüge aus der bayerischen Staats-

Das beste Kennzeichen dafür aber, in welchem Maße moderner Geist die Finanzverwaltung des Staates und der Gemeinden erfüllt, bietet die Haltung, welche die Behörden gegenüber den wirtschaftlich wichtigsten goldersparenden Zahlungsmethoden, dem Scheck und der Giroanweisung, einnehmen. Ob und welchen Gebrauch die öffentlichen Kassen von ihnen machen, hängt aber wieder enge damit zusammen, inwieweit schon Staat und öffentlicher Körper durch Benutzung der Tätigkeit von Banken in ihrem Kassenwesen die erwünschte Verschmelzung des gesonderten behördlichen Geldumlaufsprozesses mit dem allgemeinen Geldverkehr eines Landes herbeigeführt haben. Diese Frage soll, unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse im folgenden Kapitel eingehend behandelt werden. Vorher nur noch wenige Worte über einige andere Geldsurrogate von geringerer Bedeutung und über ihre Verwendung bei den Kassenbehörden Bayerns.

Die Kreiskassen und Rentämter sind verpflichtet, die Zinsscheine aller bayerischen Staatsanleihen, sowie der Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs und der vom Reiche garantierten Schutzgebietsanleihen[1]) an Zahlungsstatt zu nehmen. Bezüglich der Zinsscheine anderer Papiere ist zwar in den Vorschriften keine Angabe zu finden, doch lassen die Rentämter unter Umständen auch Coupons von Stadtanleihen oder von mündelsicheren Pfandbriefen der süddeutschen Hypothekenbanken an Zahlungsstatt gelten; ob und wieweit aber eine Annahme stattfindet, scheint wesentlich von dem mehr oder minder großen Entgegenkommen der einzelnen Beamten abzuhängen. Den Kassen der Verkehrsanstalten ist

---

kasse sind auf der Vorderseite mit dem Vermerke: „Eigenhändige Bezüge aus der bayerischen Staatskasse" zu versehen. Nach Vorschrift der Postordnung dürfen diese dann nur an den Adressaten selbst, nicht auch an ein erwachsenes Familienmitglied desselben ausgeliefert werden. Auch dürfen sie nicht an Erben eines verstorbenen Pensionsempfängers oder an Witwen, die als solche auf der Postanweisung bezeichnet sind, sich aber inzwischen wieder verheiratet haben, zugestellt oder ausbezahlt werden. Unberechtigte Überhebungen von Pensionen und Unterhaltsbeiträgen werden dadurch verhindert.

[1]) Bekanntmachung vom 13. Dezember 1908, Finanzministerialblatt S. 238.

ausdrücklich untersagt, Zinsscheine als Zahlungsmittel zuzulassen[1]). Bei gemeindlichen Kassen müssen vor allem die Zinsscheine der eigenen Anleihen in Zahlung genommen werden, in der Regel werden jedoch auch die der Reichs- und bayerischen Staatsanleihen nicht zurückgewiesen werden.

Endlich sind noch die Rückvergütungsscheine zu nennen, welche die Brauereien bei Export des Bieres über die Grenzen Bayerns erhalten[2]) und welche bei Einzahlung fälliger Malzaufschlagsgebühren von den Steuerkassen statt baren Geldes genommen werden. Ähnlich verhält es sich mit den sogenannten Branntweinkontingentscheinen, Branntweinsteuervergütungsscheinen und den Einfuhrscheinen, welche bei Ausfuhr von Getreide, Kaffee, Petroleum usw. ausgestellt werden. Sie sind frei übertragbar und können als eine Art Zollgeld angesehen werden.

---

[1]) Kassenordnung der Staatsbahnverwaltung, § 5 Ziff. 5, S. 10.

[2]) Die Ausfuhrvergütungen erreichten im Jahr 1906 die Summe von 6 879 498,— M.

II. Kapitel

Tätigkeit von Banken im Dienste der Kassenverwaltung der Behörden

§ 7.

A) Allgemeines

Die Vorzüge, welche sich als Resultat einer Verbindung des öffentlichen Kassenwesens mit Banken ergeben, sind so einleuchtend und auch, namentlich in den letzten Jahren, so oft erörtert worden, daß ich mich hier mit einer knappen Skizzierung begnügen kann. Sie sind zweifacher Art. Einmal bringen sie dem öffentlichen Körper in seiner Eigenschaft als Wirtschaftspersönlichkeit wesentliche Vorteile; neben den Ersparnissen an Beamten und Bureaulokalitäten, Geldschränken und Bureaubedarf, an Transportkosten infolge Versendung von Bargeld usw., welche ihm an sich schon eine billige Verwaltung der Geldgeschäfte sichern, erhält er ja sogar unter Umständen noch Zinsgewinn aus den bei den Banken liegenden Summen und genießt außerdem eine erhöhte Sicherheit gegen Verluste, mögen diese nun aus Einbruch, Diebstahl und Feuersgefahr, aus Unredlichkeit der eigenen Beamten oder endlich aus Versehen beim Rechnen oder beim Zählen des Geldes herrühren.

Anderseits zieht aber auch das gesamte Geschäfts- und Wirtschaftsleben insofern Nutzen aus der Verschmelzung des behördlichen Geldverkehrs mit dem durch die Banken organisierten Gesamtgeldverkehre der übrigen Wirtschaftseinheiten des Landes, als beträchtliche Summen, welche sonst als totes Kapital in den Kassen brach liegen würden, den verschiedenen Banken zufließen und so, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, den Metallvorrat des Zentralbankinstitutes stärken. Ferner können auch

insbesondere da, wo ein Clearingverkehr den Scheck- und Giroverkehr krönt, eine Menge von Zahlungen, welche von Behörden oder an diese zu leisten, völlig auf bargeldlosem Wege erledigt werden. Die Folge ist, daß weniger bare Umlaufsmittel benötigt werden, was ebenfalls einer Stärkung des Metallvorrates des Zentralbankinstitutes gleichkommt. Durch Erhöhung seiner Bestände wird es aber unter Umständen diesem ermöglicht, den Diskontsatz niedriger zu halten. Schließlich kommt dann auch noch die schon früher erwähnte erziehliche Wirkung in Betracht, welche das Beispiel der Behörden dem Publikum gegenüber auszuüben vermag, und welche vor allem da segensreich wirken muß, wo, wie bei uns, vielfach noch Unordnung und Unpünktlichkeit im Geschäfts- und Zahlungsverkehre herrscht, wo die üble Gewohnheit der Pumpwirtschaft noch nicht gebrochen.

Am vollkommensten treten all diese geschilderten Vorzüge natürlich dann in die Erscheinung, wenn der öffentliche Körper seine Kassenverwaltung, soweit nur immer tunlich, nicht selbständig führt, sondern sie Banken übertragen hat. Vorausgegangen sind hier England und Belgien. In England müssen freilich auch eigene unterste staatliche Einhebe- und Zahlstellen bestehen[1]), aber Kasseneinrichtungen mittlerer und oberer Instanz, wie wir sie in Bayern gefunden, sind dort beseitigt. Deren Geschäfte, wie die der Zentralstaatskasse, werden von der Bank von England auf Grund von Anweisungen gewisser Rechnungszentralstellen im allgemeinen unentgeltlich besorgt. Belgien hat das Vorbild Englands nachgeahmt, gleichfalls mit vorzüglichem finanziellem Erfolge[2]). Daß aber auch da, wo sich der öffentliche Körper noch nicht entschlossen, auf einen eigenen Kassenorganismus zu verzichten, wo er sogar noch selbständige Zentral- und Sammelkassen unterhält, große Fortschritte möglich, zeigt uns das Beispiel einiger Schweizer Kantone. In Zürich z. B. werden

---

[1]) Z. B. die Kassen der Postverwaltung, die Steuereinnehmereien einerseits, die Zahlmeister der Militär- und Marineverwaltung anderseits.

[2]) In Belgien ist fast der ganze staatliche Kassendienst der eigens zu diesem Zwecke 1850 gegründeten Banque nationale übertragen; der Staat zahlt dieser hierfür nicht nur keine Vergütung, sondern bezieht von ihr auch außer den Zinsen für hinterlegte Staatsgelder noch beträchtliche Einnahmen.

ungefähr vier Fünftel aller staatlichen Zahlungsverpflichtungen durch Anweisungen auf die Kantonalbank erledigt, so daß die Staatskassen mit sehr geringen Barvorräten auskommen. Es hält die Hauptstaatskasse — nach Mitteilung des Staatsbuchhalters — nur wenige hundert Franken in eigener Verwahrung[1]).

Was nun unser besonderes Beobachtungsgebiet Bayern anlangt, so haben nunmehr auch hier die öffentlichen Körper in ausgedehntem Maße das Bankwesen in den Dienst ihrer Kassen- und Geldgeschäfte gestellt. Die Anfänge reichen, namentlich was den Staat selbst betrifft, schon recht lange Zeit zurück. Schon relativ früh, bereits im Anfange des vorigen Jahrhunderts nämlich, trat der bayerische Staat in Verbindung mit Banken[2]), allerdings nur insoweit, als er ihm von Dritten überlassene Gelder bei ihnen zinsbringend anlegte. Und in der Hauptsache blieb es bei einer solchen beschränkten Verwendung des Bankwesens im öffentlichen Dienste lange Jahre. Erst um die Wende des Jahrhunderts zeigte sich ein energisches und planmäßiges Vorgehen des Staats und der öffentlichen Körper in der Richtung gesteigerter Inanspruchnahme der Banken für behördliche Zwecke. Besonders aber während der Zeit der letzten Hochkonjunktur, der Geldknappheit und des hohen Diskontsatzes in den Jahren 1905—1907, erfuhren diese Bestrebungen eine wesentliche Förderung.

Bevor ich nun aber näher auf die einzelnen Phasen der Entwicklung eingehe, sei hier nur kurz erwähnt, welche Bankinstitute den öffentlichen Körpern Bayerns zur Vermittlung ihrer Kassengeschäfte der Hauptsache nach zur Verfügung stehen. Vor allem sind hier zwei Bankinstitute zu nennen, welche einen gewissen öffentlichrechtlichen Charakter tragen, das sind die Kgl. Bank in Nürnberg und die Reichsbank. Die Kgl. Bank in Nürnberg umfaßt jetzt 21 Anstalten[3]). Im Jahre 1780 als Markgräflich Ansbachsche Hofbank gegründet, ging sie im Jahre 1795/96 mit den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth an die Krone Preußens

[1]) Siehe B u f f, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland, S. 28 ff.

[2]) Ich sehe hier von der noch früher erfolgten Verwendung von Banken gelegentlich der Aufnahme von Schulden ab.

[3]) Näheres siehe H ü b n e r, Die Banken, S. 43 und H. L i m b u r g, Die königl. Bank in Nürnberg in ihrer Entwicklung 1780—1900.

über und bestand bis 1806 als Kgl. Preußische Banko in Franken zu Fürth. 1806 wurde die Bank mit den betreffenden Gebietsteilen nach langen Verhandlungen von Bayern übernommen und unter der Bezeichnung „Kgl. Bayerische Banko“ mit ihrem Hauptsitz nach Nürnberg verlegt; sie ist nunmehr ein reines Staatsinstitut, ihr Gewinn fließt nach Abschreibungen und Dotierung des Reservefonds dem bayerischen Staate zu. Die Reichsbank ist seit 1. Januar 1876 in Bayern ansässig und unterhält dort nunmehr 37 Zweigstellen. Außerdem kommt besonders die schon früher erwähnte Bayerische Notenbank in München in Betracht, welche sich mit 81 Niederlassungen ein weit verzweigtes, über das ganze Land sich erstreckendes Filialennetz angegliedert hat, ein Umstand, der sie gerade besonders geeignet erscheinen ließe, im Kassen- und Zahlungsdienste des Staates Verwendung zu finden; 41 ihrer Niederlassungen befinden sich überdies in Provinzstädten, an welchen weder Reichsbank noch Kgl. Bank vertreten sind. Weiterhin bestehen noch eine Anzahl größerer, spezifisch bayerischer Bankinstitute, die sogenannten Hypothekenbanken gemischten Systems, welche eigentlich in der Hauptsache als Hypothekenbanken begründet, auch das Kreditbankgeschäft pflegen[1]). Sie hielten bis in die jüngste Zeit im allgemeinen möglichst an dem Grundsatze der Zentralisation fest[2]), als sich aber 1905 ein verstärktes Vorgehen der vier großen Berliner Banken auch in Bayern fühlbar machte[3]), brachen sie

[1]) Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München, Bayerische Handelsbank München, Bayerische Vereinsbank München, Süddeutsche Bodenkreditbank München, Nürnberger Vereinsbank in Nürnberg.

[2]) Die Bayerische Handelsbank besaß bis dahin eine Filiale in Kempten, die Bayerische Vereinsbank Filialen in Landshut und Regensburg, außerdem Kommanditen in Augsburg und Straubing, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank eine Filiale in Landshut.

[3]) Bis 1905 hatte lediglich die Deutsche Bank eine Filiale in München, die Dresdener Bank Filialen in Nürnberg und Fürth. 1905 erfolgte durch die Diskonto-Gesellschaft im Verein mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank die Gründung der Bayerischen Diskonto- und Wechselbank mit dem Sitze in Nürnberg und Filialen zunächst in Augsburg und Würzburg; noch im gleichen Jahre wurde dann die schon bestehende Bayerische Bank unter dem Namen „Bayerische Bank für Handel und Industrie“ an die Gruppe der Bank für Handel und Industrie angegliedert. Gleichzeitig errichteten die Deutsche Bank eine weitere bayerische Filiale in

zum großen Teil mit diesem Prinzip[1]) und schafften sich, in den meisten Fällen durch Ankauf oder Übernahme schon bestehender Privatbankgeschäfte oder kleinerer Aktienbanken, rasch gleichfalls ein ziemlich ausgedehntes Filialnetz, bzw. gründeten, wie die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, eine eigene Tochterunternehmung, welche dann ihrerseits die Geschäfte in der Provinz selbständig betreibt[2]). Ferner üben auch noch neben den großen norddeutschen Banken und ihren Tochtergesellschaften (Bayerische Diskonto- und Wechselbank und Bayerische Bank für Handel und Industrie) zwei reine Kreditbankinstitute eine ziemlich umfangreiche Tätigkeit innerhalb des bayerischen Staatsgebietes aus, nämlich die „Pfälzische Bank" mit dem Sitze in Ludwigshafen und die „Mitteldeutsche Kreditbank" (Sitz Frankfurt a. M.). Erstere besitzt 24 Filialen und Agenturen, davon 18 in Bayern, letztere 13 Filialen, davon 2 in Bayern.

Schließlich sei noch erwähnt, daß im Jahre 1905 2833 ländliche Spar- und Darlehenskassen und 161 sonstige Kreditgenossenschaften, sowie 203 gemeindliche und 150 distriktive Sparkassen in Bayern existierten. Außerdem bestehen natürlich noch zahlreiche private Bankgeschäfte, die aber für unsere Verhältnisse

---

Nürnberg, die Dresdener Bank in München. In den folgenden Jahren kamen noch weitere Filialen und Depositenkassen hinzu.

[1]) Nur die Vereinsbank in Nürnberg und die Süddeutsche Bodenkreditbank in München behielten das System der örtlichen Konzentration bei.

[2]) Folgende Zusammenstellung zeigt die geradezu stürmische Expansionstätigkeit der einzelnen Institute: Bayerische Vereinsbank: 1905 Filiale Würzburg; 1906 Passau, Bayreuth; 1907 Kitzingen, Straubing; 1908 Nürnberg, Erlangen, Augsburg, Bad Kissingen, Kempten. — Bayerische Handelsbank: 1905 Ausgestaltung der Filiale Kempten; ferner Filiale Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Kronach, Kulmbach, Memmingen; 1906 Immenstadt; 1907 Bayreuth, Hof, Marktredwitz, Münchberg, Lichtenfels, Nördlingen, Mindelheim; 1908 Neuburg a. D., Gunzenhausen, Regensburg, Würzburg, Schweinfurt, Rosenheim. — Bayerische Hypotheken- und Wechselbank: sie gründete keine eigenen Niederlassungen, wohl aber ihre Tochterbank, die Bayerische Diskonto- und Wechselbank: 1905 Nürnberg, Augsburg, Würzburg; 1906 Bamberg, Bayreuth, Hof, Kulmbach, Regensburg, Schweinfurt; Depositenkassen in Hersbruck, Lauf, Neumarkt i. O., Roth, Rothenburg o. T., Schwabach, Uffenheim; 1907 Kitzingen; 1908 Weißenburg, Pfaffenhofen a. I., Kempten.

weniger in Betracht kommen. Seit 1909 versieht auch die Kgl. bayerische Postverwaltung durch Eröffnung des Postscheck- und Giroverkehrs bankmäßige Funktionen.

Inwieweit sich nun die öffentlichen Körper der verschiedenen zur Verfügung stehenden Bankinstitute bedienen und bedienen dürfen, sei später ausgeführt; hier sei einstweilen nur festgestellt, daß die gerade in den letzten Jahren sich intensiver gestaltende Tätigkeit größerer Bankinstitute auch an Provinzplätzen scheinbar dem Gedanken der Verwendung des Bankwesens für das Kassen- und Zahlungswesen der Gemeinden sehr förderlich gewesen ist.

B) Die Banken im Dienste des Staates

§ 8.

1. Die Kgl. Bank als Verwalterin der Bar- und Wertbestände der staatlichen Behörden

Soweit sich der bayerische Staat in seinem Kassen- und Zahlungsdienste des Bankwesens bedient, hat er sich fast durchaus auf die Verwendung der Kgl. Bank zu diesem Zwecke beschränkt. Bei der Reichsbank sind lediglich der Zentralstaatskasse, dem Hauptmünzamte, der Eisenbahndirektionskasse München, sowie den Kassenverwaltungen der in Metz in Garnison befindlichen bayerischen Truppenteile Girokonten eröffnet. Bei der Zentralstaatskasse und dem Hauptmünzamte werden diese aber hauptsächlich nur gelegentlich der Abrechnung mit dem Reiche benutzt[1]), auch bei der Staatseisenbahnverwaltung bewegt sich, wie diese selbst mitteilt[2]), der Verkehr mit der Reichsbank nur in engen Grenzen. Maßgebend für die Regelung der Beziehungen zwischen den bayerischen Staatskassen und der Reichsbank sind neben § 22 des Bankgesetzes vom 14. März 1875[3]) (im Wortlaut geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1909, betr. Änderung des

[1]) Die Reichshauptkasse wird ja bekanntlich von der Reichsbank geführt.

[2]) Laut Schreiben vom 15. Januar 1907 an Herrn Dr. Buff, in das mir in dankenswerter Weise Einsicht gewährt wurde.

[3]) Dieser lautet nunmehr: Die Reichsbank ist verpflichtet, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen. Sie ist berechtigt, entsprechende Kassengeschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

Bankgesetzes) die vom Reichskanzler hierzu erlassenen Normativbedingungen[1]), sowie die Bestimmungen von 1896[2]), durch welche den Bundesstaaten die Möglichkeit gegeben ist, sich zum Zwecke der Abrechnung mit der Reichshauptkasse am Reichsbankgiroverkehre zu beteiligen, sogar ohne ein Mindestguthaben halten zu müssen. Mit der Bayerischen Notenbank ist bis jetzt die Finanzverwaltung des bayerischen Staates überhaupt noch nicht in Verbindung getreten, obwohl dieses Institut, wie bereits erwähnt, das ausgedehnteste Filialennetz von allen bayerischen Banken besitzt und auch hinsichtlich des Giroverkehrs durchaus günstige Bedingungen gewährt. Es verlangt nämlich nicht nur kein Halten von Mindestguthaben, sondern vergütet im Gegensatze zur Reichsbank sogar noch einen, wenn auch mäßigen Zins auf die jeweiligen Guthaben der Kontoinhaber. Von der Inanspruchnahme eines sonstigen Bankinstitutes durch irgend eine staatliche Behörde ist mir nur ein einziger Fall bekannt; das Kgl. Universitätsrentamt München steht im regen Verkehre mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank München. An den Postscheck- und Giroverkehr sind von staatlichen Kassen[3]) bis jetzt außer den 8 Postbezirkskassen und 33 weiteren Postkassen nur die Eisenbahndirektionskassen Nürnberg, Regensburg, Würzburg und Ludwigshafen, sowie 5 Güter- und Bahnstationskassen[4]), das Stadtrentamt Nürnberg III und das Bezirksamt Regensburg angeschlossen[5]).

Um so mannigfacher ist dagegen die Tätigkeit, welche die Kgl. Bank im Dienste der Finanzverwaltung des bayerischen Staates ausübt. Im folgenden wird daher der Hauptsache nach nur von ihr die Rede sein.

---

[1]) Näheres siehe Philippovich, Die deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reichs und der Bundesstaaten. Finanzarchiv Bd. 1, 1886, S. 109 ff.

[2]) Buschkiel a. a. O. S. 60. Die Reichsbank 1876—1900, S. 187 ff.

[3]) Abgesehen von den königlichen Bankanstalten, welche fast durchgehends Postscheckkonten besitzen.

[4]) Güterstationskassen: Hauptbahnhof Aschaffenburg, Würzburg, Regensburg; Stationskassen: Ansbach und Kitzingen.

[5]) Laut amtlichem Verzeichnis vom 1. April 1909. Ein Anschluß aller Finanzämter ist übrigens geplant. Eine diesbezügliche Verordnung wird, wie ich höre, zurzeit im Finanzministerium ausgearbeitet.

Sehe ich von der Mitwirkung bei der Aufnahme von Schulden ab, so treten, wie schon erwähnt, staatliche Stellen zum ersten Male in Verbindung mit der Bank gelegentlich der Anlage fremder, von Dritten hinterlegter Geldbestände. Schon bei der Übernahme der Bank durch Bayern wurden ihr nämlich nach einer Entschließung des Generallandeskommissariats vom 27. November 1806 die Pupillen-, Heiligen- und Stiftungsgelder aus dem Fürstentum Ansbach und dem Rothenburgischen Gebiete, aus dem Fürstentum Bamberg und endlich aus der Stadt Nürnberg zur Anlage gegen Schuldschein überwiesen[1]). Die Judizialdepositen dagegen, welche in diesen Gebietsteilen anfielen, wurden damals, wie allgemein in Bayern üblich, der Staatsschuldentilgungsanstalt überlassen. Von 1810 ab konnten jedoch auch diese auf Antrag der Parteien bei der Bank angelegt werden. Eine bedeutende Erweiterung erfuhr dieser Depositenverkehr der Bank dann 1825, in welchem Jahre ihr die Judizial- und Pupillardepositen auch aus dem Rezat-, Ober- und Untermainkreise überwiesen wurden, soweit die Parteien damit einverstanden waren. Durch Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 aber erhielt die Bank die gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Landes zugeführt, welche bis dahin bei der Staatsschuldentilgungsanstalt, eventuell der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angelegt waren[2]).

Hierbei ist es bis zum heutigen Tage geblieben, in der Hauptsache maßgebend für die Bedingungen bei der Anlage sind nunmehr die Vorschriften der Verordnung vom 18. Dezember 1899, das gerichtliche Hinterlegungswesen betreffend (Hinterlegungsordnung)[3]). Danach ist das Gebiet des ganzen Königreichs in ebenso viele Depositalbezirke geteilt, als es Anstalten der Kgl. Bank gibt. Alle gerichtlichen Hinterlegungsstellen und Bezirksämter eines solchen Depositalbezirkes haben die bei ihnen hinterlegten Bargelder an die bestimmte Bankfiliale zur verzinslichen Anlage überzuleiten, sofern die einzelne Depositalmasse mindestens 100 M. beträgt und anzunehmen ist, daß sie mehr als 3 Monate hinterlegt bleibt. Beträgt das hinterlegte Geld mehr als 1000 M.,

[1]) Näheres siehe Limburg a. a. O. S. 44 ff.

[2]) Ebenso die sogenannten „Militäreinstandskapitalien", welche aber mit Änderung der Wehrverfassung 1868 wegfielen.

[3]) Finanzministerialblatt 1900, S. 6 ff.

so kann die Anlage auch erfolgen, wenn die Hinterlegung voraussichtlich nur eine kürzere Zeit, mindestens aber 1 Monat dauert[1]). Nach Bekanntmachung der Bankdirektion vom 15. März 1907[2]) müssen die anzulegenden gerichtlichen und administrativen Depositen mindestens 10 M. betragen, brauchen aber nicht auf runde Summen zu lauten[3]); die Zinsenberechnung erfolgt jedoch nur nach auf 10 abgerundeten Beträgen, sohin ohne Berücksichtigung der überschießenden Mark- und Pfennigbeträge. Die Anlage geschieht gegen Ausstellung verzinslicher Schuldscheine. Die Bank behält sich vor, Änderungen in den jeweils geltenden Zinssätzen eintreten zu lassen. Seit dem 2. Mai 1907 ist übrigens ein wesentlicher Fortschritt insofern erzielt, als nunmehr Geldanlagen auch auf verzinslichem Scheckkonto, d. h. in provisionsfreier laufender Rechnung gemacht werden können[4]). Der Antrag auf Eröffnung eines solchen Kontos ist schriftlich zu stellen, die erstmalige Einzahlung hat mindestens 100 M. zu betragen. Die weiteren Einzahlungen können in beliebiger Höhe in bar oder durch Überweisung geschehen, Abhebungen dagegen finden nur gegen Einlieferung gehörig ausgestellter Schecks statt[5]). Jeder Kontoinhaber erhält von der Bank kostenlos ein sogenanntes Kontogegenbuch geliefert, in welchem er selbst die einzelnen Abhebungen auf der Sollseite einzutragen und aufzusummieren hat, während die Einlagen von der Bank auf der Habenseite verzeichnet werden. Die Kontogegenbücher sollen von Zeit zu Zeit, regelmäßig aber am Schlusse jeden Semesters der Bank zur Abstimmung vorgelegt werden. Soll der zur Auszahlung aufgegebene Betrag durch die Post übersandt werden, so ist der einzuliefernde Scheck mit dem Vermerk „durch die Post“ zu kreuzen. Der Zinsfuß, nach welchem die Kontoguthaben verzinst werden, wird von der Kgl. Bank bestimmt und jeweils öffentlich bekannt gemacht. Nach Art. 76 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum

---

[1]) Hinterlegungsordnung § 8.

[2]) Amtsblatt des Kgl. Staatsministeriums des Innern, des Kgl. Staatsministeriums des Äußern 1907, S. 196.

[3]) Alle privaten Anlagen müssen mindestens 100 M. betragen und auf die Zahl 0 ausgehen.

[4]) Justizministerialblatt 1907, S. 185 ff.

[5]) Die Formblätter dazu werden von der Kgl. Bank kostenlos abgegeben.

Reichsgerichtsverfassungsgesetze[1]) kann die Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens für einzelne Gerichtsbezirke vollkommen der Kgl. Bank übertragen werden, eine Befugnis, von der für das gerichtliche Hinterlegungswesen in der Pfalz bereits durch Verordnung vom 25. September 1879[2]) der erste Gebrauch gemacht wurde. Näheres darüber wird später auszuführen sein.

Die Summen, welche so als gerichtliche und administrative Depositen bei den Kgl. Bankanstalten zur Anlage kommen, sind sehr beträchtlich und bedeuten für diese eine sehr ins Gewicht fallende Verstärkung der Betriebsmittel. Sie betrugen[3]) in 1000 M.:

	Bestand zu Anfang des Jahres	Neu angelegt	Zurückgezogen
1876	22 805,7	37 724,6	34 088,2
1877	26 442,1	26 171,1	36 556,2
1878	26 056,9	28 804,0	34 273,2
1879	20 587,7	32 377,9	30 448,7
1880	22 516,9	30 285,7	32 741,5
1881	20 061,1	28 390,6	29 302,5
1882	19 149,2	27 777,3	28 156,1
1883	18 770,1	33 340,3	29 835,5
1884	22 275,4	36 791,0	30,840,0
1885	28 226,4	43 545,8	38 419,3
1886	33 352,8	51 918,9	52 145,7
1887	33 126,0	53 703,7	46 101,0
1888	40 728,8	54 724,0	50 216,6
1889	45 236,2	62 495,7	48 576,8
1890	59 155,0	73 493,8	54 403,9
1891	78 244,9	47 258,1	61 112,8
1892	64 390,2	74 876,8	88 348,1
1893	50 918,9	41 920,5	54 608,6
1894	38 230,8	38 812,9	45 935,1
1895	31 108,6	40 180,0	39 304,0
1896	31 984,5	57 990,7	41 963,3
1897	48 012,0	41 619,5	57 762,1
1898	31 869,3	40 222,3	47 019,7
1899	25 072,0	35 389,9	34 127,6
1900	26 334,4	38 913,4	43 182,1
1901	22 065,7	109 968,5	97 354,2
1902	34 680,0	61 051,7	55 557,5
1903	40 174,2	63 946,4	70 337,5
1904	33 783,0	46 523,4	46 188,1
1905	34 118,3	47 208,6	45 969,3
1906	35 357,6	32 425,3	35 180,9
1907	32 602,0		

[1]) Ges.- u. Verordn.-Bl. 1879, S. 293.

[2]) Ges.- u. Verordn.-Bl. 1879, S. 1300 ff.

[3]) Nach den Statistischen Jahrbüchern für das Königreich Bayern.

Auffallend erscheint es, daß im Gegensatze zu dem Verfahren bei den gerichtlichen Hinterlegungsstellen, wie bei den Bezirksämtern, die Rentämter noch immer als Sicherheit hinterlegte Bargelder in Natura in ihren Kassenschränken, jede einzelne Depositalmasse getrennt von der anderen, halten müssen und nicht der Kgl. Bank zur verzinslichen Anlage zuführen dürfen, selbst da nicht, wo diese an Stelle der gerichtlichen Ämter selbständig das gesamte Hinterlegungswesen zu besorgen hat.

Viel später als bei den von Dritten hinterlegten Geldern entschloß sich die staatliche Finanzverwaltung, die eigenen, zurzeit nicht benötigten Kassenbestände der Bank zu überlassen. Infolge der Durchführung des Prinzips der fiskalischen Kasseneinheit sollte zwar nur die Zentralstaatskasse selbst größere Barbeträge auszuweisen haben, da ja alle anderen Kassen ihre überflüssigen Einnahmen baldigst an sie abzuliefern haben. Aber einerseits stehen auch der Generaldirektion der Staatsschuldenverwaltung und ihren Kassen oftmals bedeutendere Summen zur Verfügung und anderseits halten ja, wie wir gesehen haben, alle Kassen einen sogenannten eisernen Fonds, den sie allerdings nur ausnahmsweise, vielleicht nur an ein paar Tagen im Jahre tatsächlich angreifen. Auch ist es üblich, die jeweiligen Kassenüberschüsse eines Amtes nur dann an die vorgesetzte Behörde abzuführen, wenn man sie voraussichtlich nicht zu größeren Zahlungen in den nächsten Tagen benötigt. Den größten Teil all dieser Gelder nun können die einzelnen Kassen, zum mindesten wenn sie sich am Sitze einer Kgl. Bankanstalt befinden, dieser überlassen, da sie sicher sein können, im Bedarfsfalle jederzeit Mittel in der gewünschten Höhe von ihr erhalten zu können. Die geschichtliche Entwicklung war hier folgende: es führt zwar die Bank bereits seit 1827 ein eigenes Konto für die Staatsschuldentilgungshauptkasse, sowie seit 1833 für die Zentralstaatskasse, aber es wurden diesen in der Hauptsache nur der Gewinn und die Zinsen aus dem der Bank überlassenen Dotationskapital am Schlusse jeden Jahres gutgeschrieben. Erst in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden der Kgl. Bank systematisch staatliche Gelder zugewiesen, indem ihr die Verwaltung der Bestände der staatlichen Immobiliarbrandversiche-

rungsanstalt übertragen wurde[1]). Abgesehen davon aber war die Verwendung der Kgl. Bank auch damals noch eine recht spärliche. Zwar wurden in § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 1878[2]), die Formation und den Wirkungskreis der Kgl. Bayerischen Bank betreffend, eine erweiterte Tätigkeit der Kgl. Bank im staatlichen Kassenwesen vorgesehen, aber trotzdem beschränkte sich die Belegung staatlicher Gelder bei der Bank nur auf einzelne Kassenverwaltungen[3]), auf einzelne Fälle. Eine durchgreifende Änderung im Sinne einer systematischen Überlassung aller disponiblen staatlichen Barmittel an die Bank und ihre Filialen erfolgte erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts und zwar in der Hauptsache nicht aus primären Gründen, sondern zunächst als Begleiterscheinung des damals ins Leben gerufenen und immer mehr sich ausbreitenden Anschlusses der Staatskassen an den Giroverkehr der Kgl. Bank, von dem in den folgenden Paragraphen noch zu sprechen sein wird. Alle die Behörden, welche infolge Teilnahme am Giroverkehre in Verbindung mit der Kgl. Bank traten — und es sind dies nunmehr fast alle bedeutenderen staatlichen Kassen —, wurden dann angewiesen, in den eigenen Kassenschränken nur die geringstmöglichen, die unentbehrlichsten Barbestände zu halten, alle anderen Gelder aber an die Bankanstalten zur Gutschrift auf eigenem Konto abzuliefern. Soweit in Aussicht stehende Zahlungen eine vorläufige Beibehaltung auf eigenem Konto nicht rechtfertigen, müssen die verfügbaren Beträge sogleich den übergeordneten Kassen bzw. dem Konto der Zentralstaatskasse überwiesen werden. Die Kontoguthaben gelten als ein Teil des Kassenbestandes der einzelnen Kassenverwaltungen, über den sie jederzeit verfügen können. Durch diese Maßnahme ist nunmehr in weit höherem Maße als früher, wenn auch noch nicht vollständig, die erwünschte Verschmelzung des staatlichen Geldverkehrs mit dem allgemeinen Geldverkehr des Landes hergestellt. Die in den einzelnen Kassen als totes Kapital liegenden Barbestände wurden verringert,

---

[1]) Brandversicherungsgesetz vom 3. April 1875, Art. 84.

[2]) Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 489 ff.

[3]) So mußten z. B. die disponiblen Kassenüberschüsse der Verwaltungen der Kreisamtsblätter interimistisch bei einer königlichen Filialbank verzinslich angelegt werden.

einmal weil die einzelnen Kassen einen Teil ihres eisernen Fonds als Guthaben bei der Bank stehen lassen können, und dann, weil überhaupt der eiserne Fonds jeder einzelnen an den Giroverkehr angeschlossenen Kasse niedriger gehalten werden kann, da jede solche Kasse durch Vermittlung der Bank zur Deckung unerwarteten Geldbedarfs benötigte Beträge rasch von der Zentralstaatskasse bzw. den sonstigen übergeordneten Kassen erhalten kann.

Welche Höhe eigentlich die Summe der staatlichen Gelder erreicht, die so der Kgl. Bank zufließen, vermag ich infolge Fehlens jeglichen Zahlenmaterials nicht anzugeben. Einen Anhaltspunkt geben uns indes hier immerhin die Einnahmen, welche die staatliche Finanzverwaltung als Zinsvergütung für hinterlegte Staatsgelder von der Kgl. Bank bezieht. Diese betrugen nach den Staatsrechnungen in den Jahren 1904 und 1905 — das ist diejenige Finanzperiode, in deren Budget ein derartiger Einnahmeposten zum ersten Male erscheint — je 450 000 M., 1906 bereits 900 000 M., während das Budget für 1908 und 1909 infolge vorsichtiger Berechnung nur je 650 000 M. in Ansatz bringt[1]). Werden diese Summen mit 3 Proz. kapitalisiert — ein höherer Zinsfuß wurde wohl keinesfalls gewährt — so ergibt sich als jährlicher Mindestdurchschnittsbestand des staatlichen Guthabens bei der Bank

1904 und 1905	1906	1908 und 1909
ca. 15 Millionen M.	30 Millionen M.	21½ Millionen M.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Verzinsung der Guthaben der einzelnen unteren, an den Giroverkehr angeschlossenen Kassenbehörden (wie Posthilfsstellen, Stationskassen, Truppenkassen, Rentämter u. s. w.) nicht mehr stattfindet, und daß z. B. die Eisenbahn- und Postverwaltung für ihre sämtlichen Kassen zusammen je ein unverzinsliches Mindestguthaben von 100 000 M. zu halten sich verpflichtet haben.

Sind so sicherlich gerade in den letzten Jahren große Fortschritte zu verzeichnen, so handelt es sich dabei immer nur um Überlassung gerade für den laufenden Dienst nicht benötigter

[1]) Es heißt da: „Mit Rücksicht auf die Vorteile, welche der Kgl. Bank aus dem Anschluß der sämtlichen größeren Staatskassen an den Giroverkehr erwachsen, kann für die kommende Finanzperiode eine jährliche Staatseinnahme von 650 000 M. in Aussicht genommen werden."

Barbestände der meisten größeren Kassen, während die letzte Konsequenz die Übertragung des ganzen Kassengeschäftes an die Bank, von zwei Ausnahmen abgesehen, noch nicht gezogen ist.

Sehr naheliegend ist hier die Frage, ob der Staat der Bank wie die Verwaltung seiner Barbestände auch die seiner Wertpapierbestände übertragen hat. Die bayerischen staatlichen Behörden haben aus zwei Ursachen mit der Verwaltung von Wertpapieren sich zu befassen. Einmal nämlich besitzt eine Reihe von Anstalten, wie z. B. die drei Landesuniversitäten und die meisten der früher erwähnten, im Budget nicht enthaltenen Zwecksfonds[1]), eigenes, mitunter recht beträchtliches Vermögen, das zum größten Teil in Wertpapieren angelegt ist[2]). Zweitens werden bei sehr zahlreichen Ämtern Wertpapiere von Privaten hinterlegt, sei es zur Sicherstellung gestundeter staatlicher Forderungen[3]), sei es als Kaution von Unternehmern, welche staatliche Aufträge auszuführen haben, sei es endlich als staatlich zu verwaltende Pflegschaften, bei den gerichtlichen Hinterlegungsstellen. Die Regel ist nun, daß der nämliche Staat, der den Gemeinden und öffentlichen Stiftungen die Anlegung offener Bankdepots für ihre Effektenbestände angelegentlichst empfiehlt[4]), selbst seine Wertpapiere durch eigene Beamte und in den eigenen Kassen verwahren läßt. Nur ausnahmsweise wird die Kgl. Bank damit betraut; soweit es sich um eigenes staatliches Vermögen handelt, meines Wissens nur in einem Falle: Der Amortisationsfonds zur Tilgung der Staatskassenbodenzinse, dessen Vermögensstand im Jahre 1905 22 445 484,28 M. betrug, wird von der Bank als offenes Depot gegen eine Entschädigung von 2465,05 M. verwaltet.

---

[1]) Siehe S. 19.

[2]) Der Bestand des Staatsgüterfonds an Staatspapieren betrug z. B. 1905 21 168 000 M., der des Flurbereinigungsfonds 160 000 M. usw.

[3]) Bei den Rentämtern z. B. für gestundete ärarialische Holzgelder oder Erbschaftssteuerbeträge, bei den Zollämtern für gestundete Zoll- und Steuergefälle, bei den Eisenbahnkassen für gestundete Frachten usf.

[4]) Ministerialbekanntmachung vom 23. Juli 1904, die Errichtung offener Depots der Gemeinden und öffentlichen Stiftungen bei der Kgl. Bank betreffend. Amtsblatt des Ministeriums des Innern usw. S. 257. „Die Abgabe von Wertpapieren und anderen Urkunden ins offene Depot bietet den Vorteil größtmöglicher Sicherheit gegen Verlust durch Diebstahl und Feuer und erleichtert zugleich die Kassenverwaltung."

Auch den fremden, hinterlegten Wertpapieren gegenüber ist das Verfahren der Behörden dasselbe; auch diese werden nach ganz bestimmten Vorschriften, jede einzelne Masse von der anderen gesondert, in den Kassenschränken aufgehoben. Nur da, wo die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens völlig der Bank übertragen ist, werden ihr die gerichtlichen Depositen überlassen, auch soweit sie in Wertpapieren und Kostbarkeiten bestehen. Eine Neuerung endlich ist seit 1901 in der Weise getroffen, daß auch aus den Amtsgerichtsbezirken, für welche die Bank nicht ohnehin Hinterlegungsstelle ist, bei den Gerichten zu hinterlegende Wertpapiere als offenes Depot der Kgl. Bank übertragen werden können, wenn der Hinterleger dieses beantragt[1]). „Die Kgl. Bank ist hiernach in Ansehung der Hinterlegung zu offenem Depot, d. h. zur Verwahrung und Verwaltung, Hinterlegungsstelle für das ganze Königreich." Die Kgl. Bank verwaltet hinterlegte Massen als offenes Depot zurzeit nur bei der Kgl. Hauptbank in Nürnberg und den Filialbanken in München, Augsburg und Würzburg. Der Hinterleger kann sich direkt an eine dieser Anstalten wenden, er kann aber auch die Errichtung eines offenen Depots für die zu hinterlegenden gerichtlichen Depositen bei jeder anderen Kgl. Bankanstalt und bei jeder gerichtlichen Hinterlegungsstelle beantragen. Diese haben dann nicht nur den Antrag entgegenzunehmen, sondern auch die Versendung der Wertpapiere an die mit der Verwaltung des offenen Depots betraute Kgl. Bankanstalt zu vermitteln. Die Kosten hat der Hinterleger zu tragen.

§ 9.

2. Die Kgl. Bank als Vermittlerin des Geldverkehrs zwischen den staatlichen Kassen.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß der Staat an den verschiedenen Plätzen und zu verschiedenen Zeiten Zahlungen empfängt, und auch Zahlungen zu leisten hat, daß aber oft gerade an dem Orte, wo er größerer Summen bedarf, kein Geld eingegangen ist, während gleichzeitig andere Kassen bedeutende Einnahmen

[1]) Bekanntmachung, die Hinterlegung zu offenem Depot betreffend, vom 20. Mai 1901. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 448.

haben, ohne diese voraussichtlich in nächster Zeit verausgaben zu müssen. Wo sich nun der Gedanke einer zentralen Finanzverwaltung durchgesetzt hat, ist es deren Aufgabe, einen Ausgleich der staatlichen Gelder herbeizuführen, dafür zu sorgen, daß jederzeit jeder Kassenbehörde die benötigten Summen zur Verfügung stehen. Sie kann sich dazu der postalischen Einrichtungen bedienen, indem sie Bargeld verschickt. Dieser Weg ist aber, wie wir gesehen haben, kostspielig und zeitraubend. Da kommt dann der Staat im eigensten Interesse, ohne daß er dabei an die volkswirtschaftlichen Vorteile seines Vorgehens nur denkt, dazu, sich der billigeren und bequemeren Einrichtungen des modernen Bankwesens, des Giroverkehres, zu bedienen.

In Frankreich existiert eine besondere Behörde, eine Abteilung des Finanzministeriums — la direction du mouvement général des fonds — zu deren speziellem Wirkungskreis es gehört, zentralistisch die Verteilung der Gelder über den ganzen Staat vorzunehmen. Sie erledigt diese Aufgabe fast ausschließlich durch Vermittlung der Bank von Frankreich und ihres ausgedehnten Filialnetzes, so daß gegenwärtig die Einnahmen und Ausgaben der Bank für den Tresor ca. 9 Milliarden Franken jährlich betragen, während gleichzeitig der tägliche Saldo zugunsten des Staates zwischen 100 und 200 Millionen Franken schwankt. Alle Kassenbeamten der Provinz zahlen alle ihre Überschüsse bei der Bank auf das Konto des Tresors ein, und die Direktion der Geldbewegung leitet dann durch Anweisung an die Bank die Gelder an die Punkte, wo sie benötigt werden[1]).

In Bayern, das ja seine Finanzverwaltung im wesentlichen nach französischem Muster gestaltet hat, ist eine derartige Zentralbehörde zur einheitlichen Regelung der Geldbewegung zwischen den staatlichen Kassen nicht geschaffen; die Konzentration der staatlichen Gelder, ihre Verteilung je nach Bedarf der einzelnen Kassenämter erfolgt nicht derart, daß die Kassen ihre Überschüsse unmittelbar an die Zentralstaatskasse abführen und ihre Zuschüsse unmittelbar durch diese erhalten, das Bestreben geht vielmehr im allgemeinen dahin, daß zunächst die Kassen ein

---

[1]) Vgl. René Stourm, Le budget; cours de finances Bd. I. Paris 1906, chap. 22, § 3.

und desselben Verwaltungszweiges untereinander für den richtigen Ausgleich ihrer Barmittel zu sorgen haben. Dabei bestehen, wie wir früher gesehen haben, nicht nur für jeden Verwaltungszweig oberste Sammelkassen, sondern in der Regel noch einmal Kassenverwaltungen mittlerer Instanz, welchen dann die Aufgabe obliegt, nur innerhalb eines bestimmten territorialen Bezirkes und nur zwischen den Kassen ihres Verwaltungszweiges innerhalb dieses Bezirkes den Ausgleich der Geldbestände herbeizuführen[1]). Die Zentralstaatskasse hat zwar in letzter Linie doch die Vermittlungstätigkeit zwischen dem Einnahmeüberschuß des einen Verwaltungszweiges und dem Geldbedarf des anderen vorzunehmen, es fehlt ihr aber die wichtigste Voraussetzung für eine einheitliche Leitung des Geldverkehrs, nämlich eine tatsächliche Übersicht über die jeweiligen Barbestände der einzelnen untergebenen Kassen und über die Bewegung der Kassenfonds. Nur allmonatlich erhält das Finanzministerium Kassenbestandsausweise der Ämter und Kassen, und auch diese sind, bis sie auf dem Umwege über die Behörden mittlerer Instanz in seine Hände gelangen, bereits veraltet. Die natürliche Folge der in Bayern geltenden Bestimmungen ist eine nur langsame Konzentration der Staatsgelder; ein umfangreicher Geldverkehr zwischen den verschiedenen Ämtern höherer und niederer Instanz muß in Erscheinung treten. Vereinfacht und verbilligt wurde dessen Bewerkstelligung jedoch, indem man sich dabei der Tätigkeit der Kgl. Bank bediente. Zum ersten Male geschah dies 1878. Durch Verordnung vom 13. Dezember dieses Jahres[2]) wurde nämlich dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten, „die Bankanstalten zur Vermittlung des Geldverkehrs zwischen den Staatskassen in Anspruch zu nehmen, sowie denselben sonstige Kassengeschäfte und damit zusammenhängende Aufgaben zu übertragen". Seit dieser Zeit wird das schon früher errichtete Kontokorrent der Zentralstaatskasse auch häufiger zu Überweisungen benutzt, so vor allem um einem Rentamt oder einer Kreiskasse im Bedarfsfalle Vorschuß zu gewähren. Mehr oder minder handelte es sich aber immer noch um vereinzelte Fälle. Um das Jahr 1900 ging

---

[1]) Eisenbahndirektionskassen, Postbezirkskassen, Kreiskassen usw.

[2]) Ges.- u. Verordn.-Bl. 1878, S. 489 ff.

man dann zunächst dazu über, den Geldverkehr zwischen den Kassen desselben Kassenverbandes möglichst durch die Bank besorgen zu lassen. Fast gleichzeitig zeigen sich übrigens auch schon Ansätze dazu, Zahlungen von Behörden eines Verwaltungszweigs an Behörden eines anderen mittels Überweisung zu betätigen, zuerst scheinbar allerdings nur, wenn Zahlungsverpflichtungen nach auswärts in Betracht kamen, während man bei Zahlungen am Platze noch immer ausschließlich Bargeld bzw. Noten und Reichskassenscheine verwandte. Man betrachtete eben die Bank im großen und ganzen nur als ein billig, rasch und einfach arbeitendes Transportinstitut, dessen man sich im eigenen Interesse zur Ersparung des teueren und umständlichen Geldtransportes durch Post oder Eisenbahn bediente, nicht aber um dessentwillen, weil man sich der mit dem Überweisungsverkehre verbundenen volkswirtschaftlichen Vorteile bewußt war. Eine systematische Ausführung des Gedankens der Schulderfüllung auf bargeldlosem Wege konnte ja auch erst dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn bereits eine größere Zahl von Staatskassen an den Giroverkehr der Kgl. Bank angeschlossen war. Als das nun der Fall war, bewerkstelligte man übrigens bald auch Zahlungen zwischen Behörden des nämlichen Ortes mittels der Giroanweisung. Die Entwicklung gestaltete sich im einzelnen folgendermaßen:

Den ersten Versuch machte man mit den Kassen der Militärverwaltung. Es wurden nämlich die Generalmilitärkasse einerseits, die Korpszahlungsstellen, die Kassen der Truppenteile der Lokalbehörden der Militärverwaltung und der militärischen Institute anderseits, soweit sie sich am Sitze einer Bankanstalt befinden, auf schriftlichen Antrag mit Bankkonten zum Verkehr in laufender Rechnung ausgestattet[1]); der gesamte Geldverkehr zwischen den Militärkassen, die so Kunden der Bank geworden waren, sollte sich auf bargeldlosem Wege abspielen. Als sich das Verfahren hier bewährte, entschloß man sich dann im März 1900, eine Angliederung der Post- und Telegraphenverwaltung an die Kgl. Bank im Giroverkehre zu schaffen. Das bedeutete einen

[1]) Nach Verzeichnis vom 25. April 1905 waren an den Bankverkehr angeschlossen: Generalmilitärkasse, 3 Korpszahlungsstellen, 68 Truppenkassen, 65 Lokalbehörden der Militärverwaltung, 18 militärische Institute.

großen Fortschritt. Die Beweggründe waren die, daß bei der damals noch bestehenden Zentralpostkasse Schwierigkeiten entstanden waren, weil in den einzelnen Oberpostdirektionsbezirken und bei den einzelnen Poststellen sich die Ein- und Auszahlungen zu wenig die Wage hielten, so daß erhebliche Barsendungen notwendig wurden von der einen Postanstalt, bei der sich Geld ansammelte, nach der anderen, wo Mangel an Barmitteln herrschte. Dadurch wurden umfangreiche Kapitalien dauernd dem Verkehre entzogen. So wurden nach Limburg[1]) die Auszahlungen von den Einzahlungen im Jahre 1896 überwogen: im Oberpostamtsbezirke Bamberg um 8,7 Mill. M., im Oberpostamtsbezirke Regensburg gar um 28,5 Mill. M. usw., dagegen umgekehrt die Einzahlungen von den Auszahlungen im Oberpostamtsbezirke München um 8,3 Mill. M., Nürnberg 1,2 Mill. M. usw. Um nun vor allem die Vermittlung des Geldverkehrs zwischen den Postkassen, die Abführung entbehrlicher Barbestände und die Erhebung von Zuschüssen zu erleichtern, richtete man zwischen den Behörden der Post- und Telegraphenverwaltung und der Kgl. Bank gleichfalls einen Giroverkehr ein. Zunächst wurden der Zentralpostkasse und den Bezirkspostämtern eigene Girokonten eröffnet, bald aber auch Postämtern erster Klasse Anschluß gewährt. Gegenwärtig sind alle Kassenbehörden der Postverwaltung, die sich am Sitze einer Bankanstalt befinden, am Giroverkehre beteiligt, ebenso haben alle Postanstalten, welche im Umkreise eines Giropostamtes gelegen sind, ihre Überschüsse auf dessen Konto bei der Bank einzusenden, „soweit dadurch nach Ansicht der Postabteilung des Kgl. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten eine Beschleunigung des Geldverkehrs erzielt werden kann“[2]). Die Umsätze der Bank im Verkehre mit der Postverwaltung sind sehr beträchtlich und nehmen noch ständig zu[3]). Sie betrugen vom 1. März 1900 bis zum 1. März 1901 431 534 815,84 M.

---

[1]) Limburg a. a. O. S. 115.

[2]) Die Normen über den Geldverkehr zwischen der Kgl. Postverwaltung und der Kgl. Bank vom März 1900, abgedruckt bei Limburg a. a. O. S. 165 ff.

[3]) Schreiben der Postverwaltung vom 15. Januar 1907 an Herrn Dr. Buff.

In ganz ähnlicher Weise ist seit 1. April 1901 auch die Staatseisenbahnverwaltung an den Giroverkehr der Kgl. Bank angeschlossen worden; zurzeit sind den Eisenbahndirektionskassen, den kasseführenden Neubauinspektionen, welche sich am Sitze einer Bankanstalt befinden, sowie den Güterstationskassen München und Nürnberg eigene Girokonten eröffnet. Die meisten Stationskassen sind insofern gleichfalls an dem Giroverkehre beteiligt, als sie ihre Überschüsse dem Konto der vorgesetzten Eisenbahndirektionskasse direkt zuzuführen haben. Seit dem 1. Februar 1903 sind dem Giroverkehr weiter beigetreten sämtliche Kreiskassen, seit dem 1. April 1903 die Zentralzollkasse und sämtliche Hauptzollämter und endlich seit 1. Oktober 1905 die Rentämter, an deren Dienstsitz die Kgl. Bank eine Filiale unterhält. Ferner besitzen noch Konten die Bergwerks- und Salinenhauptkasse, die Staatsschuldentilgungshauptkasse, die Eisenbahnbaudotationshauptkasse[1]), das Kgl. Hofbräuamt, die Universitätsrentämter und einige Strafanstaltsverwaltungen. Vom 1. Mai 1909 an nehmen endlich alle Rentämter an dem Giroverkehr der Kgl. Bank bzw. ihrer Filialen teil. Es ist damit die wichtige Neuerung getroffen, daß zum ersten Male auch Behörden, welche sich nicht am Sitze einer Bankanstalt selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden, eigene Konten eröffnet erhalten.

Es sind demnach im allgemeinen alle Kassen mit größeren Umsätzen, insbesondere solche an den Plätzen mit Bankanstalten, an den Giroverkehr der Kgl. Bank angeschlossen, indem sie bei ihr entweder ein eigenes Konto halten oder zum mindesten ihre Kassenüberschüsse direkt an die Bank auf das Konto der übergeordneten Kassen einzahlen. In München allein stehen z. B. nach mir gemachten Mitteilungen über 40 Staatskassen in laufender Rechnung mit der Kgl. Bank.

Der Verkehr der einzelnen Staatskassen mit den Bankanstalten vollzieht sich nach den Vorschriften der Dienstanweisungen, welche für die Finanzkassenämter vom Finanzministerium selbst, für die Kassen der übrigen Verwaltungszweige von den

[1]) Die Kgl. Bank besorgt im weitesten Umfange für die vier Kassen der Direktion der Staatsschuldenverwaltung die Einlösung der Zinsscheine bayerischer Staatsanleihen, Zahlung verloster Schuldverschreibungen und die Dotierung auswärtiger Zinsscheineinlösungsstellen.

betreffenden obersten Verwaltungsstellen erlassen sind. Da aber alle diese Anweisungen im großen ganzen ziemlich gleichlautend sind, genügt es, kurz den Inhalt einer einzigen anzuführen. Ich wähle zu diesem Zwecke die „Dienstanweisung über den Geldvermittlungsverkehr zwischen der Kgl. Eisenbahnverwaltung und der Kgl. Bank nebst Vollzugsvorschriften", welche als Anhang der Kassenordnung vom September 1907 beigegeben ist. Danach ist der Zweck des Giroverkehrs die Vermittlung des Geldverkehrs zwischen den Eisenbahnkassen, die Abführung entbehrlicher Barbestände und Erhebung von Vorschüssen, ferner die Leistung und Entgegennahme von Zahlungen im Verkehr mit anderen Kassen und Privatpersonen. An einem Bankorte wird in der Regel nur einer Eisenbahnkasse ein Konto eröffnet[1]), und zwar sind dies die Eisenbahndirektionskassen und kassenführenden Neubauinspektionen, außerdem die Güterstationskasse München-Hauptbahnhof und Nürnberg-Hauptbahnhof. Von den an den Giroverkehr angeschlossenen Eisenbahnkassen sind entbehrliche Barmittel zur Gutschrift auf das eigene Konto bei der Bank einzuzahlen. Als entbehrlich sind alle jene Barmittel zu betrachten, die am nächsten Tage zu Zahlungen nicht notwendig sein sollten; die Girokontoguthaben bilden Teile der Barbestände der betreffenden Kassen. Auf dem eigenen Konto sollen nur Beträge in solcher Höhe stehen bleiben, daß unter Zurechnung des in den Kassen liegenden baren Geldes die unbedingt notwendigen Kassenbestände nicht überschritten werden. In den nächsten Tagen nicht benötigte Barbeträge sind täglich von den an den Giroverkehr angeschlossenen Stationskassen der vorgesetzten Eisenbahndirektionskasse zu überweisen. Die Eisenbahndirektionskassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Würzburg und Ludwigshafen haben deren Überweisung an die Eisenbahndirektionskasse München zu vollziehen. Wenn dagegen das Girokontoguthaben und der Kassenbestand einer Eisenbahnkasse nicht ausreichen, um damit die laufenden Ausgaben zu bestreiten, so ist bei der vorgesetzten Dienststelle rechtzeitig deren Verstärkung zu beantragen[2]).

---

[1]) Im Gegensatz zu der Praxis der Militärverwaltung, welche allen Militärkassen, die sich am Sitze einer Kgl. Bankanstalt befinden, eigene Konten eröffnen läßt.

[2]) In dringenden Fällen telegraphisch.

Diese Zuschüsse werden dann durch die Vermittlung der Kgl. Bank überwiesen. Von den Stationskassen, die sich nicht am Sitze von Kgl. Bankanstalten befinden, sind entbehrliche Barbestände mittels der Post an die Bankanstalt einzusenden, welche das Konto der vorgesetzten Eisenbahndirektionskasse führt. Die am Sitze einer Bankanstalt befindlichen Stationskassen dagegen haben ihre Überschüsse bei der Bankanstalt des Dienstortes auf das Konto der Eisenbahndirektionskasse einzuzahlen, „damit eine Versendung von Bargeld unterbleibt". In beiden Fällen aber muß die Eisenbahndirektionskasse durch sogenannte „Lieferscheine" von der Einzahlung auf ihr Konto benachrichtigt werden. Barbeträge dürfen nur in auf 100 abgerundeten Summen den Bankanstalten übermittelt werden, der Mindestbetrag muß 300 M. erreichen[1]). Forderungen und Schulden der Kassen werden in Kontogegenbüchern ausgewiesen; die Habenseiten werden von den Bankanstalten, die Sollseiten von den Eisenbahnkassen ausgefüllt. Der Eintrag der Bankanstalt für erhaltene Ablieferung auf der Habenseite vertritt die Stelle der Quittung. Die Kontogegenbücher müssen am vorletzten eines jeden Monats zur Vergleichung und Abstimmung der Kgl. Bank vorgelegt werden[2]). Über das Giroguthaben — gleichviel, ob zur Barabhebung oder Überweisung auf andere Konten — darf seitens der staatlichen Kassen nur mit ordnungsgemäß ausgestellten Schecks verfügt werden, zu welchen die Formblätter von der Bank geliefert werden. Schecks können in beliebiger Höhe[3]) bis zur Erschöpfung des Guthabens ausgestellt werden.

[1]) Bei den Militärkassen 500 M.

[2]) Bei den an den Giroverkehr angeschlossenen Rentämtern hat die Abgleichung der Kontogegenbücher mindestens dreimal monatlich an von der Kgl. Bankdirektion bestimmten Tagen zu erfolgen; bei Monatsschluß muß der Abschluß der rentamtlichen Kassenbücher und der rentamtliche Kassensturz am gleichen Tage vollzogen werden, an dem die Kontogegenbücher abgeglichen werden.

[3]) Den an den Giroverkehr angeschlossenen Militärkassen ist vorgeschrieben, Schecks tunlichst auf nicht unter 500 M. lautende, durch 100 teilbare Beträge auszustellen, doch ist diese Vorschrift, wie besonders hinzugefügt wird, nicht zwingend, namentlich wo es sich um Tilgung von Forderungen im Girowege handelt. Vorschriften über die Deckung des Geldbedarfs der Militärkasse im Frieden, den Giroverkehr mit der Kgl. Bank und den sonstigen Geldverkehr, S. 7.

Barabhebungen auf eigene Rechnung erfolgen durch weiße Schecks, ebenso auch die Leistung von Barvorschüssen an untergeordnete Kassen, welche kein eigenes Konto bei der Bank besitzen. Ist der Barvorschuß einer solchen untergeordneten Kasse, welche sich am Sitze der auszahlenden Kasse befindet, zu verabfolgen, so ist der weiße Scheck der untergeordneten Kasse zu übergeben und von dieser selbst bei der Bankanstalt zu überreichen. Geht der Barvorschuß dagegen an eine auswärtige untergeordnete Kasse, so ist der Scheck mit dem Vermerk „Durch die Post" zu kreuzen und von der ausstellenden Behörde unmittelbar der kontoführenden Bankanstalt zu übermitteln. Diese sendet dann selbständig den vorgeschriebenen Betrag mittels der Post an die angegebene Kasse. Sind an mehrere untergeordnete Kassen gleichzeitig Barvorschüsse zu verabfolgen, so ist der Kgl. Bankanstalt nur ein einziger, mit dem Vermerk „Durch die Post" gekreuzter Scheck (Sammelscheck) nebst einem Verzeichnis über die den einzelnen Kassen zuzuführenden Beträge zu übermitteln. Zahlungen an andere an den Giroverkehr mit der Kgl. Bank angeschlossene Staatskassen, am Platze wie nach auswärts, müssen nunmehr im Überweisungsverkehre abgewickelt werden. Dazu sind, wie zu der früher erwähnten Verstärkung der Kontoguthaben der einzelnen Kassen durch die übergeordnete Kasse — nach dem Beispiele der Reichsbank — rote Schecks nachstehender Form zu verwenden:

Serie Betrag . . . . . M. . . Pf.
Nr. . . . .

Die Kgl. Bayerische Bank wolle dem Konto . . . . . .
. . . . . .
in . . . . . bei der Kgl. . . . . bank
in . . . . . .

Mark . . . . . .

gutschreiben und dafür belasten das Konto von . . . . . .
. . . . . .

Ort . . . . . .

den . . . . . 190 . . . . . .

Nach der Einreichung des Schecks an die Bank sind die Empfangsberechtigten kurz von der eingeleiteten Übertragung

zu verständigen. Was nun noch die Gebührenregelung angeht, so besorgt die Kgl. Bank die mit der Führung von Girokonten verbundenen Geschäfte ohne Aufrechnung von Kosten. Dagegen hält die Eisenbahnverwaltung für ihre sämtlichen Kassen bei der Kgl. Bank ein für das Konto der Eisenbahndirektionskasse München bestehendes unverzinsliches Mindestguthaben von 100 000 M.[1]) und verzichtet auch auf eine Verzinsung der Kontoguthaben der einzelnen an den Giroverkehr angeschlossenen Eisenbahnkassen.

Ganz analog gestaltet sich die Regelung des Geldverkehrs auch zwischen den übrigen Staatskassen, welche mit der Kgl. Bank in Verbindung stehen. Man ist demnach wohl berechtigt, zu sagen, daß sich im Prinzipe die sämtlichen bedeutenderen öffentlichen Kassen Bayerns bei ihrem gesamten gegenseitigen Geldverkehr der Giroüberweisung bedienen, bei Zahlungen untereinander, nach auswärts wie am Platze. Da übrigens, wie hier schon bemerkt sei, nunmehr auch wenigstens alle größeren Gemeinden in Verbindung mit einem Bankinstitut stehen, in der Regel gleichfalls mit der Kgl. Bank, so erfolgt auch der umfangreiche Geldverkehr zwischen staatlichen und gemeindlichen Kassen, welcher sich insbesondere als Folge der gemeinsamen Erhebung gewisser Steuern und Gebühren für Rechnung des Staates und der Gemeinde durch eine einzige Behörde ergibt, vielfach völlig auf bargeldlosem Wege[2]).

Allerdings sind noch einige Verordnungen, namentlich älteren Datums, in Kraft, die einem Fortschritt entgegenzustehen scheinen; einige Beispiele seien angeführt. Es dürfte so insbesondere bei den dem Justizministerium unterstehenden Kassenbehörden, den Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehereien, das Halten eines Bankkontos noch nicht Eingang gefunden haben. Die Ab-

[1]) Es ist nicht erforderlich, daß dieses Mindestguthaben bei der Eisenbahndirektionskasse München allein gehalten wird, es genügt vielmehr, daß die Guthabenteilbeträge sämtlicher an den Giroverkehr angeschlossener Eisenbahnkassen zusammengenommen diesen Betrag erreichen.

[2]) In mehreren Städten werden die Gemeindeumlagen von den Rentämtern, der gemeindliche Malzaufschlag von den staatlichen Steuerämtern miterhoben; die gemeinsame Erhebung der Hundesteuer obliegt den Ortspolizeibehörden, die der Besitzveränderungsgebühr den Rentämtern usw.

lieferung der angefallenen staatlichen Gelder an das zuständige Rentamt[1]) findet in bar statt. Jedoch haben die gebührenverrechnenden Behörden nunmehr wenigstens direkt auf das Girokonto des betreffenden Rentamts unter Verständigung des letzteren einzuzahlen[2]). Ferner existiert noch eine Bekanntmachung des Finanzministers, welche bestimmt, daß vom 1. Oktober 1907 ab die Beträge für die gebührenpflichtigen Telegramme und Telephongespräche monatsweise für jede einzelne Behörde zusammengestellt werden und sogleich bei Überbringung der Rechnungen den Boten bar zu bezahlen sind[3]). Weiterhin sind auch die tarifmäßigen Entschädigungen für die den Kommandobehörden und Truppen in Ortsunterkunft und auf Märschen von den Gemeinden gewährten Quartiere usw. innerhalb vier Wochen nach Beendigung der betreffenden Übung seitens der Kassenverwaltungen der betreffenden Truppenteile durch Barsendung mittels Post zu begleichen[4]).

§ 10.

3. Die K. Bank als Organ der staatlichen Kassenverwaltung

In zwei Fällen hat der Staat die Besorgung der Kassengeschäfte seiner Behörden vollkommen der Kgl. Bank übertragen; die betreffenden Verwaltungen unterhalten gar keine eigenen Kasseneinrichtungen mehr. Es sind dies einmal die vier Versicherungsanstalten, die einen gewissen öffentlichrechtlichen Charakter tragen, nämlich die Kgl. Immobiliarbrandversicherungs-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherungsanstalt. Gemäß Art. 84 des Gesetzes vom 3. April 1875[5]) werden alle Geschäfte

---

[1]) Siehe S. 35.

[2]) Wenigstens wird dies bei den oberbayerischen Rentämtern so gehandhabt (vgl. Instruktion zur periodischen Visitation der kgl. Rentämter in Oberbayern, S. 9), ob auch in den übrigen Regierungsbezirken, ist mir unbekannt.

[3]) Finanzministerialblatt 1907, S. 398.

[4]) Amtsblatt des Kgl. Staatsministeriums des Innern usw. 1903, S. 235.

[5]) Brandversicherungsgesetz für das Königreich Bayern vom 3. April 1875 bzw. vom 5. Mai 1890.

der Immobiliarbrandversicherungsanstalt von der Kgl. Bank unentgeltlich besorgt, welche hierüber mit der Kgl. Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung, laufende Rechnung führt. Die Perzeption der Brandversicherungsbeiträge der einzelnen Versicherten erfolgt zwar durch die Rentämter, bzw. in den unmittelbaren Städten durch die Stadtmagistrate, aber diese Behörden haben alsbald die eingenommenen Gelder auf das Konto der Brandversicherungsanstalt an die Kgl. Bank oder deren Filialen abzuführen. Nachdem nunmehr alle Rentämter an den Giroverkehr angeschlossen sind, wird dies wohl immer auf bargeldlosem Wege vor sich gehen. Die bewilligten Brandentschädigungen werden dem Empfangsberechtigten bei der Kgl. Bank angewiesen[1]); Zahlungsanweisungen an die Bank müssen die Unterschrift des Vorstandes und eines weiteren Mitgliedes der Anstaltsverwaltung tragen. Die Brandversicherungsanstalt erzielt durch diese Ordnung nicht nur eine sehr billige Verwaltung ihrer Geldgeschäfte, sondern genießt für ihre Guthaben noch einen mäßigen Zins. In analoger Weise sind die Geschäfte der Kgl. Hagelversicherungsanstalt seit 1884[2]), der Viehversicherung seit 1896[3]) und endlich der Pferdeversicherungsanstalt seit 1900[4]) der Kgl. Bank übertragen. Die Summen, die so bei dieser konzentriert werden, sind sehr beträchtlich, sie schwanken 1876—1906 zwischen 5 und 16 Mill. M.; im einzelnen betrugen die Anlagen der Kgl. Versicherungskammer in 1000 M. am Schlusse des Jahres:

1876:	5 028,7	1882:	10 715,5
1877:	6 724,9	1883:	10 292,8
1878:	9 085,6	1884:	9 010,5
1879:	9 491,3	1885:	10 371,4
1880:	7 713,3	1886:	10 184,6
1881:	8 698,2	1887:	8 992,4

[1]) Die Vermittlung der Auszahlung geschieht durch die Rentämter bzw. Stadtmagistrate der unmittelbaren Städte.

[2]) Gesetz betreffend die Hagelversicherungsanstalt vom 13. Februar 1884, Art. 18 Abs. 1.

[3]) Gesetz betreffend die Viehversicherungsanstalt vom 11. Mai 1896, Art. 18.

[4]) Gesetz betreffend die Pferdeversicherungsanstalt vom 15. April 1900, Art. 18.

1888: 10 639,0	1898: 12 242,4
1889: 10 266,5	1899: 12 393,7
1890: 10 946,5	1900: 12 361,1
1891: 11 990,4	1901: 14 842,0
1892: 10 526,8	1902: 13 043,4
1893: 11 286,9	1903: 13 902,2
1894: 13 688,9	1904: 13 595,6
1895: 11 646,3	1905: 16 317,4
1896: 12 402,7	1906: 12 747,2
1897: 10 946,3	

Der zweite Fall der Ersetzung eigener staatlicher Kassenbehörden durch die Kgl. Bank ist der der Übertragung des gerichtlichen Hinterlegungswesens an die Kgl. Bankanstalten gemäß Art. 76 Abs. 3 des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze. Wo die Behörden von der Ermächtigung, welche dieser Artikel gewährt, Gebrauch gemacht haben, ist die Errichtung besonderer Hinterlegungsstellen bei den Gerichten des betreffenden Amtsgerichtsbezirkes überflüssig geworden. Sogleich im Jahre 1879 wurde die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens für die Pfalz der Kgl. Filialbank Ludwigshafen zugewiesen[1]), eine Maßregel, welche aber ab 1. Januar 1889 wieder außer Kraft trat. Dagegen ist seit 2. Januar 1883 für das Depositenwesen beim Amtsgericht München I, Abteilung A für Zivilsachen, für das Oberlandesgericht München und Landgericht München I die Kgl. Filialbank als Hinterlegungsstelle bestimmt, ab 1. Januar 1889[2]) auch für das Landgericht München II. Erst 1897 ging man auf der beschrittenen Bahn weiter, indem man nunmehr ab 1. Dezember dieses Jahres auch die gerichtliche Hinterlegungsstelle beim Amtsgericht München I, Abteilung B für Zivilsachen, und ab 16. Januar 1898 die gerichtliche Hinterlegungsstelle für alle Gerichte des Amtsgerichtsbezirks Bamberg aufhob und deren Geschäfte der Kgl. Bank übertrug. Von dieser Zeit an vollzog sich die Entwicklung energischer. In rascher Folge wurden nun, namentlich nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, die einzelnen Bankfilialen mit der Besorgung des Hinterlegungs-

[1]) Ges.- u. Verordn.-Bl. 1879, S. 1300 ff.
[2]) Ges.- u. Verordn.-Bl. 1888, S. 535.

wesens für die Amtsgerichtsbezirke ihres Dienstsitzes betraut[1]), so daß nunmehr an allen Orten, an denen eine Bankanstalt sich befindet, keine eigenen gerichtlichen Hinterlegungsstellen mehr bestehen. Die Übertragung der Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens an die Bank erfolgt durch Anordnung der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen. Die bei den einzelnen Bankfilialen errichteten Hinterlegungsstellen bilden besondere Geschäftsabteilungen der betreffenden Bankanstalt, welche ausschließlich und selbständig das gerichtliche Hinterlegungswesen zu behandeln haben[2]). Sie werden mit je zwei Beamten besetzt, welche die Geschäfte gemeinschaftlich besorgen;

---

[1]) Als Hinterlegungsstelle wurden bestimmt durch Bekanntmachung vom

10. XII. 98	Filialbank	München	f. Amtsger.	M.	II	ab 1. I. 99,
6. I. 99	„	Würzburg	„	„	W.	„ 16. I. 99,
14. III. 99	„	Fürth	„	„	F.	„ 1. IV. 99,
1. XII. 99	„	Augsburg	„	„	A.	1. XII. 99,
27. XII. 99	„	Landshut	„	„	L.	„ 1. II. 00,
27. XII. 99	„	Passau	„	„	P.	„ 15. III. 00,
27. XII. 99	„	Ludwigshafen	„	„	L.	„ 15. III. 00,
27. XII. 99	„	Bayreuth	„	„	B.	„ 15. I. 00,
27. XII. 99	„	Hof	„	„	H.	„ 15. I. 00,
27. XII. 99	„	Schweinfurt	„	„	Sch.	„ 15. III. 00,
27. XII. 99	„	Amberg	„	„	A.	„ 1. III. 00,
27. XII. 99	„	Regensburg	„	„	R.	I, II „ 1. II. 00,
27. XII. 99	„	„	„	„	Stadtamh.	„ 1. II. 00,
27. XII. 99	„	Ansbach	„	„	A.	„ 1. II. 00,
27. XII. 99	Hauptbank	Nürnberg	„	„	N.	„ 1. I. 00,
27. XII. 00	Filialbank	Straubing	„	„	St.	„ 1. I. 01,
13. VI. 01	„	Kempten	„	„	K.	„ 1. VII. 01,
12. VII. 04	„	Aschaffenburg*	„	„	A.	„ 1. X. 01,
2. I. 05	„	Kaiserslautern	„	„	K.	„ 1. II. 05,
10. II. 05	„	Rosenheim	„	„	R.	„ 1. III. 05,
18. XII. 06	„	Aschaffenburg†	„	„	A.	„ 1. I. 07,
23. XI. 08	„	Ingolstadt	„	„	I.	„ 1. XII. 08.

* Nur für Geld und Wertpapiere.

† Nunmehr auch für Urkunden, die nicht Wertpapiere sind, und für Kostbarkeiten.

[2]) Maßgebend sind nunmehr die Verordnung vom 18. Dezember 1899, das gerichtliche Hinterlegungswesen betreffend, § 46—56. Finanzministerialblatt 1900, S. 6 ff., ferner das Reglement für die Hinterlegungsstellen bei der Bank, ebenda S. 71 ff.

ihre Ausfertigungen sind mit der Unterschrift „Kgl. Haupt-(bzw. Filial-)Bank Hinterlegungsstelle“ zu versehen. Tagebuch und Hauptbuch sind nach denselben Mustern zu führen, welche für die amtsgerichtlichen Hinterlegungsstellen vorgeschrieben sind. Deponiertes kassenmäßiges Geld geht in das Eigentum der Kgl. Bank über, welche dem Empfangsberechtigten gegenüber nur zur Zahlung des Kapitals und der Zinsen verpflichtet ist. Der Zinsfuß wechselt je nach der Lage des Geldmarktes und wird gemeinsam von der Bankdirektion, den Ministerien der Justiz und der Finanzen bestimmt. Die überflüssigen Kassenbestände werden täglich nach Kassaschluß gegen Bescheinigung an die allgemeine Bankkasse abgeliefert. Hinterlegte, nichtkassenmäßige Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten werden gesondert verwahrt. Die Hinterlegungsstellen sind im allgemeinen nicht verpflichtet, bei den Wertpapieren die Verlosung zu kontrollieren. Will der Hinterleger, daß dies geschehe, so kann er jederzeit bei der Kgl. Bank beantragen, daß die hinterlegte Masse als offenes Depot verwaltet wird; er hat dafür eine mäßige Depotgebühr zu entrichten. Die Herausgabe der hinterlegten Massen findet nur auf Weisung des Amtsgerichts statt, für dessen Bezirk die Kgl. Bank Hinterlegungsstelle ist[1]). Wird bei der Bankstelle der Antrag auf Herausgabe gestellt, so übersendet sie diesen mit den auf die hinterlegte Sache sich beziehenden Schriftstücken dem zuständigen Amtsgerichte. Dieses hat die Entscheidung über den Antrag tunlichst schnell zu treffen. So viel wird genügen, um ein Bild von dem Geschäftsgang der Hinterlegungsstellen bei der Kgl. Bank zu geben.

In den beiden betrachteten Fällen, in welchen tatsächlich die Bank als Organ der staatlichen Finanzverwaltung an Stelle eigener staatlicher Kassenbehörden getreten ist, hat sich das Verfahren gut bewährt. Es hat alle beteiligten Faktoren, den Staat, die Bank und das Publikum zufriedengestellt; eine Auf-

[1]) Dieser speziellen Weisung bedarf es nicht, 1. wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt ist, 2. wenn die Herausgabe von dem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft angeordnet ist, oder das Gericht oder die Staatsanwaltschaft um die Herausgabe ersucht. § 49 der Hinterlegungsordnung vom 18. Dezember 1899.

hebung weiterer staatlicher Kassen und Übertragung ihrer Geschäfte an die Kgl. Bank ist aber bis jetzt noch nicht vollzogen worden.

§ 11.

4. Bankmäßige Zahlungsmittel im Geldverkehre der staatlichen Kassen mit dem Publikum

Es wird von verschiedenen Schriftstellern[1]) mit Recht darauf hingewiesen, daß die staatliche Kassenverwaltung zwar durch ihre Initiative und durch ihren Einfluß viel zur Schaffung und Förderung kreditwirtschaftlicher Formen im Zahlungsverkehre beitragen kann, daß sie aber im allgemeinen sich doch dieser Formen nur in dem Maße zu bedienen vermag, als diese bereits in dem betreffenden Lande entwickelt sind. Anderseits kann aber auch das staatliche Kassen- und Zahlungswesen auf die Dauer diejenigen bankmäßigen Zahlungsmittel nicht missen, die im Geschäftsleben der Privatwirtschaften bereits mit Erfolg und in großem Umfange angewendet werden. So hat denn nunmehr auch bei dem Geldverkehre der bayerischen Behörden mit dem Publikum der Gebrauch des modernen Scheck- und Überweisungsverkehres Eingang gefunden. Die unerläßliche Vorbedingung für dessen Einführung war aber, daß bereits eine größere Anzahl von staatlichen Kassen Konten bei einem Bankinstitute besaß. Da nun, wie ich gezeigt habe, erst seit Beginn dieses Jahrhunderts die Beteiligung der Behörden am Giroverkehre der Kgl. Bank systematisch ausgebaut wurde, so ist naturgemäß auch die Einbürgerung der bankmäßigen Zahlungsleistung im Verkehre mit Privaten bei den öffentlichen Kassen ziemlich jungen Ursprungs; sie befindet sich noch in einem Stadium der Entwicklung und wurde insbesondere gefördert durch die zahlreichen theoretischen Erörterungen, welche während der Herrschaft des hohen Diskontsatzes infolge der letzten Hochkonjunktur gerade über diesen Punkt sich ausführlich verbreiteten. Einem raschen Eindringen des Schecks und der Giroanweisung in den öffentlichen Zahlungsverkehr stand neben dem Mangel eines

[1]) Vgl. z. B. Dr. Gustav Seidler, Die bankmäßige Organisation der staatlichen Kassenverwaltung. Zeitschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 7. Wien 1898.

Scheckgesetzes bis zum 11. März 1908 vor allem eine Maßnahme des Gesetzgebers entgegen. Art. 92 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt nämlich, daß die öffentlichen Kassen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften von ihren Gläubigern Abholung der Gelder verlangen können, eine Befugnis, von welcher Art. 11 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Gebrauch gemacht hat[1]). „Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, an den Kassen in Empfang zu nehmen, welche die Zahlung zu leisten haben."

Diese Bestimmung mußte natürlich vor allem im lokalen Zahlungsverkehre der Ausgleichung staatlicher Verpflichtung auf dem Wege der Gutschrift und der Scheckzahlung hinderlich sein. Es ist aber zu betonen, daß die Behörden jetzt nicht mehr auf ihrem Schein bestehen, das ihnen zustehende Recht nicht ausnützen. Weitere Schwierigkeiten entstanden den Beamten einmal aus den etwas umständlichen Buchungsarbeiten, welche Zahlungen durch bankmäßige Zahlungsmittel für öffentliche Kassen bedingen, und vor allem aus den noch zu Recht bestehenden Vorschriften über die Quittungsleistung. Es dürfen nämlich die Kassenbeamten einerseits Zahlungen nur gegen ordnungsmäßig ausgestellteEmpfangsbescheinigung derBezugsberechtigten leisten, anderseits können sie über den Empfang von Gefällen usw. nur dann abquittieren, wenn die betreffenden Geldsummen tatsächlich eingegangen sind. Bei Zahlungen des Publikums an Kassenbehörden mittels Gutschrift auf das Konto der letzteren ergeben sich hierbei keinerlei Schwierigkeiten. Quittung seitens der Behörden wird eben erst dann ausgestellt, wenn die Bank wirklich die vollzogene Gutschrift angezeigt hat. Anders bei Zahlungen mittels Scheck. Der Beamte, der einen solchen an Zahlungsstatt annimmt, weiß ja noch nicht, ob dieser auch wirklich von der bezogenen Bankfirma eingelöst wird. Diesem Übelstand ist jetzt in der Weise abgeholfen, daß nach der im Geschäftsverkehre der Privaten untereinander schon lange gebräuchlichen Formel einstweilen nur Interimsquittung unter dem üblichen Vorbehalt des richtigen Eingangs erteilt wird. Bei Begleichung von Ansprüchen

[1]) Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899, Nr. 28.

Privater an Behörden dagegen hilft man sich in der Regel[1]) derart, daß man zunächst eine Quittung von dem Empfangsberechtigten einfordert und erst nach Erhalt derselben die Zahlung mittels Schecks oder Giroüberweisung in die Wege leitet. So hat sich denn gezeigt, daß alle formellen Hindernisse, welche dem Gebrauch bankmäßiger Zahlungsmethoden im Verkehre zwischen öffentlichen Kassen und Publikum entgegenzustehen scheinen, mit einigem guten Willen auf beiden Seiten leicht überwunden werden können. Immerhin setzt die in Bayern noch stark entwickelte Abneigung der großen Mehrzahl der Privatpersonen gegen das Halten eines eigenen Bankkontos der weiteren Ausbreitung bankmäßiger Zahlungsformen auch im Verkehre der Behörden mit dem Publikum noch verhältnismäßig enge Grenzen.

Was nun zunächst die Zahlungen angeht, welche staatliche Kassen an Private zu leisten haben, so ist hier doch schon eine ziemlich ausgedehnte Verwendung vor allem der Giroüberweisung, weniger dagegen der Scheckzahlung zu konstatieren. Die an den Giroverkehr der Kgl. Bank angeschlossenen Kassen pflegen die Empfangsberechtigten, das sind vor allem Lieferanten des Staates, wo es sich um größere Beträge handelt wenigstens, in ausgedehntem Maße auf bargeldlosem Wege zu befriedigen, soferne sie wissen, daß diese ein Konto bei einer Bank halten[2]). Interessant ist es, dabei zu verfolgen, wie die Dringlichkeit wächst, mit welcher die Behörden angewiesen werden, sich der bankmäßigen Zahlungsformen zu bedienen. Wenn wir die schon erwähnten Erlasse an die Postdienststellen aus dem Jahre 1900, an die Eisenbahnkassen aus dem Jahre 1901 und 1907 vergleichen,

---

[1]) Bei den Militärkassen verzichtet man sogar auf Einholen einer Quittung vor erfolgter Zahlung und begnügt sich damit, nur gleichzeitig mit Einleitung der Giroüberweisung oder der Übersendung der Schecks Quittung anzufordern. Vorschriften über die Deckung des Geldbedarfs der Militärkassen usw. § 19, S. 13. Vgl. dagegen z. B. die Kassenordnung der Staatseisenbahnverwaltung, Anh. II, S. 367, § 5. „Zahlungen an Privatpersonen dürfen im Giroverkehre erst dann erfolgen, wenn die mit vorschriftsmäßigen Quittungen versehenen Kostenberechnungen bei den Eisenbahnkassen eingelaufen sind."

[2]) Sehr erwünscht wäre es deshalb, wenn alle Firmen, welche eine Bankverbindung besitzen, diese Tatsache auf ihren Briefformularen ausdrücklich bemerken würden.

so finden wir, daß, während sonst der Text meistens wörtlich übereinstimmt, bei der ersten Dienstanweisung folgende Wendung vorkommt: „Die Vermittlung der Kgl. Bank ist, soweit tunlich, auch zur Leistung und Entgegennahme von Zahlungen im Verkehre mit Versicherungsanstalten, fremden Verwaltungen und Privatpersonen zu benutzen.“ Im nächsten Jahre dagegen lautet die analoge Stelle bereits: „Zahlungen im Verkehr mit Versicherungsanstalten usw. sind, soweit nur immer tunlich, durch Vermittlung der Kgl. Bank zu bewirken oder entgegenzunehmen.“ In der Kassenordnung von 1907 endlich heißt es: „Auf dem gleichen Wege (d. i. im Überweisungswege) sollen auch Zahlungen an andere Inhaber von Konten (d. h. außer an Staatskassen auch an Private) bei einer Kgl. Bankanstalt stattfinden, sofern die Wünsche des Kontoinhabers diesem Verfahren nicht entgegenstehen sollten.“ Stehen die Empfangsberechtigten im Geschäftsverkehre mit der Kgl. Bank selbst, so geschieht die Überweisung einfach mittels roten Schecks nach den früher geschilderten Grundsätzen[1]). Um aber auch Ansprüche solcher Privatpersonen, welche mit anderen Bankinstituten als der Kgl. Bank arbeiten[2]), ohne Bargeldversendung erfüllen zu können, ist neben dem roten und dem weißen Scheck noch ein besonderes drittes Formular geschaffen worden, der sogenannte „rote Scheck mit braunem Rande“. Dieser kommt sehr häufig, insbesondere bei Zahlungen öffentlicher Kassen nach Norddeutschland, zur Verwendung.

Überweisungsscheck
(roter Scheck mit brauner Umrandung)

Serie . . . . . M. . . . . .
Nr. . . . . .

Die Kgl. Bayerische Bank wolle gegen diesen Scheck aus unserem Guthaben
an . . . . . .
überweisen
M. . . . . .
und dafür belasten unser Konto.
(Ort) . . . . . .
den . . . . . 190 . . . . . .

[1]) Siehe S. 114.

[2]) In Betracht kommen vor allem die Inhaber von Reichsbank- und

Die Behörden brauchen dann mit den Empfangsberechtigten direkt nur insoweit in Verbindung zu treten, als sie ihnen von der eingeleiteten Überweisung Mitteilung machen[1]). Im übrigen schreiben sie einfach einen solchen Scheck in der Höhe des geschuldeten Betrags auf die Kgl. Bank heraus und übersenden ihn dieser; die Bank besorgt dann das weitere von selbst. Sie belastet die auftraggebende Staatskasse sogleich nach Erhalt des Schecks für die angegebene Summe und überweist diese durch Vermittlung ihres Reichsbank-, Notenbank-, Postscheckkontos usw. auf das Konto der in dem ihr übersandten Scheck bezeichneten Personen. Ist die der Kgl. Bank überlieferte Giroanweisung zugunsten des Kunden einer anderen Bank am nämlichen Platze ausgeschrieben, so zahlt die Kgl. Bank den genannten Betrag entweder bar gegen Quittung an die betreffende Bank aus, oder aber, hat diese Bank bei ihr ein eigenes Konto, was meistens der Fall sein wird, so schreibt sie es auf Wunsch diesem gut. Letzteres ist natürlich der idealste Weg; es werden da bedeutende Umsätze gemacht, ohne daß sich irgendwie ein Kassenbestand ändert.

Weiterhin sei besonders eine Maßnahme hervorgehoben, welche die bayerische Postverwaltung — nach dem Vorbilde der Reichspostverwaltung — zur Veredelung des Postanweisungsverkehrs getroffen. Es wird nämlich auf Wunsch solchen Personen, welche ein Girokonto bei der Kgl. Bank oder der Reichsbank besitzen, der Betrag der für sie einlaufenden Postanweisungen nicht in bar ausbezahlt, sondern auf ihr Konto zur Gutschrift überwiesen. Wenn aber ein Interessent nicht selbst im Giroverkehre mit einer dieser Banken steht, so kann er die Postverwaltung dazu ermächtigen, daß sie die für ihn eingehenden

---

bayerischen Notenbankgirokonten, außerdem auch Kunden von solchen Banken, welche mit der Kgl. Bank, sei es direkt, sei es nur indirekt durch Vermittlung des Reichsbankgiroverkehrs, in Verbindung stehen. Ferner sind hier in jüngster Zeit auch die Inhaber von Postscheckkonten zu nennen.

[1]) Das betreffende Formular lautet: B e n a c h r i c h t i g u n g. Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß heute mittels Girokonto bei der Kgl. Filialbank . . . . . M. . . . . Pf. . . . auf Ihrem Konto bei . . . . . überwiesen worden sind.

An N . . . . . , den . . . . . 190 .

die Firma

in . . . . . Kgl. . . . . kasse.

Postanweisungen dem Girokonto einer anderen Person oder Firma gutschreiben läßt. Das käme also für die immerhin große Zahl von Leuten in Betracht, welche zwar kein eigenes Girokonto unterhalten, wohl aber eine Verbindung mit irgend einem anderen Bankinstitute besitzen. Dieses wird ja wohl seinerseits in den meisten Fällen an den Giroverkehr der Reichsbank oder der Kgl. Bank angeschlossen sein. Die Postanweisungen selbst werden in einem verschlossenen Umschlage, auf dessen Vorderseite Stückzahl und Gesamtbetrag angegeben sind, dem Teilnehmer gegen eine Gebühr von 2 Pf. für jede Postanweisung zugestellt, sie können aber auch von ihm bei der Postanstalt abgeholt werden. Einer Quittungsleistung auf den einzelnen Postanweisungen bedarf es nicht, nur der Gesamtbetrag der angenommenen Postanweisungen ist auf dem Umschlag anzuerkennen. Von dieser nützlichen Einrichtung wurde aber seitens des Publikums sehr wenig Gebrauch gemacht; im Jahre 1907 z. B. nur von 78 Girokunden der Kgl. Bank und der Reichsbank[1]). Im ganzen wurden 457 738 Giropostanweisungen im Betrage von 31 070 288 M. durch einfache Buchübertragung erledigt[2]). Seit 1. Mai 1908 ist deshalb dieses bisher schon geübte Verfahren im sogenannten „Postanweisungsgiroverfahren“ im weiteren Umfange aufgenommen worden. Es ist nämlich nunmehr an sämtlichen Orten mit Kgl. Bankanstalten die Begleichung ein- und auszuzahlender Postanweisungsbeträge im Wege der Giroübertragung zugelassen[3]). Die Oberpostdirektionen sind außerdem ausdrücklich angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß diese Einrichtung in den Kreisen der beteiligten Handels- und Geschäftswelt tunlichst bekannt wird[4]).

Weit weniger als die bargeldlose Schulderfüllung durch Giroüberweisung hat sich bei den Behörden Zahlungsleistung durch Hingabe weißer Schecks an das Publikum eingebürgert. Das

---

[1]) Darunter auch einige Behörden.

[2]) Statistischer Bericht über den Betrieb der Kgl. Bayerischen Posten und Telegraphen im Jahre 1907.

[3]) Verkehrsministerialblatt 1908, Postdienstteil S. 115.

[4]) Im ersten Monat seit der Einführung wurden 78 769 Postanweisungen über 5 271 702 M. ausgezahlt (siehe P r o e b s t, Die Grundlagen unseres Depositen- und Scheckwesens, S. 60. Jena 1908.)

Verhalten der einzelnen staatlichen Kassen ist hier ein verschiedenes. Bei den Rentämtern wird meines Wissens der weiße Scheck nur ausnahmsweise und auch dann nur zu größeren Zahlungen verwandt. Für die Kassen der Eisenbahn- und Postverwaltung bestimmen die Vorschriften, daß Zahlungen im Betrage von weniger als 500 M. an Privatpersonen, welche nicht Inhaber von Konten bei der Kgl. Bank sind, nicht mit Schecks erfolgen dürfen; Zahlungen im Betrage von 500 M. und darüber dagegen an solche Empfangsberechtigte, welche am Sitz einer Kgl. Bankanstalt sich befinden, ohne Inhaber von Konten zu sein, können „im Bedarfsfalle" durch Abgabe weißer Schecks beglichen werden. Tatsächlich wird z. B. nach Buff[1]) an den Schaltern der Eisenbahndirektionskasse München ein Scheck nur dann ausgestellt, wenn der verfügbare Barvorrat nicht ausreicht, oder wenn er ausdrücklich verlangt wird. An der Güterstationskasse München hingegen werden die Empfangsberechtigten bei Nachnahmesendungen sogar sehr häufig mit Schecks bezahlt, wenn die auswärtige Kasse den richtigen Eingang des Geldes gemeldet hat. Bei den kontoführenden Militärkassen erfolgt nach den Vorschriften die Begleichung von Ansprüchen Privater mittels weißen Schecks, gekreuzt durch den Vermerk „Durch die Kgl. . . . . Bank . . . . . ", wenn die Bezugsberechtigten an keinen Giroverkehr angeschlossen sind und sich nicht am Sitze der zahlungspflichtigen Militärkasse, wohl aber am Sitze einer Kgl. Bankanstalt befinden. Durch unmittelbare Ausfolgung weißer Schecks gegen Quittung bezahlen Militärkassen Empfangsberechtigte dann, wenn diese sich am nämlichen Orte aufhalten, aber nicht an den Giroverkehr angeschlossen sind[2]).

Es muß hier jedoch noch darauf hingewiesen werden, daß in Bayern die Frage der Hingabe weißer Schecks an Zahlungsstatt seitens staatlicher Kassen an das Publikum nicht von derselben Bedeutung ist, wie in anderen Staaten. Die Gründe sind folgende: Der Scheck erfüllt nur dann seine Aufgabe vollständig, wenn er nicht sogleich von seinem Empfänger an den Schaltern der bezogenen Bank zur baren Auszahlung präsentiert wird,

[1]) Buff a. a. O. S. 40.

[2]) Vorschrift zur Deckung des Geldbedarfs der Militärkassen usw. a. a. O. S. 13.

sondern wenn er auch tatsächlich auf bargeldlosem Wege zur Einlösung gelangt[1]), d. h. wenn der Empfänger Inhaber irgend eines Bankkontos ist. Es sind aber, wie ich gezeigt habe, die bayerischen staatlichen Kassen angewiesen, an solche Bezugsberechtigte, welche bei irgend einer Bank ein Konto besitzen, Zahlungen auf bargeldlosem Wege im Überweisungsverkehre mittels roten Schecks mit braunem Rande zu betätigen. Gleichwohl würde durch häufigeren Gebrauch weißer Schecks — ganz abgesehen von der eventuellen erzieherischen Möglichkeit — wenigstens der Vorteil erreicht, daß der Transport baren Geldes von der Kgl. Bank zur Kassenbehörde eingeschränkt würde, und vor allem, daß die in den Kassenschränken ruhenden Barbestände niedriger gehalten werden könnten.

Bisher habe ich geschildert, welche Maßregeln von den Behörden im Sinne einer Förderung bankmäßiger Zahlungsformen ergriffen wurden. Es bleibt mir nun noch zu zeigen, welche Vorschriften einer weiteren Ausbreitung derselben hinderlich sind. Da ist vor allem auffallend, daß der bayerische Staat — und ebenso die bayerischen Gemeinden, mit alleiniger Ausnahme von München — die Gehälter und Pensionen sämtlicher Beamten und Angestellten, sowie deren Hinterbliebenen in bar ausbezahlen. Dazu bedürfen die öffentlichen Kassen aber barer Umlaufsmittel in sehr beträchtlicher Höhe, welche gerade am Ende des Monats bereitgehalten werden müssen, zu einer Zeit also, wo die Geldknappheit ohnedies in der Regel am fühlbarsten wird. Verschiedene Nachbarstaaten haben deshalb die Einrichtung getroffen, die Gehälter ganz oder teilweise durch Vermittlung von Banken begleichen zu lassen. In Preußen und Sachsen z. B. hat sich die Finanzverwaltung bereit erklärt, den Beamten, Pensionären usw., welche bei einem an den Giroverkehr der Reichsbank bzw. Säch-

---

[1]) Die Einlösung kann dann so vor sich gehen, daß der Empfänger, welcher in Verbindung mit einem Bankinstitute steht, diesem den Scheck überläßt. Das Bankinstitut wird in vielen Fällen bei der bezogenen Bank ein Konto unterhalten, dem dann der Betrag des einzulösenden Schecks gutgeschrieben wird. Eine andere, noch wünschenswertere Möglichkeit ist die, daß an einem Orte sämtliche Banken durch Clearingverkehr miteinander in Verbindung stehen. In Bayern findet ein solcher Abrechnungsverkehr zurzeit in München, Nürnberg und Ludwigshafen statt.

sischen Bank angeschlossenen Bankhause ein Konto unterhalten, auf Wunsch die zu empfangenden Bezüge, wie Besoldungen, Wartegelder, Pensionen, Unfallrenten oder Unterstützungen vollständig oder nur teilweise durch Gutschrift auf ihr Bankkonto zu übermitteln[1]). In Österreich-Ungarn sind die öffentlichen Kassen völlig von der Last der Gehaltsauszahlung befreit. Dort erhält, wie ich einem Bericht der „Frankfurter Zeitung" entnehme, das Postsparkassenamt, am letzten des Monats von den Behörden zwei Gehaltslisten übersandt, je eine für Beamte, welche schon ein Postscheckkonto besitzen, und für Beamte ohne ein solches. Das Amt belastet sogleich die Konten der betreffenden Behörden mit der angegebenen Gehaltssumme und schreibt den Beamten der Liste I das Gehalt auf ihrem Konto gut, während für Liste II Zahlungsanweisungen ausgestellt werden. Am ersten des Monats erhalten die Beamten mit dem ersten Gange des Briefträgers portofrei entweder die Gutschriftanzeige oder das bare Geld (dieses unter Abzug von 6 h Bestellgeld). Nachdem diese Einrichtung über ganz Österreich ausgedehnt ist, nehmen etwa 600 Mill. K Gehalt den Weg über die Postsparkasse und zwar zum großen Teil, ohne dem Verkehre Bargeld zu entziehen. In Bayern hat man das Verfahren dieser Staaten, das sich überall bewährte, im allgemeinen nicht nur nicht nachgeahmt, es finden sich vielmehr verschiedene Bestimmungen, welche eine Verwendung bankmäßiger Zahlungsmittel bei Gehalts- und Pensionszahlung ausdrücklich verbieten. So die schon mehrfach erwähnte Dienstanweisung über den Geldvermittlungsverkehr zwischen der Kgl. Eisenbahnverwaltung und der Kgl. Bank (§ 5 Ziff. 2). „Zur Zahlung von Gehalts- und Pensionsbezügen darf die Vermittlung der Kgl. Bankanstalten nicht in Anspruch genommen werden."

Gleichwohl bedient sich eine einzelne Behörde, das Kgl. Universitätsrentamt München, aus eigenem Antrieb und auf eigene Verantwortung hin bei ihren zahlreichen Gehaltszahlungen usw. des Bankverkehres in ausgedehntem Maße. Seit dem 1. März 1909 hat das Universitätsrentamt nämlich „den Überweisungsverkehr für die Bezüge der Professoren und Beamten der Kgl.

---

[1]) Näheres siehe Buschkiel a. a. O. S. 78 ff.

Universität, sowie die Hinterbliebenen von Professoren und Beamten" eingeführt. Die kostenlose Vermittlung hat die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München übernommen, mit welcher das Rentamt im Kontokorrentverkehre steht. Es können demnach Gehalte, Wartegelder und Ruhegehalte, Witwen- und Waisengelder solcher in München lebenden[1]) Bezugsberechtigten, welche ein Konto bei irgendeiner Bank unterhalten, auf ihren Wunsch durch Gutschrift auf dieses Konto überwiesen werden. Viele der in Betracht kommenden Personen haben bereits von dieser Neueinrichtung Gebrauch gemacht; das Verfahren ist dabei im einzelnen so geregelt, daß das Rentamt am 1. jeden Monats eine Aufstellung der Beteiligten, in welcher für jeden einzelnen der gutzuschreibende Betrag, sowie das kontoführende Bankinstitut anzugeben ist, der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zukommen läßt. Diese belastet das Universitätsrentamt für die Gesamtsumme und überweist gleichzeitig dem Verzeichnis gemäß die Einzelbeträge auf die Konten, welche die verschiedenen Empfangsberechtigten, sei es bei ihr selbst, sei es bei einem anderen Bankinstitute, besitzen. Der Bezugsberechtigte verzichtet auf eine besondere Benachrichtigung des Universitätsrentamts über die erfolgte Überweisung, das Rentamt dagegen auf Ausstellung einzelner Monatsquittungen. Es begnügt sich mit der Bestätigung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank über den richtigen Vollzug der von ihm beantragten Überweisungen. Nur einmal, Anfang Dezember jeden Jahres, sind über die auf Bankkonto überwiesenen Bezüge eines Verwaltungsjahres seitens des Empfangsberechtigten Hauptquittungen zu unterzeichnen, welche dem Universitätsrentamte zur Rechnungsbedeckung dienen.

Wende ich mich nun der Betrachtung der Frage zu, in welchem Maße bei Zahlungen Privater an staatliche Kassen bankmäßige Zahlungsmethoden Anwendung finden, so ist festzustellen, daß

---

[1]) Von dem Überweisungsverkehre bleiben die Bezüge von Personen, welche nicht in München leben, mit der Begründung ausgeschlossen, daß das Universitätsrentamt über die persönlichen Verhältnisse der auswärts wohnenden Personen (ob sie z. B. noch am Leben, noch im Witwenstande sind) Nachrichten nur schwer erlangen könne, zumal da Einzelquittung nicht mehr auszustellen wäre.

hier die Einbürgerung des Scheck- und Giroverkehrs noch nicht solche Fortschritte gemacht hat, wie umgekehrt bei den Zahlungen, welche Behörden an Private zu leisten haben. Wenigstens klagen die amtlichen Stellen darüber, daß das Publikum der Förderung des bankmäßigen Zahlungsverkehres gleichgültig gegenüberstehe und von den ihm gebotenen Möglichkeiten sich der bargeldlosen Zahlungsweise zu bedienen, verhältnismäßig wenig Gebrauch mache[1]). Inwieweit allerdings dieser Vorwurf berechtigt ist, inwieweit auch die Behörden durch allzu bureaukratische Bekanntmachung der gebotenen Möglichkeiten, welche einer großen Anzahl von Interessenten unbekannt bleiben muß, selbst Schuld mittragen, wage ich nicht zu entscheiden. Tatsächlich ist jedenfalls in neuerer Zeit, seit 1900 ungefähr, seitens der öffentlichen Kassen ein ziemlich weitgehendes Entgegenkommen bei Empfangnahme von Zahlungen auf bankmäßigem Wege zu konstatieren.

Vor allem sind die Kassen, welche ein Konto bei der Kgl. Bank unterhalten, angewiesen, Zahlungen im Giroverkehr entgegenzunehmen, während scheinbar gegen Scheckzahlung noch bei einzelnen Ämtern Mißtrauen vorherrscht. In erster Linie ist ferner zu erwähnen, daß die Post, wie sie sich bereit erklärt hat, die Beträge von abzuliefernden Postanweisungen auf Girokonten zu überweisen, so auch in analoger Weise die Einzahlung von Postanweisungen auf bargeldlosem Wege zuläßt. Namentlich seit 1. Mai 1908 wird dieses Verfahren, das schon vorher vereinzelt zur Anwendung gelangte, systematisch auf weitere Kreise ausgebreitet[2]).

---

[1]) So in einem Schreiben des Generalsekretariats des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Januar 1907, an Herrn Dr. Buff: „Der bankmäßige Zahlungsverkehr mit den Staatskassen ist allerdings noch ganz erheblicher Steigerung fähig. Ob eine solche Zunahme aber wirklich eintritt, hängt in erster Linie davon ab, daß das Publikum künftig in weiterem Umfange als bisher von der ihm gebotenen Möglichkeit, sich dieser Zahlungsweise zu bedienen, Gebrauch macht.“ Auch in einem Schreiben der Kgl. Eisenbahndirektionskasse Nürnberg vom 24. Dezember 1907 an die mittelfränkische Handelskammer (Handelskammerbericht 1907, S. 43) wird betont, daß von der Handelswelt die gebotene Möglichkeit zur Benutzung des Scheck- und Giroverkehrs nicht in der wünschenswerten Weise benutzt wird.

[2]) Verkehrsministerialblatt 1908, P.V. S. 115. Siehe auch S. 126.

An dem Postanweisungsgiroverkehre können die Girokunden der Kgl. Bank, der Reichsbank, sowie der mit einer dieser Banken im Giroverkehre stehenden Privatbanken teilnehmen. Die einzuzahlenden Postanweisungen sind entweder bei der Kgl. Bank bzw. der örtlichen Reichsbankstelle oder bei der Post abzuliefern. Im Falle der Aufgabe bei einer der erwähnten Banken hat der Teilnehmer dieser einen roten Scheck über den Gesamtbetrag der Postanweisung, sowie diese selbst in einem verschlossenen Umschlage zu übergeben. Das Giropostamt läßt alle bei der Bank abgegebenen Postanweisungen zur vereinbarten Stunde abholen, wobei die vollzogene Gutschrift festgestellt wird. Von der Postanstalt werden dann die Postanweisungen sofort gebucht und weitergesandt. Werden diese aber bei der Postanstalt selbst eingeliefert, so hat dies am Postschalter in gewöhnlicher Weise zu geschehen, nur daß statt baren Geldes vom Teilnehmer des Postanweisungsgiroverkehres ein über den Gesamtbetrag lautender roter Scheck in Zahlung zu geben ist. Die Schecks werden alsbald zur Bank geschickt und, sobald deren Gutschrift auf das Konto des Giropostamtes erfolgt ist, findet die Absendung der Postanweisungen statt. Eine Absendung vor erfolgter Gutschrift kann übrigens Behörden unter bestimmten Bedingungen, privaten Teilnehmern gegen Kautionsstellung zugestanden werden.

Erwähnen möchte ich hier noch einen Versuch, der vor längerer Zeit schon in Hamburg bezüglich der Einziehung von Postaufträgen gemacht wurde, der aber meines Wissens nirgends, auch in Bayern nicht[1]), Nachahmung gefunden hat. Man gestattete nämlich den Banken und größeren Bankiers, welche sich an dem dortigen, unter Vermittlung der Reichsbank stattfindenden Clearingverkehr beteiligen, an ihre Adresse gerichtete Postaufträge im Verrechnungswege auszugleichen. Freilich ist nicht bekannt geworden, ob sich das Verfahren bewährt hat[2]).

Im allgemeinen wird übrigens bei den Kassen der Postver-

[1]) In Betracht kämen allerdings nur die Städte, in welchen der Clearingverkehr eingeführt ist, also München, Nürnberg und Ludwigshafen.

[2]) Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, Bd. 4, Art. Post, Telegraphie und Fernsprechwesen von Postrat Manich, S. 277.

waltung die Annahme von Schecks noch verweigert[1]). Ebenso nehmen die Kassen der Staatsbahnverwaltung zwar Zahlungen Privater durch Buchübertragung bei der Kgl. Bank entgegen, weisen jedoch in der Regel ihnen übergebene Schecks gleichfalls zurück. Das ist um so verwunderlicher, als in den Verordnungen von 1900, 1901 und 1907 ausdrücklich der Fall vorgesehen ist, daß Schecks, sogar solche, welche auf andere Banken als die Kgl. Bank zugunsten einer Eisenbahnkasse ausgestellt sind, gleichfalls zur Gutschrift auf das Girokonto des Amts durch die Kgl. Bank zur Einhebung gebracht werden können[2]). Die Zahlung der Eisenbahnfrachten hat regelmäßig in barem Gelde sogleich bei der Kasse der Bahnstation bzw. des Güterbahnhofs zu erfolgen. Nur solche Firmen, welche auf Grund hinterlegter Kautionen die Frachten gestundet erhalten, können die geschuldeten Beträge durch Gutschrift auf das Konto der Bahnkasse bei der Kgl. Bank begleichen. Gegen diese Beschränkung wendet sich eine Eingabe der mittelfränkischen Handelskammer in einem Schreiben an die Kgl. Eisenbahndirektion Nürnberg[3]). Dieses führt aus, daß „es von großem Vorteil für die heimische Volkswirtschaft und auch von höchstem Interesse für die einzelnen Kunden der Eisenbahnverwaltung" sei, wenn die Anwendung des Schecks und der Giroüberweisung auch zur Begleichung der Frachtbeträge zulässig wäre, welche vor Freigabe der Güter zu zahlen sind. Freilich wäre dem Güterempfänger nur dann damit gedient, wenn die Freigabe der Güter nicht bis zur Honorierung des Schecks oder bis zum Eintreffen der Nachricht vom Vollzuge der Giroüberweisung verzögert würde. Die Handelskammer weist bei Begründung ihres Vorschlages darauf hin, daß einerseits bei dem ausgedehnten Scheck- und Giroverkehr Treu und Glauben im Geschäftsleben die feste Regel bilde und Schädigungen der Gläubiger sehr selten vorkämen, daß anderseits die Eisenbahnverwaltung sicherlich in den weitaus meisten Fällen von dem Mangel eines die Schuld deckenden Guthabens des Güterempfängers so rechtzeitig Kenntnis erhalten werde, um noch

[1]) Buff a. a. O. S. 41.

[2]) Kassenordnung der Staatseisenbahnverwaltung, S. 367.

[3]) Vgl. Bericht der mittelfränkischen Handelskammer für 1907, S. 40 ff.

mit Erfolg das ihr gemäß § 440 ff. des Handelsgesetzbuches[1]) zustehende gesetzliche Pfandrecht ausüben zu können. Die Antwort der Kgl. Eisenbahndirektion lautete indessen im großen und ganzen abweisend, so daß auch fürderhin nur solche Firmen, welche bei der Eisenbahnverwaltung auf Grund von Kautionsstellung bereits ein laufendes Konto besitzen, ihre Frachtzahlungen in bankmäßiger Form erledigen können. Einen anderen Standpunkt hat in jüngster Zeit die preußische Staatseisenbahnverwaltung eingenommen[2]). Sie hat in größeren Städten „zur Einschränkung des Bargeldumlaufes" die eintägige Frachtstundung eingeführt. Die Inhaber von Reichsbankgirokonten oder Konten bei Banken, welche in Verbindung mit der Reichsbank stehen, können die Tagesschuld an Frachtgeldern, Auslagen usw. am folgenden Werktage durch Giroüberweisung begleichen, ohne daß sie Sicherheit zu hinterlegen brauchen. Bezüglich der Entrichtung der Zölle und indirekten Steuern gelten ähnliche Grundsätze wie bei der Zahlung der Frachtgebühren. Gleichfalls nur solchen Firmen, welche einen Zoll- oder Steuerkredit genießen — es ist dies allerdings wohl die Mehrzahl der größeren Firmen mit ausgedehnter Zoll- oder Steuerpflichtigkeit —, ist die Begleichung auf bargeldlosem Wege erlaubt. Es zeigen sich jedoch die Behörden der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern insoferne entgegenkommender, als sie nicht nur Zahlung durch Giroüberweisung am Tage der Fälligkeit zulassen, sondern auch Schecks, auch solche auf Privatbanken und größere Bankiersgeschäfte, an Zahlungsstatt annehmen. Es besteht lediglich die Bestimmung, daß die Abgabe der Schecks bei den am Sitze einer Bankanstalt befindlichen Hauptzollämtern einen Tag, bei den übrigen Hauptzollämtern zwei Tage vor dem Fälligkeitstermine der gestundeten Summen zu erfolgen hat, damit die Möglichkeit geschaffen wird, die Ordnungsmäßigkeit des Schecks rechtzeitig zu prüfen. Was übrigens die Begleichung auch der nicht kredi-

[1]) Vor allem § 440 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches: „Auch nach Ablieferung (sc. des Gutes) dauert das Pfandrecht fort, sofern der Frachtführer es binnen dreier Tage nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und das Gut noch im Besitz des Empfängers ist."

[2]) Conradsche Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Jahrg. 1909, Heft 5, S. 185.

tierten Zölle durch bankmäßige Zahlungsmittel angeht, so steht dem einmal wieder dieselbe Schwierigkeit entgegen, welche schon bezüglich der nichtgestundeten Eisenbahnfrachten erwähnt wurde. Die Ware dient der Behörde als Sicherheit für den zu leistenden Zollbetrag und darf nach den bestehenden Vorschriften nur gegen tatsächlichen Erlag des zu fordernden Geldes ausgehändigt werden. Anderseits wird der Kaufmann sehr oft die Ware sofort benötigen und kann nicht warten, bis eventuell die Behörde durch Nachfrage bei der Bank den ordnungsmäßigen Eingang des Schecks oder der Giroüberweisung festgestellt hat. Außerdem ist aber in diesem Falle auch noch der Umstand einer Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehres hinderlich, daß der Pflichtige die Höhe des zu zahlenden Betrages meistens im voraus gar nicht kennt und deshalb auch gar keinen Scheck auf die bestimmte Summe ausstellen kann. In der Regel wird er aber auch demjenigen Angestellten, der die Ware vom Zollamte abholt — meistens ist es ein jüngerer Mann — nicht ein unausgefülltes Formular oder gar das Scheckbuch anvertrauen wollen[1]).

Sehr wichtig ist noch die Frage, ob und inwieweit auch die direkten Staatssteuern auf bargeldlosem Wege beglichen werden können. Maßgebend für das Verhalten, welches die Rentämter als Empfangsberechtigte gegenüber dem Scheck- und Giroverkehre zeigen, ist der Finanzministerialerlaß vom 18. September 1905[2]), welcher den Anschluß der an dem Sitze von Bankanstalten befindlichen Rentämter verfügt. Es wird da ausdrücklich hervorgehoben, daß durch diese Einrichtung auch Privaten ermöglicht werden soll, Zahlungen, welche an die beteiligten Rentämter geschuldet sind, durch Vermittlung der Kgl. Bank zu begleichen. Zahlungspflichtige, welche bei der Kgl. Bank ihres Wohnsitzes ein Konto besitzen, können Staatsgefälle jeder Art und jeden Betrages im Wege der Überweisung dem Rentamt zuführen, sie haben nur von ihrer Absicht der Girovergütung das zuständige Rentamt vorher zu benachrichtigen. Dieses wird ihnen dann alljährlich vor Beginn der Einhebung die Höhe ihrer Jahresschuldigkeiten an Steuern, Kreisumlagen, Bodenzinsen,

[1]) Darauf macht besonders Dr. B u f f an verschiedenen Stellen aufmerksam, z. B. in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1907, S. 800—01.

[2]) Finanzministerialblatt 1905, S. 302 ff.

etwaigen Gemeinde- und Kirchenumlagen usw. schriftlich mitteilen. Für das rentamtliche Schreiben kommen Gebühren nicht in Ansatz, doch hat der Empfänger das Porto zu entrichten. Die Überweisenden haben sich eines besonderen Formulars zu bedienen, welches von den Kgl. Bankanstalten kostenlos abgegeben wird. Die diesem unten angefügte Bescheinigung erhält der Pflichtige von der Kgl. Bankanstalt ausgeliefert; sie dient ihm als Beweis für die Entrichtung der Staatsgefälle. Solche Private, welche zwar nicht direkt mit der Kgl. Bank in Verbindung stehen, wohl aber mit einem anderen Bankinstitute, können dieses anweisen, für sie die fälligen Beträge durch Vermittlung der Kgl. Bank dem Rentamte zu übermitteln. Damit aber jedermann, auch derjenige, welcher nicht Inhaber eines Bankkontos ist, sich durch Vermittlung der Kgl. Bank seiner Schuldigkeiten dem Rentamte gegenüber entledigen kann, wurde die Einrichtung getroffen, daß die Kgl. Bank auch unentgeltlich Einzahlungen von Staatsgefällen auf das Konto des zuständigen Rentamts entgegennimmt, wenigstens soweit es sich um größere Beträge handelt. Der Einzahlende erhält gleichfalls eine Quittung, welche dem Rentamt gegenüber als Beweis für die erfolgte Leistung der von ihm geschuldeten Staatsgefälle gilt. Als unterste Grenze für derartige Einzahlungen wurde zunächst bei unständigen Gefällen (Holzgelder, Bodenzinskapitalien usw.) der Betrag von 2000 M., bei wiederkehrenden Gefällen (Steuern, Umlagen, Bodenzinse usw.) der Betrag von 4000 M. bestimmt. Diese Verordnung wurde indes bereits 1907 dahin abgeändert[1]), daß nunmehr unständige Gefälle jeden Betrages durch Einzahlung auf das Girokonto des Rentamts beglichen werden können, während für die Einzahlung von wiederkehrenden Gefällen die unterste Grenze auf den Betrag von 500 M. herabgesetzt wurde.

Da man anderweitig die Erfahrung gemacht hatte, daß das Publikum vielfach Bedenken trägt, den Banken Einblick in die geschuldeten Steuerbeträge zu gewähren, so wird in dem angeführten Ministerialerlasse besonders betont, daß „selbstredend durch den Anschluß der Rentämter an den Giroverkehr der

---

[1]) Bekanntmachung Nr. 25 121, den Giroverkehr der Kgl. Rentämter mit der Kgl. Bank betreffend. Finanzministerialblatt 1907, S. 475.

Kgl. Bank in keiner Weise eine Änderung an der Verpflichtung der Kgl. Bankanstalten eintritt, alle geschäftlichen Vorgänge im Verkehre mit ihren Kunden jedermann gegenüber geheimzuhalten.“ Doch scheint auch diese besondere Betonung der Pflicht des Amtsgeheimnisses bei einer großen Anzahl Pflichtiger noch nicht jegliches Mißtrauen zerstreut zu haben.

Über eine Annahmepflicht oder -möglichkeit von Schecks, welche auf private Bankinstitute gezogen sind, findet sich in den Verordnungen keine Angabe. Es bleibt also scheinbar dem freien Ermessen des einzelnen Beamten und seiner mehr oder minder großen Bereitwilligkeit zur Empfangnahme von bankmäßigen Zahlungsmitteln überlassen, ob er solche annehmen will oder nicht. In der Praxis dürften in den meisten Fällen, in den größeren Städten wenigstens, derartige Schecks nicht zurückgewiesen werden. So wird mir insbesondere von den Rentämtern in München und Nürnberg berichtet, daß sie schon ziemlich häufig Schecks auf Privatbanken durch die Kgl. Bank zur Einlösung bringen und ihren Konten gutschreiben lassen. In München sind ferner auch die Rentamtsdiener berechtigt, bei ihren Mahngängen[1]) Zahlungen in Schecks entgegenzunehmen. Zu diesem Zwecke werden die Quittungen, welche dem Boten bereits ausgestellt mit auf den Weg gegeben werden, mit dem Vermerke versehen, daß sie im Falle einer Zahlung mittels Scheck nur unter dem Vorbehalt richtigen Eingangs desselben Gültigkeit besitzen sollten.

Was nun endlich die an gerichtliche Kassen zu entrichtenden Gebühren, Strafen usw. angeht, so erfolgt deren Begleichung nur sehr selten durch bankmäßige Zahlungsmethoden. Die Überweisung durch Buchübertragung kommt ja nicht in Betracht, weil die Kassen der Justizbehörden nicht an den Giroverkehr der Kgl. Bank angeschlossen sind, die Annahme von Schecks an Zahlungsstatt aber wird in der Regel verweigert. Nur Schulderfüllung im Postscheck- und Giroverkehre ist neuerdings allgemein zulässig.

Fasse ich noch einmal zusammen, welche Möglichkeiten bargeldloser Zahlungsleistung der Staat als Empfangsberechtigter

---

[1]) Siehe S. 60.

seinen Schuldnern bietet, so ist folgendes zu sagen. Zahlungen an Kassen, welche ein Konto bei der Kgl. Bank besitzen, können immer im Wege der Giroübertragung erfolgen, soweit es sich nicht um Fälle handelt, in denen gewisse Waren den Behörden als Sicherheit für die zu fordernden Beträge dienen. Dem Scheckverkehr gegenüber ist das Verhalten der Behörden geteilt; von einem Teil der staatlichen Kassen werden Schecks, auch solche auf Privatfirmen, bereitwillig angenommen, von einem anderen Teile nicht. Zu betonen ist nur, daß scheinbar Postschecks allenthalben an Zahlungsstatt genommen werden. Es scheint dabei die Verkennung der Tatsache mitzusprechen, daß für die Frage der Einlösung eines Schecks die Ehrlichkeit des Ausstellers, die Gepflogenheit, Schecks nur nach Maßgabe des tatsächlich vorhandenen Guthabens auszuschreiben, zum mindesten ebenso wichtig ist als die Zahlungsfähigkeit des Bezogenen.

§ 12.

C) Grundzüge der Tätigkeit von Banken im Dienste der Kassenverwaltung der Kommunen

In dem Haushalt der Städte haben zuerst die Grundsätze einer modernen, geldwirtschaftlichen Finanzorganisation in Deutschland Eingang gefunden; die einzelnen Territorien gelangten erst in deren Nachahmung und meistens viel später dazu, eine vollkommenere Technik ihrer Finanzverwaltung durchzuführen. In § 3 dieser Arbeit habe ich aber gezeigt, daß sich die Stadtgemeinden in Bayern, zum überwiegenden Maße wenigstens, vom Staate bei Ausgestaltung ihres Kassenwesens weit überflügeln ließen. So ist in den wenigsten noch das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit durchgedrungen. Aber auch in einer anderen Frage der Finanzverwaltung, aus deren Lösung sich deutlich erkennen läßt, welche Fortschritte das Kassen- und Zahlungswesen öffentlicher Körper gemacht hat, sind die bayerischen Kommunen keineswegs führend gewesen. Gemeint ist die Frage, inwieweit sich öffentliche Körper der Tätigkeit von Banken zur Bewerkstelligung ihres Geldverkehrs bedienen.

Erst ziemlich spät und zunächst eigentlich nur vereinzelt, sind nämlich die bayerischen Städte — von den Landgemeinden

will ich hier vorerst absehen — in engere Verbindung mit Banken getreten. Indes gerade in den letzten Jahren haben sich im Zusammenhange mit der intensiver sich gestaltenden Tätigkeit größerer Bankinstitute auch an Provinzplätzen, und scheinbar unter dem Eindrucke mehrfacher Bekanntmachung der staatlichen Aufsichtsbehörden viele Gemeinden, welche entweder bis dahin gar keine oder nur eine sehr lose Verbindung mit einer Bank unterhielten[1]), dazu entschlossen, sich Konten in laufender Rechnung usw. eröffnen zu lassen. Zum Beweise seien folgende Tatsachen angeführt. Für ihre Kassen ließen Bankkonten errichten: 1900 Speyer, 1905 Würzburg, Dillingen und Rothenburg o. T., 1906 Aschaffenburg, Memmingen, Straubing, 1907 Schwabach, Weißenburg i. B., 1908 Amberg, Erlangen, Neuburg a. D., Nördlingen, 1909 Donauwörth und Zweibrücken.

Es muß hier jedoch hervorgehoben werden, daß die bayerischen Kommunen bezüglich des Anschlusses an ein Bankinstitut nicht völlig frei verfügen können, sondern in dieser Hinsicht unter staatlicher Aufsicht stehen; sie müssen sich an die Bestimmungen der Verordnungen halten, welche vom Staatsministerium des Innern bezüglich der Kapitalsausleihungen der Gemeinden und öffentlichen Stiftungen erlassen worden sind. In diesen findet sich zum ersten Male im Jahre 1869 eine Erwähnung von Banken. In der Entschließung vom 6. August 1869[2]) nämlich wurde die vorübergehende Anlage jeweilig entbehrlicher Kapitalien bei der Kgl. Bank und der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank gestattet. Es blieb jedoch diese Erlaubnis auf die beiden genannten Institute und auf die Anlage gegen auf Namen lautende Schuldverschreibung, also auf den Depositenverkehr, beschränkt. Im Jahre 1874[3]) wurde dann den gemeindlichen und distriktiven Sparkassen die Genehmigung er-

[1]) Z. B. lediglich einen Depositenverkehr anläßlich gelegentlicher Anlagen von überschüssigen Kassenbeständen.

[2]) Verordnung der Staatsministerien des Innern beider Abteilungen, der Finanzen usw. vom 6. August 1869 Nr. 9551, die Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend. Finanzministerialblatt S. 236 ff.

[3]) Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel vom 20. Mai 1874, die Sparkassen von Gemeinden und Stiftungen betreffend. Ministerialblatt S. 301 ff.

teilt, bei den beiden Kreditinstituten auch Anlagen in laufender Rechnung zu machen; einen weiteren Fortschritt brachte die Bekanntmachung vom 17. Mai 1886[1]). Sie erklärte neben dem Depositenverkehr die verzinsliche Anlage von Betriebsmitteln (also nicht von Bestandteilen des Grundstockvermögens) auch der Gemeinden und der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Stiftungen im Kontokorrentverkehre mit der Kgl. Bank und der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank München für zulässig, jedoch sollte den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, in der Pfalz den Gemeinden mit weniger als 5000 Seelen, die „Eingehung eines Kontokorrentverhältnisses nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden gestattet werden".

Als den Zweck des Kontokorrents bezeichnet die Ministerialbekanntmachung, „den gemeindlichen Kassenverkehr zu erleichtern und den Gemeinden und örtlichen Stiftungen die alsbaldige verzinsliche Anlage zeitweise entbehrlicher Betriebsmittel, sowie im Bedarfsfalle deren Wiedereinziehung zu ermöglichen, sodann nach Umständen denselben auch Gelegenheit zu geben, in Fällen, in welchen die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bestimmten Einnahmen augenblicklich noch nicht oder nicht in zureichendem Maße flüssig sind, die erforderlichen Geldmittel vorschußweise vorübergehend zu beschaffen".

Es scheinen indes damals nur ziemlich wenige Städte — vor allem waren es die größten — von der Erlaubnis, für ihre Kassen ein Kontokorrentverhältnis einzuführen, Gebrauch gemacht zu haben. Mehr Gemeinden schon ließen wenigstens ihren Sparkassen eine laufende Rechnung eröffnen, und da meistens in diesen Gemeinden die Anlage zeitweise überflüssiger Kassenbestände bei der Sparkasse üblich war, kamen diese Gelder wenigstens zum Teile wieder indirekt an die betreffenden Banken. Die Formalitäten des Kontokorrentverkehrs wurden durch die Bedingungen geregelt, welche die Kgl. Bankdirektion zu Nürnberg am

[1]) Bekanntmachung der Kgl. Staatsministerien beider Abteilungen, dann der Finanzen vom 17. Mai 1886, die Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen, hier die verzinsliche Anlage von Geldern der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in laufender Rechnung betreffend. M.A.Bl. I, S. 167 ff.

20. Januar 1886 für die verzinsliche Anlage von Gemeinde- und Stiftungsgeldern in laufender Rechnung festgesetzt hat, und welche in ihren Grundzügen noch heute in Geltung sind. Danach eröffnet die Bank jeder Gemeinde auf Antrag ein Konto zum Verkehr in laufender Rechnung. Der Antrag ist schriftlich an diejenige Bankanstalt zu richten, in deren Bezirk die betreffende Gemeindebehörde ihren Sitz hat. Die geringst zulässige Bareinlage beträgt 50 M.; über jede Einlage erteilt die Kgl. Bank Quittung. Ist jedoch die kontohaltende Gemeindebehörde diejenige des Sitzes der Kgl. Bankanstalt, so wird für sie lediglich ein Kontogegenbuch geführt. Abhebungen innerhalb des bestehenden Guthabens können ohne Kündigung in beliebigen Beträgen, jedoch nicht unter 50 M., erfolgen, solche über 100 000 M. bei der Kgl. Hauptbank und über 50 000 M. bei einer Kgl. Filialbank sind indes drei Tage vorher anzumelden. Alle Abhebungen können nur gegen Einlieferung gehörig ausgestellter Schecks stattfinden. Im einzelnen gelten hierfür dieselben Bestimmungen, wie für den früher geschilderten Verkehr der staatlichen Kassen und der Kgl. Bank. Solange nur über Guthaben verfügt wird, ist der Verkehr in laufender Rechnung provisionsfrei.

Im Laufe der Jahre vermehrte sich die Zahl der Gemeinden, die in eine engere Verbindung mit der Kgl. Bank traten, vor allem aber, seitdem die Verordnung vom 5. Mai 1905[1]) die noch zu Recht bestehenden Beschränkungen der Landgemeinden aufhob und auch gleichzeitig das Privileg brach, welches bis dahin zugunsten der Kgl. Bank und der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestanden hatte, nahm das Eingehen eines Kontokorrentverkehres bei den gemeindlichen Kassen in rascher Folge zu. Die Anlegung von Geldern bei Banken ist allen Gemeinden und Ortschaften, sowie den örtlichen Stiftungen, seit 1905 gestattet[2]):

a) gegen Ausstellung eines Schuldscheins auf Namen — außer bei der Kgl. Bank — bei der Bayerischen Hypotheken-

---

[1]) Verordnung vom 5. Mai 1905, die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern betreffend. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 461.

[2]) Ministerialbekanntmachung vom 13. Mai 1905 Nr. 10 404, die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern betreffend. Ziff. 20, Ministerialblatt des Innern S. 203.

und Wechselbank München und ihrer Zweigniederlassung Landshut;

b) im Giroscheckverkehr oder in laufender Rechnung — Kontokorrent — außer bei der Kgl. Bank bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der Bayerischen Notenbank, der Bayerischen Vereinsbank, der Bayerischen Handelsbank und den Zweigniederlassungen dieser Banken. Seit 2. Mai 1906[1]) wurde weiterhin für zulässig erklärt die Anlegung a) gegen Ausstellung eines Schuldscheins auf Namen bei der Bayerischen Notenbank, der Bayerischen Vereinsbank, der Bayerischen Handelsbank und den Zweigniederlassungen dieser Banken, ferner bei der Süddeutschen Bodenkreditbank und der Vereinsbank in Nürnberg; b) im Giroscheckverkehr oder in laufender Rechnung bei der Süddeutschen Bodenkreditbank und der Vereinsbank in Nürnberg[2]). Das Halten eines Postscheckkontos ist natürlich den Gemeinden gleichfalls ohne weiteres gestattet; es haben sich indes bisher nur ziemlich wenige hierzu entschlossen[3]).

Nach den angeführten Bestimmungen wäre der Verkehr von Gemeinden mit den in Bayern bestehenden, von mir auf S. 96 erwähnten reinen Kreditbankinstituten, sowie mit den Kreditgenossenschaften jeglicher Art untersagt. Ziff. 23 der Verordnung vom 5. Mai 1905 erklärt jedoch ausdrücklich Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung für zulässig, nur bedürfen diese nach Art. 159 Ziff. 10 der Gemeindeordnung der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden. Diese wird aber scheinbar — wenigstens sind mir mehrere Fälle bekannt —

---

[1]) Ministerialbekanntmachung vom 2. Mai 1906, die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern betreffend. Ministerialamtsblatt des Innern S. 167.

[2]) Bezüglich der Anlegung der Gelder von Pfründe- und Kultusstiftungen, sowie von Kirchengemeinden, gelten im allgemeinen dieselben Vorschriften. Nur bedürfen solche Körperschaften zur Einleitung des Kontokorrentverkehrs bei einem der genannten Bankinstitute ausdrücklich der staatsaufsichtlichen Genehmigung. Ministerialblatt des Innern für K. u. Sch.A. S. 197 ff.

[3]) Laut amtlichem Verzeichnis vom 1. April 1909 die Städte Augsburg, Kissingen, Lindau, München, Ludwigshafen, Nürnberg und Regensburg, außerdem die Gemeindeverwaltung Krailling und Viechtach, die Sparkassen in Dachau und Vohenstrauß.

immer erteilt, sobald es sich um ein vertrauenswürdiges Institut handelt, bei dem Verluste nicht zu befürchten sind[1]). Im allgemeinen dürften also heute den Gemeinden von den Staatsaufsichtsorganen keinerlei Schwierigkeiten bereitet werden, falls sie mit irgendeinem vertrauenswürdigen Kreditinstitute in Verbindung zu treten beabsichtigen. In welchem Maße machen nun aber tatsächlich zurzeit die bayerischen Kommunen von der ihnen gebotenen Möglichkeit der Errichtung eigener Bankkontos Gebrauch?

Unter 48 von mir befragten unmittelbaren Städten und größeren Gemeinden der Pfalz besitzen nur 7 keinerlei Bankverbindung[2]). Alle übrigen unterhalten Konten bei einem, in vielen Fällen sogar bei mehreren Bankinstituten, sei es nun in der Form eines Kontokorrent-, Scheck- oder Girokontos. Der jährliche Umsatz, die Höhe der durchschnittlichen Guthaben der einzelnen Gemeinden schwankt natürlich nicht nur je nach dem Umfange des gemeindlichen Haushaltes, sondern auch im Zusammenhange damit, ob das kommunale Kassenwesen mehr oder minder zersplittert ist, und ob die einzelnen Kassen mehr oder minder regen Verkehr mit der Bank unterhalten. In der einen Gruppe von Gemeinden ist es Übung, nur dann die überschüssigen Gelder der Bank zu überlassen, wenn sie voraussichtlich in mehreren Tagen nicht zur Ausgabe verwendet werden müssen, in anderen wird täglich der ganze Kassenbestand bis auf den unentbehrlichsten Bedarf zur Gutschrift auf das Konto gebracht. So berichtet, um einige Zahlen zu geben, z. B. der Stadtmagistrat Landshut, daß er seine sämtlichen Bestände mit Ausnahme von 4000 bzw. 2000 M., „welche für momentane Bedürfnisse zu liegen haben", im Kontokorrentverkehre anlegt; die Kommunalkasse genießt bei der Kgl. Bank einen Betriebskredit von 200 000 M. Kempten gibt alle seine Barvorräte bis zum

---

[1]) Vgl. hierzu die Entschließung der Kgl. Staatsministerien beider Abteilungen vom 12. Juli 1882, die Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine, hier Kapitalsausleihungen der Stiftungen betreffend. Unterfränkisches Kreisamtsblatt 1882, S. 1166.

[2]) Forchheim, Freising, Germersheim, Günzburg, Landsberg a. L., Neu-Ulm, St. Ingbert. Diese Orte sind sämtlich Bankplätze der Bayerischen Notenbank.

Betrage von etwa 10 000 M. auf Girokonto an die Bank. Bei der Sparkasse in Nürnberg sollen die baren Bestände beim Schlusse des täglichen Kassenverkehrs den Betrag von 20 000 M., in Passau von 3000 M. nicht übersteigen. In Memmingen, dessen Etat für das Jahr 1908 mit 553 859 M.[1]) abschloß, belief sich der jährliche Umsatz der Gemeindekassen mit der Bank auf etwa 50 000—100 000 M. (ähnlich in anderen Städten mittleren Umfangs, so in Kissingen auf 100 000 M., Dillingen 150 000 M., Rothenburg o. T. 200 000 M.). In Aschaffenburg dagegen, dessen Einnahme- und Ausgabebedarf nach den Abschlußzahlen des Etats für 1908 auf 763 029 M. berechnet wurde[1]), hatte die Renteikasse bereits einen jährlichen durchschnittlichen Umsatz mit der Bank in Höhe von 500 000 M. In Ludwigshafen a. Rh. betrug im Etatsjahre 1908 der voraussichtliche Finanzbedarf 3 041 838 M.[1]), der jährliche Umsatz der Gemeindekassen auf Girokonto bei der Kgl. Filialbank etwa $2^1/_2$ Mill. M. In München wurden im Laufe des Jahres 1907 von der Stadthauptkasse im ganzen 27 768 275,75 M. Kassenbarschaften bei der Kgl. Filialbank verzinslich angelegt und nach Bedarf wieder abgeholt[2]). Der Depotzins hierfür war 3 Proz. und 4 Proz. Außerdem unterhielt die Stadt aber auch noch ein Kontokorrentkonto, dessen Guthaben 791,91 M. an Zinsen einbrachte. Das durchschnittliche Guthaben der Stadtgemeinde Erlangen bei ihrer Bankverbindung erreicht etwa 40 000—50 000 M., das der Stadtgemeinde Bamberg etwa 200 000 M. usw.

Während so in den unmittelbaren Städten bzw. den größeren Gemeinden der Pfalz das Halten eines Bankkontos fast allenthalben Eingang gefunden hat, dürfte dies natürlicherweise bei den Landstädten und Gemeinden mit Landgemeindeverfassung in geringerem, in sehr viel geringerem Maße der Fall sein; doch bin ich nicht in der Lage, hierüber zahlenmäßige Angaben zu machen. Wenn übrigens auch solche Kommunen mit einer Bank in nähere Verbindung getreten sind, so scheint dies überwiegend im Zusammenhange damit zu erfolgen, daß sie sich für die Verwahrung ihrer Wertpapierbestände ein offenes Depot errichten

[1]) Zeitschr. des Kgl. bayer. stat. Landesamts a. a. O. S. 91.
[2]) Jahresbericht der Stadt München 1907.

ließen. Übrigens haben auch das Ministerium des Innern und das Kultusministerium den ihnen unterstellten kommunalen Körperschaften und öffentlichen Stiftungen, deren Kassen einen größeren Geldumsatz haben, die Einrichtung von Bankkonten und im Anschluß daran die Einführung des Scheck- und Überweisungsverkehres für die Bewirkung und Entgegennahme von Zahlungen angelegentlich empfohlen[1]). Die Abgabe von Wertpapieren und anderen Urkunden ins offene Depot ist den Gemeinden und örtlichen Stiftungen seit Juni 1904[2]) gestattet, ja wird ihnen sogar von den staatlichen Aufsichtsbehörden ausdrücklich nahegelegt.

Sie „bietet den Vorteil größtmöglichster Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl oder Feuer und erleichtert zugleich die Kassenverwaltung. Die Einrichtung empfiehlt sich insbesondere für Gemeinden und Stiftungen mit erheblichen, in Wertpapieren bestehenden Vermögen."

Zur Verwaltung und Verwahrung der Wertpapierbestände der öffentlichen Körperschaften in offenen Depots sind neben der Kgl. Bank und unter Gewährung der gleichen Bedingungen wie diese nunmehr auch die Bayerische Handelsbank[3]), Bayerische Hypotheken- und Wechselbank[4]), Süddeutsche Bodenkreditbank[4]), Bayerische Vereinsbank[4]) und Vereinsbank in Nürnberg[4]) berechtigt. Während aber sonst alle im Eigentume öffentlicher Körperschaften befindlichen Wertpapiere vinkuliert sein müssen, kann eine solche Umschreibung auf Namen unterbleiben, wenn diese Papiere bei der Kgl. Bank (also nicht bei den anderen genannten Banken) ins offene Depot gelegt werden. Von den Städten größeren und mittleren Umfangs führen jedoch die

---

[1]) Entschließung vom 20. Oktober 1907 Nr. 22 705.

[2]) Ministerialbekanntmachung vom 23. Juli 1904, die Errichtung offener Depots für Gemeinden und örtliche Stiftungen bei der Kgl. Bank betreffend. Ministerialamtsblatt des Innern, S. 257 ff. Für die Gemeinden der Pfalz Regierungsausschreiben vom 18. August 1904 Nr. 18 427. Ministerialkreisamtsblatt S. 172. Den Kirchengemeinden, Pfründestiftungen usw. ist die Errichtung offener Depots seit 17. Mai 1905 gestattet.

[3]) Durch Verordnung vom 25. August 1905 Nr. 15 711. Ministerialamtsblatt des Innern S. 434.

[4]) Durch Verordnung vom 26. Mai 1906 Nr. 10 483. Ministerialamtsblatt des Innern S. 199.

meisten ihre Vermögensverwaltung noch durch eigene Organe; nur wenige haben diese Banken übertragen. Unter den Gemeinden, welche dies getan, ist wohl die bedeutendste Nürnberg. Dort bestanden bis 1905 zwei Hinterlegungsämter[1]), eines für eigene Werte (Asservaten) und eines für fremde Werte (Depositen); jedes derselben war mit einem rechtskundigen und einem bürgerlichen Magistratsrat, sowie je einem beigegebenen städtischen Beamten besetzt. In ersterem Amte waren 1905 rund 39 Mill. M., in letzterem etwa 3 600 000 M. hinterlegt, „deren Verwaltung außerordentlich viel Arbeit verursachte". Auf Grund eines besonderen, mit der Kgl. Hauptbank abgeschlossenen Übereinkommens wurden deshalb ab 1. Januar 1906 all diese Werte gegen „entsprechende" Verwaltungsgebühr bei dieser deponiert.

In stärkerem Maße als bei den unmittelbaren Städten hat bei den kleineren Gemeinden, den Distrikten und Kirchengemeinden die Errichtung offener Depots Eingang gefunden. Nach einer Mitteilung des Bezirksamts München im Münchener Amtsblatt betrug die Zahl der bei der Kgl. Bank und den zugelassenen Privatbanken bestehenden offenen Depots

	Juni 1907		Juni 1908	
	Zahl	in Höhe von M.	Zahl	in Höhe von M.
Für Gemeinden, Distrikte und unter gemeindlicher Verwaltung stehende Stiftungen	182	46 876 783	479	53 345 414
Für Kirchengemeinden und Kultusstiftungen . . .	113	2 251 574	121	2 130 643

Die Erkenntnis von den Vorteilen des Depotsverkehrs scheint sich sohin in erfreulicher Weise zu verbreiten.

Die Bedingungen, welche die Kgl. Bank bei Annahme offener Depots von öffentlichen Körperschaften beobachtet, sind ungefähr folgende: Die Kgl. Bank übernimmt bei der Hauptbank in Nürnberg, sowie bei den Filialbanken Augsburg, Ludwigshafen, München und Würzburg Wertpapiere aller Art, Doku-

[1]) Nach Dr. v. Schuh a. a. O. S. 393.

mente, Hypothekenbriefe usw. zur Verwahrung und Verwaltung. Die Verwaltung erstreckt sich auf a) die Abtrennung und den Einzug der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, b) die Überwachung der während der Verwahrung stattfindenden Verlosungen, Kündigungen und Konvertierungen, sowie den Einzug der zur Heimzahlung gelangenden Wertpapiere, c) den Bezug neuer Zinsscheinbögen oder definitiver Stücke, d) den Ankauf und Verkauf von Effekten nach erhaltenem Auftrage, e) die Entgegennahme von Hypothekenzinsen, Hypothekenkapitalien und sonstigen Einzahlungen. Die Übergabe in das offene Depot der Kgl. Bank kann außer bei den genannten Depotstellen auch bei jeder anderen Kgl. Bankfiliale erfolgen. Diese vermittelt dann die Übersendung der eingelieferten Wertpapiere usw. an die vom Hinterleger gewählte Depotstelle. Die Zinsscheine werden bei Verfall ausgefolgt, gegen bar eingelöst oder unter Eröffnung einer laufenden Rechnung gutgeschrieben; es kann jedoch auch beantragt werden, daß jeweils bei Fälligkeit oder an sonstigen bestimmten Terminen der Geldbetrag der Zinsscheine ohne weiteren Auftrag dem Hinterleger per Postanweisung eingesendet werde. In der laufenden Rechnung werden die Guthaben nach dem jeweils von der Bankdirektion festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zinssatze verzinst (etwa 2 Proz. in der Regel). Ausnahmsweise kann auf die Depots auch ein Kredit in Anspruch genommen werden. Die Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren betragen für das Jahr 25 Pf. vom Tausend, die Mindestgebühr 2,50 M. Die Gebührenberechnung erfolgt im allgemeinen nach dem Kurswerte, bei mangelnder Kursnotiz nach dem Nennwerte der Papiere.

Wir haben gesehen, daß in den Gemeinden, vor allem in den größeren, die Nutzbarmachung der jeweiligen Kassenüberschüsse durch Anlage bei einer Bank und damit die Verschmelzung des gemeindlichen Geldverkehres mit dem der Gesamtwirtschaft des Landes bedeutende Fortschritte gemacht hat. Bezüglich der Verwendung bankmäßiger Zahlungsmethoden, des Schecks und der Giroanweisung dagegen steht das bayerische kommunale Kassenwesen noch ziemlich am Anfange der Entwicklung. Nur im Zahlungsverkehre der wenigen größten Städte (wie München, Nürnberg, Ludwigshafen, Augsburg, Fürth, Würzburg usw.) kann

von einem systematischen Gebrauch der bargeldlosen Zahlungsformen in größerem Umfange die Rede sein, in den übrigen Gemeinden ist der Scheck- und Giroverkehr bei den kommunalen Kassen zum Teil nur auf eine gelegentliche Verwendung, auf mehr oder minder vereinzelte Fälle beschränkt, zum Teil überhaupt nicht üblich. Selbst viele derjenigen Gemeinden, welche im Kontokorrentverkehr mit einem Bankinstitute stehen, haben Scheck- oder Girozahlung nicht eingeführt. Etwas über ein Drittel der von mir befragten (48) größeren Gemeinden kennt im allgemeinen nur Bargeldverkehr. Die Gehälter, Pensionen usw. der Gemeindebeamten und -bediensteten werden mit Ausnahme Münchens noch allenthalben in bar bezahlt, die Sparkassen pflegen, wie übrigens fast alle deutschen Sparkassen, den aktiven Scheckverkehr nur vereinzelt, den passiven Scheckverkehr überhaupt nicht[1]). Da wo die städtischen Kassen nur gelegentlich Zahlungen auf bargeldlosem Wege leisten und erhalten, sind die verschiedenartigsten Beschränkungen in Kraft. Die einen verwenden Scheck- und Giroanweisung merkwürdigerweise nur im Verkehre mit Privaten (so Schwabach, Ansbach, Weißenburg), andere kennen nur den Gebrauch des Schecks, andere nur den der Giroanweisung. Fast durchgängig werden nur größere Beträge durch bankmäßige Zahlungsmethoden ausgeglichen. Im allgemeinen überwiegt jedoch die Zahl der Fälle, in welchen kommunale Kassen Zahlungen auf bargeldlosem Wege leisten, bei weitem die Zahl der Fälle, in welchen sich Private des Schecks oder des Giroverkehrs bei Zahlungen an Gemeindebehörden bedienen.

Um zum Schlusse noch ein Bild von der Gestaltung des gemeindlichen Zahlungswesens auch in einer Stadt zu geben, welche sich die Pflege des bargeldlosen Verkehres seit vielen Jahren schon sehr angelegen sein läßt, seien die für die städtischen Kassen Münchens geltenden Bestimmungen angeführt. Es besitzen die Stadthauptkasse, die Kasse der städtischen Werke, die Fonds-

[1]) Nach Dr. Siegmund Pröbst, Die Grundlagen unseres Depositen- und Scheckverkehrs. S. 86. Jena 1908, pflegen gegenwärtig nur in drei Bundesstaaten Sparkassen den Scheckverkehr, nämlich vor allem die Großherzogliche Ersparungskasse in Oldenburg, ferner die Sparkasse in Lahr seit 1906, die Fürstliche Landessparkasse in Detmold seit 1883.

und die Sparkasse eigene Girokonten bei der Reichsbankhauptstelle und Scheck- bzw. Kontokorrentkonten bei der Kgl. Filialbank; auch mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank steht die Stadtgemeinde im Scheckverkehr. Der Stadthauptkasse, Städtischen Fondskasse und Städtischen Sparkasse sind außerdem Postscheckkonten eröffnet. An die Banken werden alle für den baren Auszahlungsdienst der städtischen Kassen jeweils entbehrlichen Barmittel in laufender Rechnung einbezahlt. Der Zweck des Scheck- und Giroverkehrs ist nämlich — nach § 25 der Kassenordnung[1]) — einerseits die tunlichste Abführung der entbehrlichen Barbestände an eine Bankanstalt zur nutzbringenden Verwertung, anderseits die Vermittlung geldloser Zahlungen zwischen den städtischen Kassen selbst und zwischen diesen und anderen Kassen und Privaten, „damit möglichst wenig Bargeld dem Verkehr entzogen wird". Zahlungen sind daher, soweit nur immer tunlich, im Wege des Überweisungs- oder Scheckverkehrs zu bewirken; ein Barverkehr soll nur insoweit stattfinden, als eine Zahlung auf einem dieser beiden Wege nicht möglich ist. Die Begleichung von Ansprüchen anderer Kassen oder von Privaten mittels Schecks oder Überweisung ist zwar nur mit deren Einverständnis anzuwenden, doch sind die Empfangsberechtigten seitens der Kassenbeamten auf die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens aufmerksam zu machen, auch sind die Lieferanten anzuhalten, auf den eingereichten Rechnungen usw. ihr Post- oder Bankkonto anzugeben. Postscheck-, Sparkassen- oder Bankkonteninhabern sind in erster Linie Verrechnungsschecks anzubieten. Städtische Kassen ohne eigenes Konto haben sich, wenn bei ihren Zahlungen bankmäßiger Ausgleich möglich ist, der Vermittlung der Hauptkasse zu bedienen. Bei Zweifeln darüber, ob der Empfangsberechtigte ein Girokonto besitzt, erteilt die Stadthauptkasse oder die Kasse der städtischen Werke anfragenden Gemeindebehörden auch telephonisch Aufschluß.

Auch die Auszahlung der Gehalte und sonstigen Bezüge der Beamten und Bediensteten kann auf bargeldlosem Wege vorgenommen werden; auf Wunsch überweist die Stadthauptkasse

[1]) Allgemeine Kassenordnung des Stadtmagistrats München a. a. O. S. 14.

die betreffenden Beträge auf das Post-, Bank- oder Sparkassenkonto des Empfangsberechtigten.

Wie die Zahlungen, welche die städtischen Kassen zu bewirken haben, so sollen auch die Zahlungen, welche sie von Privaten oder Behörden entgegenzunehmen haben, möglichst durch Scheck- oder Giroanweisung beglichen werden. Einzahlungen auf die Bank- oder Postkonten der städtischen Kassen können von jedermann geleistet werden; durch entsprechenden Vermerk auf den Zahlungsaufforderungen haben die Kassen auch auf die Möglichkeit der Post- oder Bankeinzahlung und Post- oder Banküberweisung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Postschecks und solche Bankschecks, welche in München zahlbar und auf die empfangende städtische Kasse ausgestellt oder indossiert sind, oder auf Inhaber lauten, werden von allen städtischen Kassen in Zahlung genommen. Diejenigen städtischen Kassen, welche ein eigenes Konto besitzen, überschicken die empfangenen Schecks in der Regel ihrer Bankverbindung zur Einziehung und Gutschrift auf Konto. Die übrigen Kassen haben in Zahlung genommene Schecks alsbald an die Hauptkasse abzuliefern, damit diese nicht zur baren Einlösung gebracht werden müssen. Da von den städtischen Kassen also der Verwendung bankmäßiger Zahlungsmethoden keinerlei Einschränkung in den Weg gelegt wird, da ferner der Magistrat durch mehrfache Bekanntmachung in verschiedenen Tagesblättern ausdrücklich ersuchte, von den gebotenen Gelegenheiten, die Bargeldzahlung zu vermeiden, regen Gebrauch zu machen, und da endlich auch grundsätzlich der gesamte Geldverkehr zwischen staatlichen und gemeindlichen Kassen durch Buchübertragung erledigt wird, so haben Scheck- und Giroverkehr im gemeindlichen Zahlungswesen Münchens großen Umfang angenommen. Im Jahre 1907 wurden z. B. von städtischen Kassen 1143 rote Schecks im Betrage von 11 038 984 M. und 1751 weiße Schecks im Betrage von 45 308 042 M. ausgestellt.

§ 13.
Schlußbetrachtung

Zwei Tatsachen sind, wie ich gezeigt zu haben glaube, vor allem charakteristisch für eine moderne Ausgestaltung des Kassen- und Zahlungswesens öffentlicher Körper: Unter Aufrechterhaltung

des Prinzips der fiskalischen Kasseneinheit möglichste Vereinfachung des behördlichen Kassenapparates und im Zusammenhange damit eine möglichst schnelle Konzentration der öffentlichen Gelder einerseits, eine möglichst ausgedehnte Verwendung von Banken im öffentlichen Dienste und eine enge Verschmelzung des Geldverkehrs der öffentlichen Kassen mit dem durch die Banken organisierten Geldverkehr der übrigen Wirtschaftseinheiten eines Landes anderseits. Die Maßnahmen, welche zur Erreichung dieser beiden Ziele zu treffen sind, widersprechen einander nicht, gehen vielmehr miteinander Hand in Hand. Das vollkommenste Ergebnis ist da erzielt, wo, wie in England, eine organische Verbindung einer Bank mit der staatlichen oder mit einer kommunalen Finanzverwaltung hergestellt ist, infolge deren die Kassengeschäfte der öffentlichen Körper fast völlig nicht mehr von eigenen Kassenämtern, sondern von dem Bankinstitute geführt werden. Das bayerische öffentliche Kassen- und Zahlungswesen ist dazu noch nicht gelangt, es befindet sich indes in einem Stadium der Entwicklung.

Die Organisation der Staatskassen zeigt noch eine reiche Vielgestaltigkeit, eine weitgehende Zersplitterung. Insbesondere besteht noch eine ganze Reihe von Mittel- und Sammelkassen selbständig nebeneinander; eine langsame Konzentration der Staatsgelder, welche mehrere Instanzen zu durchlaufen haben, bis sie in der Hand des Finanzministers vereinigt werden, ist die Folge. Ansätze zu einer Vereinfachung des Kassenwesens sind jedoch bereits gemacht und werden sicherlich auch dadurch gefördert, daß die staatlichen Kassen dank dem Umstande vor allem, daß eine eigene staatliche Anstalt zur Verfügung stand, schon im weiten Umfange einen ziemlich engen Anschluß an eine Bank gefunden haben. Eine vollständige Ersetzung staatlicher Kassenämter durch die Kgl. Bank hat indes nur in zwei Fällen stattgefunden. Neben einer weitergehenden Pflege des Gebrauchs bankmäßiger Methoden im Zahlungsverkehre könnte deshalb vielleicht als das zunächst zu erstrebende Ziel der bayerischen Finanzverwaltung bezeichnet werden, die Geschäfte einzelner Kassenämter, insbesondere solcher mittlerer Instanz, der Kgl. Bank vollkommen zu übertragen und sodann die Behörden selbst als überflüssig aufzulassen bzw. in bloße Rechnungsstellen zu

verwandeln. Auch nach der Ansicht, welche mehrere Praktiker mir gegenüber geäußert, dürfte schon jetzt eine Aufhebung der Kassen der Staatsschuldenverwaltung oder der Kreiskassen z. B. — vielleicht auch der Zentralstaatskasse — an sich, rein technisch, auf nicht übermäßige Schwierigkeiten stoßen. Die diesen Behörden bis jetzt zustehenden Aufgaben werden ohnehin bereits zum großen Teile von der Kgl. Bank besorgt, die von ihnen noch zu leistenden Detailausgaben und die Entgegennahme der wenigen Detaileinnahmen könnte wohl anderen staatlichen Kassen zugewiesen werden.

Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß einer weiteren Ersetzung staatlicher Kassenbehörden durch eine Bank nach englischem Muster vielfache Hemmnisse wirtschaftlicher und finanztechnischer, aber auch politischer Natur entgegenstehen dürften. Ganz abgesehen davon, daß noch einzelne ältere gesetzliche Bestimmungen, so insbesondere bezüglich der Schuldenverwaltung, in Kraft sind, welche nur unter Mitwirkung des Parlaments abgeändert werden können, ist natürlich zunächst da die Erledigung der staatlichen Kassengeschäfte durch eine Bank sehr erschwert, wo eine größere Zahl staatlicher Erwerbsunternehmungen besteht. Auch können zahlreiche Kassenämter dann gar nicht entbehrt werden, wenn, wie bei uns, einerseits die Staatseinnahmen zum großen Teile in vielen einzelnen kleineren Beträgen und von sehr vielen, auch von wirtschaftlich schwachen Existenzen eingezogen werden müssen, anderseits die Pflege bankmäßiger Zahlungsformen in den unteren und mittleren Schichten noch nicht in stärkerem Maße Eingang gefunden hat, so daß im Kassenverkehre des Staates die Bargeldzahlung noch bei weitem überwiegt. Eine weitere Voraussetzung der Entstaatlichung des öffentlichen Kassendienstes ist eine streng durchgeführte Scheidung zwischen anweisenden und auszahlenden Behörden, ferner auch die Annahme des Budget par gestion an Stelle des im bayerischen Staatshaushalte üblichen Systems des Budget d'exercice[1]), da

[1]) Bei ersterem werden sogleich am Schlusse des Etatjahres sämtliche Bücher und Rechnungen abgeschlossen; solche Einnahmen und Ausgaben, welche im neuen Jahre anfallen, eigentlich aber durch Maßnahmen des verflossenen Jahres veranlaßt sind, werden in den neuen Rechnungen ausgewiesen, beim Budget d'exercice dagegen werden Restrechnungen

ersteres einer bankmäßigen Geldverwaltung sicherlich viel mehr entsprechen würde als letzteres[1]). Die Einführung des Budget par gestion setzt aber eine vollständige Übereinstimmung zwischen Regierung und Parlament, ein festes Vertrauen der Regierten zur Exekutive voraus, da bei diesem Etatsystem durch Verschiebung von Ausgaben und Einnahmen um einige Zeit über den Schluß des Etatsjahres hinaus das Budget leicht gefärbt werden kann. Weitgehende politische Übereinstimmung zwischen Exekutive und Parlament ist fernerhin auch insoferne eine Bedingung für ein Fortschreiten in der Richtung weiterer Übertragung der staatlichen Kassengeschäfte an eine Bank, als hierbei eine Geheimhaltung von Kassenbeständen nicht möglich erscheint; diese ist aber unter Umständen einer Regierung erwünscht, welche nur unter Kämpfen die benötigten Mittel bewilligt erhält. Diese Frage dürfte vor noch nicht allzulanger Zeit in Bayern von einer gewissen Bedeutung gewesen sein. Endlich kann auch die durch eine modernere Organisation des Kassenwesens veranlaßte Einsparung an Beamten dann politische Schwierigkeiten hervorrufen, wenn die Parteien um die Stimmen der Beamten werben zu müssen glauben und eine unpopuläre Sparsamkeit nicht zu unterstützen wagen. Schließlich sei noch erwähnt, daß als Begleiterscheinung einer gesteigerten Inanspruchnahme der Tätigkeit von Banken im öffentlichen Dienste eine größere Publizität bezüglich der Depositenbestände der Banken im Interesse des Geldmarktes geboten wäre.

Mehrere der erwähnten Hemmnisse kommen für das kommunale Kassenwesen in geringerem Maße in Betracht. Gleichwohl hat in Bayern noch keine Kommune die Besorgung ihrer Kassengeschäfte völlig einer Bank übertragen, ja es haben vielmehr die meisten Gemeinden in ihrem Kassen- und Zahlungswesen noch nicht die Stufe erreicht, welche der bayerische Staat bereits innehat.

---

manchmal noch sehr lange weitergeführt, so daß gleichzeitig eine Mehrheit von Rechnungen nebeneinander bestehen kann. Vgl. René Stourm, Le budget a. a. O. Kap. 5.

[1]) Vgl. Buschkiel a. a. O. S. 88.